

# Leitfaden zur Zusatzvorsorge

# Inhaltsverzeichnis

## 1 DAS PROJEKT PENSPLAN

- 1.1 Die Rolle der Region Trentino-Südtirol
- 1.2 Die Dienstleistungen von Pensplan
- 1.3 Die Pensplan Infopoints

## 2 DIE ZUSATZVORSORGE

- 2.1 Die Zusatzvorsorge
- 2.2 Die Formen der Zusatzrente
- 2.3 Die Vorteile der Zusatzvorsorge

## 3 DER BEITRITT

- 3.1 Beitritt Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 3.2 Beitritt öffentlich Bedienstete mit fiktiver Abfertigung
- 3.3 Beitritt öffentlich Bedienstete mit realer Abfertigung
- 3.4 Beitritt Selbstständige/r oder Freiberufler/in
- 3.5 Steuerlich zulasten lebende Personen
- 3.6 Die Vermögensverwaltung und die Investitionslinien

## 4 LEISTUNGEN

- 4.1 Leistungen vor der Pensionierung – Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 4.2 Leistungen vor der Pensionierung – Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Rentenfonds eingeschrieben sind
- 4.3 Leistungen nach der Pensionierung – Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 4.4 Leistungen nach der Pensionierung – Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind
- 4.5 Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich: Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 4.6 Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich – Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind
- 4.7 Vorschuss für die Erstwohnung – Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 4.8 Vorschuss für die Erstwohnung – Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind
- 4.9 Vorschuss für sonstige Erfordernisse – Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 4.10 Vorschuss für Fortbildung und Elternzeiten – Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Rentenfonds eingeschrieben sind
- 4.11 Gesamtablöse – Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 4.12 Gesamtablöse – Öffentlich Bedienstete, die in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

- 4.13 Teilablöse – Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 4.14 Übertragung – Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 4.15 Übertragung – Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind
- 4.16 Zusatzrentenleistung in Kapitalform – Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 4.17 Zusatzrentenleistung in Kapitalform – Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind
- 4.18 Zusatzrentenleistung in Rentenform – Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 4.19 Zusatzrentenleistung in Rentenform – Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind
- 4.20 Vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)
- 4.21 Übersicht Besteuerung – Arbeitnehmer/in des Privatsektors
- 4.22 Übersicht Besteuerung – Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

## 5 REGIONALE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

- 5.1 Erziehungszeiten: Zusatzrente und/oder Pflichtrente – Provinz Bozen
- 5.2 Pflegezeiten: Zusatzrente und/oder Pflichtrente – Provinz Bozen
- 5.3 Bauern/Bäuerinnen, Halb- und Teilpächter: Zusatzvorsorge – Provinz Bozen
- 5.4 Hausfrauen: Zusatzvorsorge – Provinz Bozen
- 5.5 Erziehungszeiten: Zusatzrente und/oder Pflichtrente – Provinz Trient
- 5.6 Pflegezeiten: Zusatzrente und/oder Pflichtrente – Provinz Trient
- 5.7 Bauern/Bäuerinnen, Halb- und Teilpächter: Zusatzvorsorge – Provinz Trient
- 5.8 Hausfrauen: Zusatzvorsorge – Provinz Trient
- 5.9 Wirtschaftliche Notlage: Zusatzvorsorge – Provinzen Trient und Bozen
- 5.10 Unterstützung des/der Arbeitnehmers/in bei unterlassener Beitragszahlung des/der Arbeitgebers/in: Zusatzvorsorge – Provinzen Trient und Bozen
- 5.11 Mitglieder nicht mit Pensplan Centrum vertragsgebundener Rentenfonds: Zusatzvorsorge – Provinzen Trient und Bozen
- 5.12 Künstler/innen: Zusatzvorsorge – Provinz Bozen

## 6 SONDERFÄLLE UND VERTIEFUNGEN

- 6.1 Unternehmenskrise – Verlust des Arbeitsplatzes – Eintragung in die Mobilitätslisten - Lohnausgleichskasse
- 6.2 Produktivitätsprämien
- 6.3 Ausgleichsmaßnahmen für Unternehmen, die die Abfertigung zugunsten der Zusatzvorsorge einzahlen
- 6.4 Contributo per l'acquisto della prima casa di abitazione e per il sostegno del risparmio pensionistico complementare a favore delle giovani coppie Provincia di Trento (*nur auf Italienisch verfügbar*)

# Das Projekt Pensplan



## Die Rolle der Region Trentino-Südtirol

Die Region Trentino-Südtirol hat, auf gesamtstaatlicher Ebene gesehen, eine einzigartige Unterstützung für die **Förderung und Entwicklung einer flächendeckenden Vorsorgekultur** zur Verfügung gestellt. Aufgrund des Sonderautonomiestatuts und der primären Kompetenzen im Bereich der Vorsorge und der Sozialversicherungen in der Region Trentino-Südtirol war es möglich, durch eine eigene Gesetzgebung verschiedene Maßnahmen im Bereich der Zusatzvorsorge einzuführen, die die Bevölkerung beim Aufbau einer Zusatzrente unterstützen.

Zu diesen Maßnahmen zählt die Einrichtung einer eigenen Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft, der **Pensplan Centrum AG**, einem Unternehmen mit 98% Beteiligung der Region und 2% Beteiligung der Autonomen Provinzen Trient und Bozen. Unter Führung und Koordination von Pensplan können bedeutende finanzielle Mittel zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt werden, die zur Absicherung ihres Lebensabends dienen.

Ziel der Pensplan Centrum AG ist es, ein Modell des Vorsorgesparens zu entwickeln und zu fördern, das die Bürgerinnen und Bürger der Region Trentino-Südtirol vor zukünftigen wirtschaftlichen Krisenerscheinungen schützt.

Im Rahmen des Projektes zur privaten Zusatzvorsorge bietet die Pensplan Centrum AG allen Bürgerinnen und Bürgern, die in einen regionalen und **vertraglich an das Projekt gebundenen Zusatzrentenfonds** eingeschrieben sind, kostenlose Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen. Außerdem unterstützt Pensplan alle Interessierten bei der Wahl der für sie geeigneten Form der Zusatzvorsorge. Dafür steht ein effizienter **Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsservice** in den beiden Hauptsitzen in Trient und Bozen zur Verfügung ebenso wie ein dichtes Netz an Informationsschaltern, den sogenannten Pensplan Infopoints.

Weiters unterstützt die Region ihre Bürgerinnen und Bürger bei der Bildung einer Zusatzrente durch konkrete Beiträge: dazu gehören die Unterstützung der Beitragszahlungen von Arbeitnehmern in wirtschaftlichen Notlagen und der kostenlose Rechtsbeistand bei unterlassener Beitragszahlung seitens des Arbeitgebers.

Mit der Zeit hat Pensplan Centrum seinen Aktionsradius immer weiter ausgebaut und ist – neben der regionalen Zusatzvorsorge – auch für Projekte zum Schutz der Person und der Familie in den verschiedenen Lebensabschnitten zuständig (z.B. Bausparen). In Hinblick auf die demographischen Veränderungen und die neuen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der älteren Generation, wird Pensplan in Zukunft eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von Sparmodellen für die Altersvorsorge und die Pflegesicherung spielen.



## Die Dienstleistungen von Pensplan



REGIONE AUTONOMA TRENINO-ALTO ADIGE  
AUTONOME REGION TRENINO-SÜDTIROL  
REGION AUTÓNOMA TRENIN-SÜDTIROL

Die Region bietet durch die Pensplan Centrum AG und die Pensplan Infopoints der gesamten Bevölkerung in der Autonomen Region Trentino – Südtirol eine Reihe von Dienstleistungen an.



<p>Dienstleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger:</p>				<p>Dienstleistungen nur für Eingeschriebene in einen Partnerzusatzrentenfonds der Pensplan Centrum AG:</p>
Information	Weiterbildung	Beratung	Sozialmaßnahmen	Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen

### Die regionalen Zusatzrentenfonds, die Partner von Pensplan Centrum sind:



Laborfonds  
[www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it)



Plurifonds  
[www.plurifonds.it](http://www.plurifonds.it)



Raiffeisen  
[www.raiffeisenpensionsfonds.it](http://www.raiffeisenpensionsfonds.it)



PensPlan Profi  
[www.euregioplus.com](http://www.euregioplus.com)

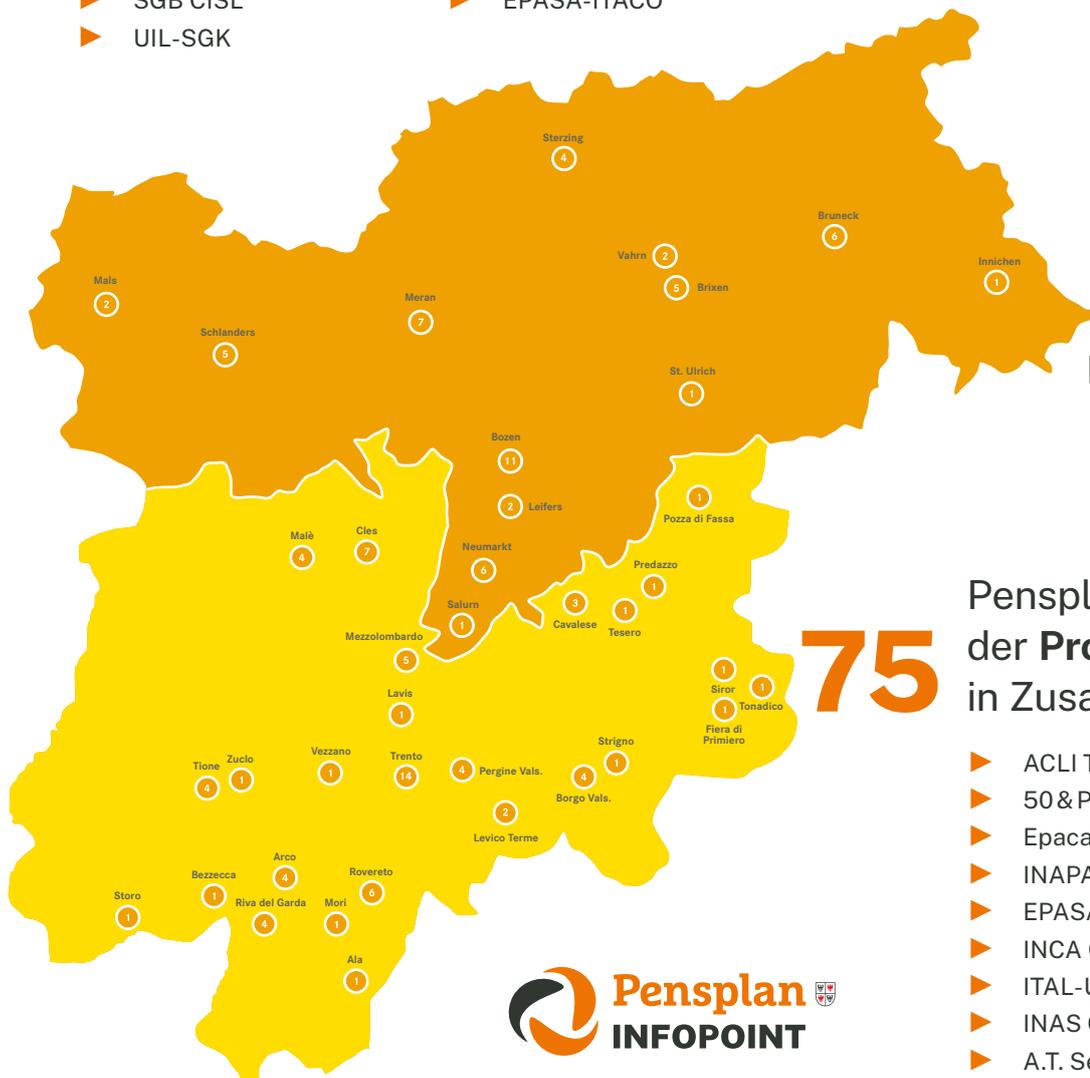
## Die Pensplan Infopoints

**58** Pensplan Infopoints in der **Provinz Bozen** in Zusammenarbeit mit:

- ▶ KVV
- ▶ CAAF CGIL-AGB
- ▶ INAS CISL
- ▶ SGB CISL
- ▶ UIL-SGK
- ▶ ASGB
- ▶ Südtiroler Bauernbund
- ▶ lvh-apa
- ▶ EPASA-ITACO

**133**  
Schalter

**340**  
Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter



**75** Pensplan Infopoints in der **Provinz Trient** in Zusammenarbeit mit:

- ▶ ACLI Trentine
- ▶ 50 & Più Enasco
- ▶ Epaca
- ▶ INAPA
- ▶ EPASA-ITACO
- ▶ INCA CGIL
- ▶ ITAL-UIL
- ▶ INAS CISL
- ▶ A.T. Servizi
- ▶ Labor Servizi Nordest
- ▶ CNA del Trentino
- ▶ ANMIL



## Dienstleistungen an den Infoschaltern

Alle Bürgerinnen und Bürger können über das flächendeckende Netz der Pensplan Infopoints die folgenden **kostenlosen Beratungs- und Vorsorgedienste** für sich beanspruchen:



### Vorsorgeberatung:

qualifizierte Information und Beratung zur Rentenvorsorge. Die Beratung ist neutral und kostenfrei und liefert den Bürgerinnen und Bürgern eine Analyse ihrer aktuellen Rentenposition sowie einen Überblick über die Möglichkeiten einer Zusatzvorsorge.



### Maßnahmen der Region:

Beratung und Hilfestellung beim Einreichen der Ansuchen um regionale Maßnahmen zur Unterstützung der Beitragszahlungen im Bereich Zusatzvorsorge gemäß Regionalgesetz 3/97:

- ▶ Maßnahmen zur Unterstützung der Beitragszahlungen in wirtschaftlichen und familiären Notsituationen;
- ▶ Unterstützung im Fall von unterlassenen Beitragszahlungen seitens des Arbeitgebers.



### Einsicht in die Zusatzvorsorgeposition:

Einsicht in die persönliche Vorsorgeposition mit Möglichkeit zur Überprüfung der regelmäßigen Beitragszahlung und der vom Zusatzrentenfonds veröffentlichten Dokumente.



### Ausdruck des Kontoauszugs der Zusatzvorsorgeposition:

Ausdruck der persönlichen Vorsorgeposition mit Möglichkeit zur Überprüfung der regelmäßigen Beitragszahlung und der vom Zusatzrentenfonds veröffentlichten Dokumente.



### Ansuchen um Leistungen beim Zusatzrentenfonds:

Hilfestellung beim Ausfüllen, der Überprüfung und dem Verschicken der Formulare für die Ansuchen um Rentenleistungen, Vorschüsse, Ablösen und Übertragungen.

Außerdem übernehmen die Pensplan Infopoints auch die Überprüfung und Änderung der meldeamtlichen Daten der Mitglieder bei den Zusatzrentenfonds.

# Die Zusatzvorsorge



## Die Zusatzvorsorge

### Warum eine Zusatzvorsorge?

Die zukünftigen Renten werden gegenüber der letzten Entlohnung des/der Beschäftigten immer niedriger ausfallen. Die Zusatzvorsorge stellt eine Möglichkeit dar, diese „Rentenlücke“ effizient zu schließen.

### Was ist die Zusatzvorsorge?

Die Zusatzvorsorge ist eine freiwillige Vorsorgeform, die die öffentliche Vorsorge ergänzt, diese aber nicht ersetzt. Sie basiert auf einem Finanzierungssystem durch **Kapitalisierung**; das heißt, dass für jedes Mitglied eine persönliche Rentenposition bei einem Zusatzrentenfonds eingerichtet wird, in die die Beiträge des Mitglieds eingezahlt werden, um anschließend auf dem Finanzmarkt angelegt zu werden.

Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird der angesparte Betrag dann in Renten- oder Kapitalform ausgezahlt.

### Welches Ziel hat die Zusatzvorsorge?

Ziel der Zusatzvorsorge ist es, die **öffentliche Rente** durch eine Zusatzrente **zu ergänzen**, um der Bevölkerung auch nach Beendigung der Arbeitstätigkeit einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren.

Die Reform des öffentlichen Rentensystems durch eine Erhöhung der Arbeitsjahre hat nur teilweise gegen die Reduzierung der öffentlichen Renten geholfen. Niemand weiß vorher, wie lange er arbeiten kann und wie hoch bei der Pensionierung die Höhe der Beiträge sein wird.

Daher ist es wichtig, schon früh eine zweite Vorsorge aufzubauen, da auch kleine, stetige Beiträge große Renditen bringen können.

### Wer kann beitreten?

Die Zusatzvorsorge ist für **alle** da: sowohl für die lohnabhängigen Arbeitnehmer/innen (des öffentlichen und privaten Sektors) als auch für Selbstständige und diejenigen, die andere Rentenarten erhalten.

Auch **zulasten lebende Personen** wie z.B. die Kinder oder Ehepartner können einer Zusatzrentenform beitreten. So kann ihnen eine angemessene Vorsorge garantiert werden.

### Altersvorsorge



## Die Formen der Zusatzrente

Es gibt folgende Formen der Zusatzrente:

- > **Geschlossene (oder kollektivvertragliche) Zusatzrentenfonds:** diese Zusatzrentenfonds werden durch Kollektivverträge oder –abkommen auf gesamtstaatlicher, Betriebs- oder Unternehmensebene gegründet. Hierzu gehören auch jene Zusatzrentenfonds, die nur für Arbeitnehmer/innen eines bestimmten Gebiets vorgesehen sind.
- > **Offene Zusatzrentenfonds:** diese Zusatzrentenfonds werden von Banken, Versicherungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften oder Börsenmaklergesellschaften errichtet.
- > **Individuelle Rentenversicherungspläne (PIP)** sind Lebensversicherungen, die von den Versicherungsgesellschaften angeboten werden.
- > **Bereits vor 1993 gegründete Zusatzrentenfonds:** diese Zusatzrentenfonds wurden vor dem Inkrafttreten des G.v.D Nr. 124/1993 gegründet. Durch dieses Dekret wurde die Zusatzvorsorge erstmals geregelt.

	Geschlossene Zusatzrentenfonds	Offene Zusatzrentenfonds
Wie wurden die Fonds errichtet?	Durch Kollektivverträge und kollektive Abkommen oder Betriebsabkommen	Durch Banken, Wertpapier-, Versicherungs- und Kapitalanlagegesellschaften
Was wird eingezahlt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Abfertigung</li> <li>&gt; Beitrag des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin</li> <li>&gt; Beitrag des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin gemäß den Kollektivverträgen</li> </ul>	<p><b>Individuell:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Beiträge, deren Höhe vom Mitglied bestimmt wird</li> </ul> <p><b>Kollektiv:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Abfertigung</li> <li>&gt; Beitrag des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin</li> <li>&gt; Eventuell Beitrag des Unternehmens</li> </ul>
Wie kann ich beitreten?	Freiwillig auf kollektiver Basis	Freiwillig auf individueller Basis oder auf kollektiver Basis
Wie wird mein Vermögen verwaltet?	Die Mittel werden bei einer Depotbank hinterlegt und externen Vermögensverwaltern anvertraut.	Die Mittel werden bei einer Depotbank hinterlegt und direkt verwaltet oder externen Vermögensverwaltern anvertraut.
Von wem wird die Rente ausgezahlt?	Direkt von den Zusatzrentenfonds oder von den konventionierten Versicherungsgesellschaften.	Direkt von den Zusatzrentenfonds oder von den konventionierten Versicherungsgesellschaften.

**Hinweis:** Achten Sie ganz besonders auf die Kosten, die auf Ihre Rentenform angewandt werden! Die Zahlen sprechen für sich.

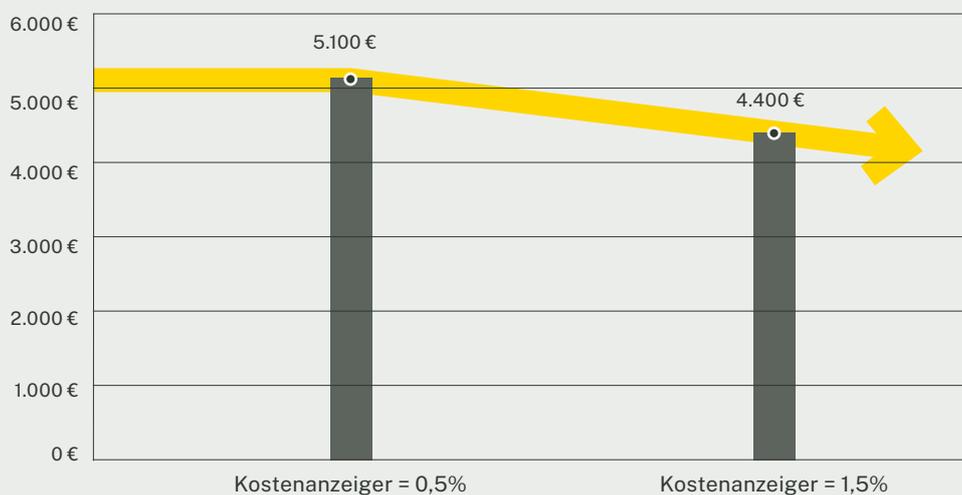
**Zusatzrentenfonds und „neue“ individuelle Rentenversicherungspläne (PIP). Zusammenfassender Kostenanzeiger<sup>1</sup>**  
 (Daten 2022 in Prozentsätzen)

	Zusammenfassender Kostenanzeiger			
	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	35 Jahre
<b>Geschlossene Rentenfonds</b>	<b>1,13</b>	<b>0,64</b>	<b>0,47</b>	<b>0,34</b>
Minimum	0,21	0,15	0,13	0,07
Maximum	2,99	1,52	1,29	1,14
<b>Offene Rentenfonds</b>	<b>2,32</b>	<b>1,56</b>	<b>1,35</b>	<b>1,23</b>
Minimum	0,55	0,55	0,55	0,55
Maximum	4,73	3,20	2,58	2,31
<b>„Neue“ individuelle Rentenversicherungspläne (PIP)</b>	<b>3,77</b>	<b>2,62</b>	<b>2,17</b>	<b>1,82</b>
Minimum	1,04	0,85	0,58	0,38
Maximum	6,44	4,82	4,07	3,44

<sup>1</sup> Der zusammenfassende Kostenanzeiger der Vorsorge ergibt sich aus dem einfachen Durchschnitt der Summe der Kostenanzeiger der einzelnen Investitionslinien.

Quelle: COVIP, Jahresbericht 2022

**Beispiel Auswirkungen der Kosten auf den endgültigen Rentenbetrag bei einem Betrag in Höhe von 2.500 € und 35 Mitgliedschaftsjahren**



## Die Vorteile der Zusatzvorsorge

Der Beitritt in eine Zusatzrentenform bietet viele Vorteile:



**Ergänzung der Pflichtrente:** Durch die Zusatzvorsorge kann die Differenz zwischen dem letzten Einkommen und der Rente verringert werden; sie steht für eine zusätzliche Altersabsicherung.



**Steuervorteile:** Die Beträge, die in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt werden, können bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 € von der Einkommenssteuer abgezogen werden; die Rentenleistungen sind vorteilhaft besteuert..



**Arbeitgeberbeitrag (bei lohnabhängiger Arbeit):** Wer sich in einen Zusatzrentenfonds einschreibt, hat Anspruch auf einen Beitrag von der Arbeitgeberseite.



**Flexibilität:** Vor der Pensionierung können Sie auf einen Teil oder das gesamte angesparte Kapital (Beiträge und Renditen) zugreifen, indem Sie um einen Vorschuss oder die so genannte Ablöse ansuchen.



**Transparenz und Zuverlässigkeit:** Das Zusatzrentensparen wird durch eine Reihe von Regelungen und durch die Aufsicht besonderer Behörden und Organisationen zugunsten der Mitglieder abgesichert.



**Renditen:** In den vergangenen 10 Jahren war die durchschnittliche Jahresrendite der regionalen Zusatzrentenfonds positiv und konnte eine angemessene Aufwertung des Kapitals entsprechend der gewählten Investitionslinie gewährleisten.



**Unterstützungsmaßnahmen der Region:** Unterstützungsmaßnahmen der Region: Die Region unterstützt die Bevölkerung beim Aufbau ihrer Zusatzrente und/oder Pflichtrente. Die Kategorien der Maßnahmen sind: Wirtschaftliche Notlage, Unterlassung der Beitragszahlung, Mitglieder nicht vertragsgebundener Rentenfonds, Erziehungszeiten, Pflegezeiten, Bauern/Bäuerinnen, Halb- und Teilpächter, Hausfrauen, Künstler/innen.



**Ihre Position kann nicht gepfändet/beschlagnahmt werden:** Gläubiger können in der Sparphase nicht auf Ihre Position beim Zusatzrentenfonds zugreifen. Für die Auszahlungen bei Pensionierung in Form von Kapital oder Zusatzrente gelten dieselben Beschränkungen wie bei der staatlichen Rente, was die Abtretung, Beschlagnahme und Pfändung betrifft.



**Bestimmung von Begünstigten bei Ableben:** Ihre Ersparnisse im Zusatzrentenfonds gehen nie verloren, auch nicht bei Ableben vor der Pensionierung. Bei Pensionierung wiederum können Sie sich selbst zwischen verschiedenen Arten für Ihre Wunschzusatzrente entscheiden und so festlegen, was bei Ihrem Ableben geschieht.



**Bausparen:** Mit dem Bausparmodell der Provinz Bozen den Traum des Eigenheims erfüllen.

# Beitritt



## Beitritt

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Der Beitritt in einen Zusatzrentenfonds ist freiwillig und jederzeit möglich.

#### Für welche Form der Zusatzvorsorge soll ich mich entscheiden?

Sie können, je nach Arbeitsvertrag, einem geschlossenen oder offenen Zusatzrentenfonds beitreten. Sollte Ihr Arbeitsvertrag keine kollektivvertragliche Einschreibung in einen Zusatzrentenfonds vorsehen oder sollten Sie sich für eine andere Zusatzrentenform entscheiden, können Sie auf individueller Basis einem offenen Zusatzrentenfonds beitreten oder einen individuellen Rentenversicherungsplan (PIP) abschließen.

Art des Beitritts	Kollektivvertraglich		Individuell
Art der Zusatzrentenform	Geschlossener Zusatzrentenfonds	Offener Zusatzrentenfonds	Offener Zusatzrentenfonds/ind. Rentenversicherungsplan
Abfertigungsanteil	Vorgesehen (in der von den Kollektivverträgen bzw -abkommen vorgesehenen Höhe)	Vorgesehen (in der vom Betriebsabkommen vorgesehenen Höhe)	Abfertigung (freiwillig)
Arbeitnehmerbeitrag	Vorgesehen (Auswahl der Prozentsätze je nach Arbeitsvertrag)	Vorgesehen (Auswahl der Prozentsätze je nach Beitragsabkommen)	Beitrag zu eigenen Lasten
Arbeitgeberbeitrag	Vorgesehen (je nach Arbeitsvertrag und wenn der Arbeitnehmerbeitrag eingezahlt wird)	Vorgesehen (je nach Arbeitsvertrag und wenn der Arbeitnehmerbeitrag eingezahlt wird)	Nicht vorgesehen
Zusätzliche Beiträge	Vorgesehen	Vorgesehen	Vorgesehen

#### Wie und wieviel kann ich einzahlen?

##### Kollektivvertraglicher Beitritt:

Die Höhe der Beiträge ist in den jeweiligen Arbeitskollektivverträgen festgelegt. Sie werden monatlich vom Gehalt einbehalten und auf das Bruttoeinkommen berechnet. Anschließend werden sie direkt vom Arbeitgeber an den Zusatzrentenfonds überwiesen und in der Einheitlichen Bescheinigung (CU) festgehalten.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, direkte, zusätzliche Beiträge einzuzahlen. Diese können in der Steuererklärung angegeben und von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

##### Anmerkungen:

- > Nach Absprache mit dem Arbeitgeber kann auch die vor dem Beitritt angereifte Abfertigung eingezahlt werden. Dies bringt nicht nur Steuervorteile, sondern auch höhere Renditen gegenüber der Aufwertung der Abfertigung, die im Unternehmen belassen wird.
- > Wenn Sie sich dafür entscheiden, die anreifende Abfertigung in den Rentenfonds einzuzahlen, kann diese Entscheidung anschließend in der vom Kollektivvertrag oder -abkommen vorgesehenen Weise abgeändert werden. Im Falle einer Gesamtablöse muss immer eine neue Entscheidung bezüglich der Abfertigung getroffen werden, da die vorherige Wahl aufgrund der Ablöse automatisch widerrufen wurde.
- > Sie können Ihre Beitragszahlung und die Ihres Arbeitgebers jederzeit unterbrechen; Ihre Abfertigung wird weiterhin in den Zusatzrentenfonds eingezahlt.

**Beispiel: monatliche Beitragszahlung bei einem Bruttogehalt von 25.000 €**

Abfertigung (100%)	Arbeitnehmerbeitrag (0,55%)	Arbeitgeberbeitrag (1,55%)
123,39 €	9,82 €	27,68 €

Dieses Beispiel bezieht sich auf die Beitragszahlung gemäss GAKV Tertiärbereich Verteilung von Dienstleistungen.

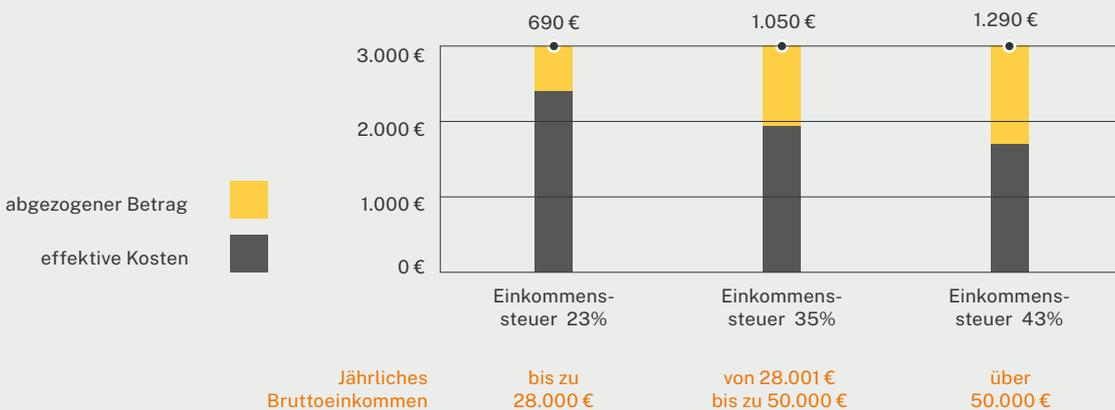
**Individueller Beitritt:**

Erfolgt der Beitritt auf individueller Basis, kann das Mitglied selbst die Höhe und Regelmäßigkeit der Beitragszahlung bestimmen, indem es direkt in den Zusatzrentenfonds einzahlt und diese Beträge in der Steuererklärung angibt. So kann es die Beiträge von der Einkommenssteuer abziehen.

**Warum sollte ich einem Zusatzrentenfonds beitreten?**

Die Beiträge, die in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt werden, sind bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 €** abziehbar. Bei der Berechnung dieses Betrags werden der Beitrag des/der Arbeitnehmers/in und des/der Arbeitgebers/in sowie eventuelle freiwillige Beiträge berücksichtigt; ausgenommen hingegen ist die Abfertigung. Der höchstmögliche Abzug bringt eine Steuerersparnis von 1.188 € bis 2.221 € je nach dem, wie hoch die Besteuerung ist.

**Hinweis:** Auch die Beträge, die zugunsten steuerlich zulasten lebender Familienmitglieder eingezahlt werden, können bis zu insgesamt 5.164,57 € abgezogen werden.

**Wieviel kann ich bei einem jährlichen Beitrag von 3.000 € sparen?**

**Weitere Vorteile:**

**Die persönliche Rentenposition kann nicht gepfändet werden, das heißt im Detail:**

- > die persönliche Rentenposition ist während der Ansparphase unantastbar
- > die Rentenleistungen in Kapital- und Rentenform sowie die Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich können gemäß der geltenden Gesetzgebung höchstens bis zu einem Fünftel der Nettorente, die von einem Pflichtrenteninstitut ausbezahlt wird, gepfändet werden.

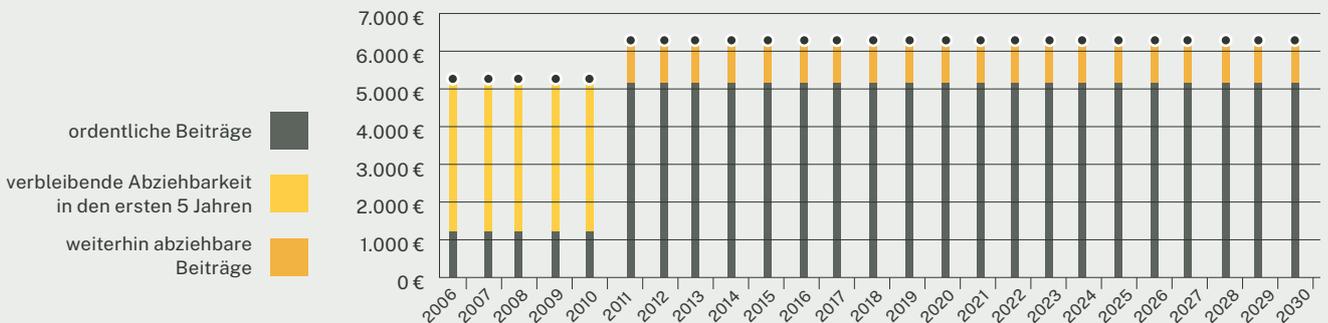
**Hinweis:** Die Ablösen und Vorschüsse für den Kauf und die Renovierung der Erstwohnung sowie für weitere Erfordernisse des Mitglieds können ohne Einschränkungen gepfändet werden.

**Für den vorzeitigen Todesfall kann ein/e Begünstigte/r gewählt werden. Hierbei muss die Erbfolge nicht eingehalten werden.**

**Wichtige Hinweise für junge Beschäftigte** (mit Einstellungsdatum nach dem 1. Januar 2007)

Vom 6. bis 25. Mitgliedsjahr kann bis zu 50% mehr von der Einkommenssteuer abgezogen werden, sofern diese Möglichkeit in den ersten 5 Arbeitsjahren nicht genutzt wurde (das heißt bis zu einem Höchstbetrag von 7.746,86 € jährlich).

**Beispiel für die Nutzung der verbleibenden Abziehbarkeit über einen gewissen Zeitraum**



**Speziell für Neueingestellte**

Neueingestellte Arbeitnehmer/innen müssen sich innerhalb von 6 Monaten bezüglich ihrer Abfertigung entscheiden. Entweder, sie weisen sie einem Rentenfonds zu oder sie belassen sie im Unternehmen.

Wird innerhalb der Frist von 6 Monaten nach der Einstellung keine ausdrückliche Entscheidung getroffen, ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Abfertigung in einen Zusatzrentenfonds einzuzahlen (stillschweigendes Einverständnis).

**Beispiel der Unterschiede in der Besteuerung der Abfertigung im Unternehmen und im Zusatzrentenfonds**

Angereifte Abfertigung	Besteuerung der Abfertigung im Unternehmen <sup>1</sup>	Besteuerung der Abfertigung im Zusatzrentenfonds <sup>2</sup>	Steuervorteil Abfertigung im Zusatzrentenfonds
100.000 €	23.000 €	9.000 €	14.000 €

<sup>1</sup> Mindeststeuersatz. Die Agentur für Einnahmen berechnet die Besteuerung auf der Grundlage des Durchschnittseinkommens der letzten 5 Jahre, daher fällt der reale Steuersatz meistens höher aus.

<sup>2</sup> Anteil von 9% bei Pensionierung, mit mindestens 35 Mitgliedschaftsjahren im Rentenfonds.

### Und warum ausgerechnet in kollektivvertraglicher Form?

#### Vorteil Arbeitgeberbeitrag

	Bruttogehalt	Abfertigung (100%)	Arbeit- geberbeitrag (1,5%)	Arbeit- nehmerbeitrag (1,5%)	Leibrente mit 67 Jahren
<b>Fritz</b> (auf kollektivvertraglicher Basis in einem geschlossenen oder offenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben)	30.000 €	2.073 €	450 €	450 €	<b>6.600 € (+ 17%)</b>
<b>Franz</b> (auf individueller Basis in einem offenen Zusatzrentenfonds oder einem PIP eingeschrieben)	30.000 €	2.073 €	0 €	450 €	5.600 €

**Annahme:** Realrendite (also nach Abzug der Inflationsrate) von jährlich 2%, Verwaltungskosten in Höhe von 1% des Vermögens der jeweiligen Investitionslinie, eine jährliche Gehaltserhöhung von 1%, jährliche Inflationsrate von 2%, 37 Beitragsjahre

#### Wie kann ich beitreten?

Sobald Sie alle nützlichen Informationen haben und sich für einen Beitritt entscheiden, unterschreiben Sie das Beitrittsformular, das Sie im Informationsblatt finden.

**Hinweis:** Lesen Sie vor dem Beitritt die Dokumente, die Ihnen von den einzelnen Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellt werden: das Informationsblatt, den Abschnitt „Die wichtigsten Informationen für das Mitglied“, das Dokument „Meine Zusatzrente“ (Standardversion) und das Statut oder die Geschäftsordnung. In diesen Dokumenten werden die Merkmale der Zusatzrentenform und die Bedingungen für die Mitgliedschaft erläutert.

## Beitritt öffentlich Bedienstete mit fiktiver Abfertigung

### Bereich Schule, Sanitätsbezirke Trentino und Regionalangestellte

Der Beitritt in einen Zusatzrentenfonds erfolgt freiwillig und ist jederzeit möglich. Im Gegensatz zu den Arbeitnehmer/innen des Privatsektors besteht für die öffentlich Bediensteten keine Kommunikationspflicht bezüglich der Abfertigung.

#### Für welche Zusatzrentenform kann ich mich entscheiden?

Je nach Arbeitsvertrag können Sie sich in einen geschlossenen oder offenen Zusatzrentenfonds einschreiben. Sollten Sie sich für eine andere, nicht von Ihrem Arbeitsvertrag vorgesehene Zusatzrentenform entscheiden, können Sie auf individueller Basis einem offenen Zusatzrentenfonds beitreten oder einen individuellen Rentenversicherungsplan abschließen.

Art des Beitritts	Kollektivvertraglich	Individuell
Art der Zusatzrentenform	Geschlossener Zusatzrentenfonds	Offener Zusatzrentenfonds/individueller Rentenversicherungsplan (PIP)
Abfertigungsanteil	Fiktive Abfertigung, Buchhaltung durch das staatliche Vorsorgeinstitut INPS	Nicht vorgesehen
Arbeitnehmerbeitrag	Vorgesehen (Auswahl der Prozentsätze je nach Arbeitsvertrag)	Beitrag zu eigenen Lasten
Arbeitgeberbeitrag	Vorgesehen (je nach Arbeitsvertrag und wenn der Arbeitnehmerbeitrag eingezahlt wird)	Nicht vorgesehen
Zusätzliche Beiträge	Vorgesehen	Vorgesehen

#### Wie und wieviel kann ich einzahlen?

##### Kollektivvertraglicher Beitritt:

Die Höhe der Beiträge ist in den jeweiligen Arbeitskollektivverträgen und –abkommen festgelegt. Sie werden monatlich vom Gehalt einbehalten und auf das Bruttoeinkommen berechnet. Anschließend werden sie direkt vom Arbeitgeber an den Zusatzrentenfonds überwiesen und in der Einheitlichen Bescheinigung (CU) festgehalten. Es besteht außerdem die Möglichkeit, direkte, zusätzliche Beiträge einzuzahlen. Diese können in der Steuererklärung angegeben und von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

##### Anmerkung:

- > Die Abfertigungsanteile werden fiktiv beim staatlichen Vorsorgeinstitut INPS (ehem. INPDAP) zurückgelegt, wobei keine Kosten für die Beschäftigten entstehen. Anschließend werden die Anteile auf den Zusatzrentenfonds überwiesen, bei dem der/die Beschäftigte zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben war.
- > Sie können Ihre Beitragszahlung und die Ihres Arbeitgebers jederzeit unterbrechen. Die anreifende Abfertigung wird weiterhin beim staatlichen Vorsorgeinstitut INPS (ehem. INPDAP) buchhalterisch erfasst.

**Beispiel: monatliche Beitragszahlung bei einem Jahresbruttogehalt von 25.000 €**

Abfertigung (100%)	Arbeitnehmerbeitrag (1%)	Arbeitgeberbeitrag (1%)
132,88 €	19,23 €	19,23 €

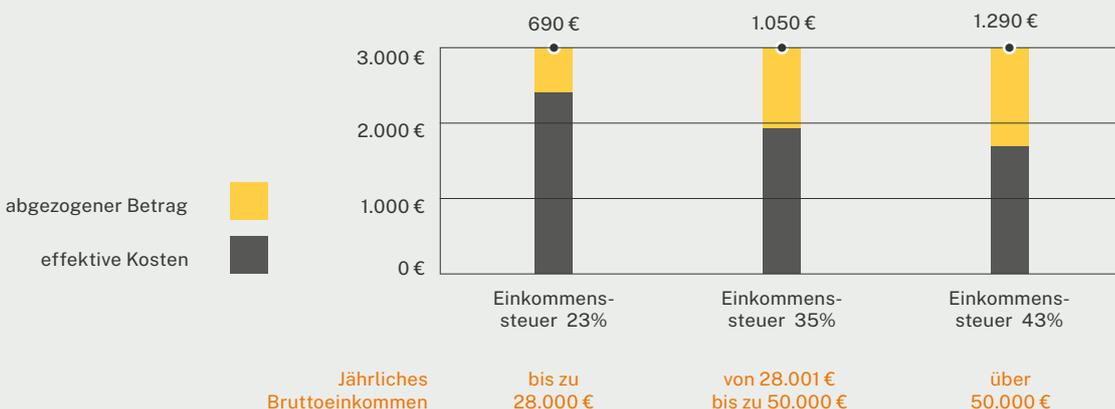
**Individueller Beitritt:**

Erfolgt der Beitritt auf individueller Basis, kann das Mitglied selbst die Höhe und Regelmäßigkeit der Beitragszahlung bestimmen, indem es direkt in den Zusatzrentenfonds einzahlt und diese Beträge in der Steuererklärung angibt. So kann es die Beiträge von der Einkommenssteuer abziehen.

**Warum sollte ich einem Zusatzrentenfonds beitreten?**

Die Beiträge, die in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt werden, sind bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 €** abziehbar. Bei der Berechnung dieses Betrags werden der Beitrag des/der Arbeitnehmers/in und des/der Arbeitgebers/in sowie eventuelle freiwillige Beiträge berücksichtigt; ausgenommen hingegen ist die Abfertigung. Der höchstmögliche Abzug bringt eine Steuerersparnis von 1.188 € bis 2.221 € je nach dem, wie hoch die Besteuerung ist.

**Hinweis:** Auch die Beträge, die zugunsten steuerlich zulasten lebender Familienmitglieder eingezahlt werden, können bis zu insgesamt 5.164,57 € abgezogen werden.

**Wieviel kann ich bei einem jährlichen Beitrag von 3.000 € sparen?****Wie kann ich beitreten?**

Sobald Sie alle nützlichen Informationen haben und sich für einen Beitritt entscheiden, unterschreiben Sie das Beitrittsformular, das Sie im Informationsblatt finden.

**Hinweis:** Lesen Sie vor dem Beitritt die Dokumente, die Ihnen von den einzelnen Rentenfonds zur Verfügung gestellt werden: das Informationsblatt, den Abschnitt „Die wichtigsten Informationen für das Mitglied“, das Dokument „Meine Zusatzrente“ (Standardversion) und das Statut oder die Geschäftsordnung. In diesen Dokumenten werden die Merkmale der Zusatzrentenform und die Bedingungen für die Mitgliedschaft erläutert.

## Beitritt öffentlich Bedienstete mit realer Abfertigung

### Vertrag der Provinz Bozen, Autonome Provinz Trient und Körperschaften, öffentliche Wohlfahrtsverbände, Gebiete, Tourismusverbände

Der Beitritt in einen Zusatzrentenfonds erfolgt freiwillig und ist jederzeit möglich. Im Gegensatz zu den Arbeitnehmer/innen des Privatsektors besteht für die öffentlich Bediensteten keine Kommunikationspflicht bezüglich der Abfertigung.

#### Für welche Zusatzrentenform kann ich mich entscheiden?

Je nach Arbeitsvertrag können Sie sich in einen geschlossenen oder offenen Zusatzrentenfonds einschreiben. Sollten Sie sich für eine andere, nicht von Ihrem Arbeitsvertrag vorgesehene Zusatzrentenform entscheiden, können Sie auf individueller Basis einem offenen Zusatzrentenfonds beitreten oder einen individuellen Rentenversicherungsplan abschließen.

Art des Beitritts	Kollektivvertraglich	Individuell
Art der Zusatzrentenform	Geschlossener Zusatzrentenfonds	Offener Zusatzrentenfonds/individueller Rentenversicherungsplan (PIP)
Abfertigungsanteil	Vorgesehen (verpflichtend)	Nicht vorgesehen
Arbeitnehmerbeitrag	Vorgesehen (Auswahl der Prozentsätze je nach Arbeitsvertrag)	Beitrag zu eigenen Lasten
Arbeitgeberbeitrag	Vorgesehen (je nach Arbeitsvertrag und wenn der Arbeitnehmerbeitrag eingezahlt wird)	Nicht vorgesehen
Zusätzliche Beiträge	Vorgesehen	Vorgesehen

#### Wie und wieviel kann ich einzahlen?

##### Kollektivvertraglicher Beitritt:

Die Höhe der Beiträge ist in den jeweiligen Arbeitskollektivverträgen und –abkommen festgelegt. Sie werden monatlich vom Gehalt einbehalten und auf das Bruttoeinkommen berechnet. Anschließend werden sie direkt vom Arbeitgeber an den Zusatzrentenfonds überwiesen und in der Einheitlichen Bescheinigung (CU) festgehalten. Es besteht außerdem die Möglichkeit, direkte, zusätzliche Beiträge einzuzahlen. Diese können in der Steuererklärung angegeben und von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

##### Anmerkungen:

- > Die Unterbrechung der Beitragszahlung ist jederzeit möglich. Durch sie wird die gesamte Beitragszahlung (Beitrag zulasten des/der Arbeitnehmers/in, des/der Arbeitgebers/in und die anreifende Abfertigung) unterbrochen.
- > Der Abfertigungsanteil, der nicht in den Zusatzrentenfonds eingezahlt wird, wird bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber ausbezahlt.

**Beispiel: monatliche Beitragszahlung bei einem Jahresbruttogehalt von 25.000 €**

Abfertigung (18%)	Arbeitnehmerbeitrag (1%)	Arbeitgeberbeitrag (2%)
23,91 €	19,23 €	19,23 €

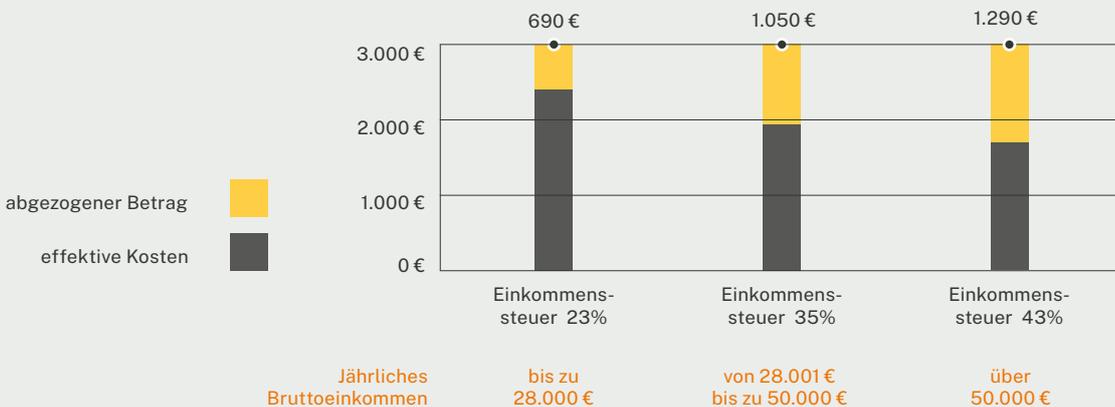
**Individueller Beitritt:**

Erfolgt der Beitritt auf individueller Basis, kann das Mitglied selbst die Höhe und Regelmäßigkeit der Beitragszahlung bestimmen, indem es direkt in den Zusatzrentenfonds einzahlt und diese Beträge in der Steuererklärung angibt. So kann es die Beiträge von der Einkommenssteuer abziehen.

**Warum sollte ich einem Zusatzrentenfonds beitreten?**

Die Beiträge, die in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt werden, sind bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 €** abziehbar. Bei der Berechnung dieses Betrags werden der Beitrag des/der Arbeitnehmers/in und des/der Arbeitgebers/in sowie eventuelle freiwillige Beiträge berücksichtigt; ausgenommen hingegen ist die Abfertigung. Der höchstmögliche Abzug bringt eine Steuerersparnis von 1.188 € bis 2.221 € je nach dem, wie hoch die Besteuerung ist.

**Hinweis:** Auch die Beträge, die zugunsten steuerlich zulasten lebender Familienmitglieder eingezahlt werden, können bis zu insgesamt 5.164,57 € abgezogen werden.

**Wieviel kann ich bei einem jährlichen Beitrag von 3.000 € sparen?****Wie kann ich beitreten?**

Sobald Sie alle nützlichen Informationen haben und sich für einen Beitritt entscheiden, unterschreiben Sie das Beitrittsformular, das Sie im Informationsblatt finden.

**Hinweis:** Lesen Sie vor dem Beitritt die Dokumente, die Ihnen von den einzelnen Rentenfonds zur Verfügung gestellt werden: das Informationsblatt, den Abschnitt „Die wichtigsten Informationen für das Mitglied“, das Dokument „Meine Zusatzrente“ (Standardversion) und das Statut oder die Geschäftsordnung. In diesen Dokumenten werden die Merkmale der Zusatzrentenform und die Bedingungen für die Mitgliedschaft erläutert.

## Beitritt Selbstständige/r oder Freiberufler/in

Der Beitritt erfolgt freiwillig und ist jederzeit möglich.

### Für welche Zusatzrentenform kann ich mich entscheiden?

Sie können sich in einen offenen Zusatzrentenfonds einschreiben oder einen individuellen Rentenversicherungsplan (PIP) abschließen.

Art des Beitritts	Individuell
Art der Zusatzrentenform	Offener Zusatzrentenfonds/individueller Rentenversicherungsplan (PIP)
Beitragszahlung	Beitrag zu eigenen Lasten

### Wie und wieviel kann ich einzahlen?

Das Mitglied kann die Höhe und Regelmäßigkeit der Beitragszahlung selbst bestimmen, indem es direkt in den Zusatzrentenfonds einzahlt und diese Beträge in der Steuererklärung angibt. So kann es die Beiträge von der Einkommenssteuer abziehen. Beiträge, die eingezahlt und nicht abgezogen werden, müssen dem Zusatzrentenfonds mitgeteilt werden.

### Warum sollte ich einem Zusatzrentenfonds beitreten?

Die Beiträge, die in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt werden, sind bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 €** abziehbar. Der höchstmögliche Abzug bringt eine Steuerersparnis von 1.188 € bis 2.221 € je nach dem, wie hoch die Besteuerung ist (bei einem jährlichen Beitrag von 5.164,57 €).

**Hinweis:** Auch die Beträge, die zugunsten steuerlich zulasten lebender Familienmitglieder eingezahlt werden, können bis zu 5.164,57 € abgezogen werden.

### Wieviel kann ich bei einem jährlichen, abziehbaren Beitrag von 5.164,57 € sparen?



**Weitere Vorteile:****Die persönliche Rentenposition kann nicht gepfändet werden, das heißt im Detail:**

- > die persönliche Rentenposition ist während der Ansparphase unantastbar
- > die Rentenleistungen in Kapital- und Rentenform sowie die Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich können gemäß der geltenden Gesetzgebung höchstens bis zu einem Fünftel der Nettorente, die von einem Pflichtrenteninstitut ausbezahlt wird, gepfändet werden

**Hinweis:** Die Ablösen und Vorschüsse für den Kauf und die Renovierung der Erstwohnung sowie für sonstige Erfordernisse des Mitglieds können ohne Einschränkungen gepfändet werden.

**Für den vorzeitigen Todesfall kann ein/e Begünstigte/r gewählt werden. Hierbei muss die Erbfolge nicht eingehalten werden.**

**Wie kann ich beitreten?**

Sobald Sie alle nützlichen Informationen haben und sich für einen Beitritt entscheiden, unterschreiben Sie das Beitrittsformular, das Sie im Informationsblatt finden.

**Hinweis:** Lesen Sie vor dem Beitritt die Dokumente, die Ihnen von den einzelnen Rentenfonds zur Verfügung gestellt werden: das Informationsblatt, den Abschnitt „Die wichtigsten Informationen für das Mitglied“, das Dokument „Meine Zusatzrente“ (Standardversion) und das Statut oder die Geschäftsordnung. In diesen Dokumenten werden die Merkmale der Zusatzrentenform und die Bedingungen für die Mitgliedschaft erläutert.

## Steuerlich zulasten lebende Personen

Als steuerlich zulasten lebende Person (Kind oder Ehepartner) können Sie sich in einem Zusatzrentenfonds einschreiben.

Familienangehörige gelten nur dann als steuerlich zulasten lebend, wenn ihr **Einkommen die Höchstgrenze von 2.840,51 €** vor Abzug der abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigt (hiervon ausgeschlossen sind einige Einkommen wie zum Beispiel Renten, Schmerzensgelder und Beiträge für Zivilinvaliden, Gehörlose und Sehbehinderte).

**Ab dem 1. Januar 2019** beträgt die Einkommenshöchstgrenze für Kinder bis zum 24. Lebensjahr **4.000 €**.

Als Familienangehörige zählen die Kinder (natürliche, anerkannte, adoptierte, anvertraute und in Pflege gegebene Kinder), der nicht gerichtlich und tatsächlich getrennt lebende Ehepartner, weitere Angehörige wie Eltern, Schwiegersöhne, Schwiagertöchter, Schwiegereltern, Geschwister, Großeltern, sofern diese mit dem Beitragszahler zusammenleben oder von diesem einen Unterhaltsbeitrag erhalten, der nicht von der Gerichtsbehörde ausgestellt wurde.

### Für welche Zusatzrentenform kann ich mich entscheiden?

Sie können sich in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds (wenn die Person, zu deren Lasten Sie leben, im selben Fonds eingeschrieben ist) oder in einem offenen Zusatzrentenfonds einschreiben. Sie können auch einen individuellen Rentenversicherungsplan (PIP) abschließen.

Art des Beitritts	Individuell
Art der Zusatzrentenform	Geschlossener oder offener Zusatzrentenfonds/individueller Rentenversicherungsplan (PIP)
Beitragszahlung	Beiträge zu eigenen Lasten und/oder der Person, zu deren Lasten Sie leben

### Wie und wieviel kann ich einzahlen?

Das Mitglied kann die Höhe und Regelmäßigkeit der Beitragszahlung selbst bestimmen, indem es direkt in den Zusatzrentenfonds einzahlt und diese Beträge in der Steuererklärung angibt. So kann es die Beiträge von der Einkommenssteuer abziehen.

Die Beitragszahlung kann unterbrochen, geändert und wiederaufgenommen werden, ohne dass dies dem Zusatzrentenfonds mitgeteilt werden muss.

**Hinweis:** Sollten Sie die Voraussetzungen als steuerlich zulasten lebende Person nicht mehr erfüllen, kann die persönliche Rentenposition nicht abgelöst werden.

### Warum sollte ich einem Zusatzrentenfonds beitreten?

Die Beiträge, die in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt werden, sind bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 € abziehbar**. Die Abziehbarkeit steht an erster Stelle Ihnen selbst zu. Nur der Mehrbetrag, der nicht von Ihnen selbst abgezogen werden kann, kann von der Person abgezogen werden, zu deren Lasten Sie leben. Hierbei gilt der Höchstbetrag von 5.164,57 €.

Wenn Sie z.B. 3.000 € eingezahlt haben und 2.000 € verdienen, können Sie bis zu 2.000 € abziehen. Die restlichen 1.000 € können von der Person abgezogen werden, zu deren Lasten Sie leben, wobei der Höchstbetrag von 5.164,57 € nicht überschritten werden darf. Sollte die Person, zu deren Lasten Sie leben also bereits 5.000 € einzahlen, können nur noch 164,57 € der Beiträge von zulasten lebenden Personen abgezogen werden.

**Beispiel:**

Lisa und Maria wurden 1997 geboren.

Lisa wird als steuerlich zulasten lebende Person in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben und ihre Eltern zahlen 10 Jahre lang jeden Monat 100 € ein. Beide beginnen im Jahr 2023 im Handelssektor zu arbeiten und erhalten ein Bruttojahresgehalt von 20.000 €. Sowohl Lisa als auch Maria zahlen ihre gesamte Abfertigung und einen eigenen Anteil von 0,55% ihres Gehalts in einen Zusatzrentenfonds ein. Außerdem erhalten sie jeweils einen Arbeitgeberbeitrag von 1,55%. Beide werden (gemäß den derzeit geltenden Voraussetzungen) im Jahr 2065 in Rente gehen. Das heißt, ihre Rente wird 55% ihres letzten Gehalts betragen (die sogenannte Ersatzquote).

	Beiträge gesamt	Abfertigung	Arbeit- geber- beitrag	Als zulasten lebende Person/ Arbeit- nehmer- Beitrag <sup>1</sup>	Angereifter Betrag	Jährliche Rente <sup>2</sup>	Differenz
Lisa	132.452 €	92.378 €	20.722 €	19.352 €	216.519 €	10.366 €	
Maria	120.452 €	92.378 €	20.722 €	7.352 €	186.529 €	8.905 €	-14%

**Anmerkungen/Hinweise:**

- > Die Berechnung erfolgt gemäß den Angaben der Aufsichtsbehörde der Rentenfonds (COVIP) zu den Renditen der Investitionen. Es handelt sich um Realwerte bei einer jährlichen Inflationsrate von 2% und einer jährlichen Gehaltssteigerung von 2%.
- > Die persönliche Rentenposition einer minderjährigen Person kann nur nach der Genehmigung eines Vormundschaftsrichters abgelöst werden. Diese Regelung gilt auch für Vorschüsse. Im Falle einer Übertragung ist diese Genehmigung nicht notwendig.
- > Lesen Sie vor dem Beitritt die Dokumente, die Ihnen von den einzelnen Rentenfonds zur Verfügung gestellt werden: das Informationsblatt, den Abschnitt „Die wichtigsten Informationen für das Mitglied“, das Dokument „Meine Zusatzrente“ (Standardversion) und das Statut oder die Geschäftsordnung. In diesen Dokumenten werden die Merkmale der Zusatzrentenform und die Bedingungen für die Mitgliedschaft erläutert.

<sup>1</sup> Beinhaltet auch die Beiträge, die als zulasten lebende Person in den Zusatzrentenfonds eingezahlt werden.

<sup>2</sup> Entspricht der ersten Jahresrate einer sofortigen Leibrente ohne Übertragbarkeit, die sich aus der Umwandlung der gesamten, angereiften persönlichen Rentenposition bei Pensionierung ergibt.

## Die Vermögensverwaltung und die Investitionslinien

Bei der Anlage Ihrer Beträge werden die gesetzlich vorgegebenen Vorsichtsregeln eingehalten. Ziel ist, den Vorsorgezweck zu erfüllen und nicht mit den Beträgen zu spekulieren. Die geschlossenen Zusatzrentenfonds beauftragen für die Investitionen professionelle Vermögensverwalter (Banken, Kapitalanlagegesellschaften, Börsenmaklergesellschaften, Versicherungsgesellschaften) und schließen mit ihnen Abkommen ab, in denen die Regelungen genau festgelegt sind. Bei den offenen Zusatzrentenfonds und den individuellen Rentenversicherungsplänen (PIP) können die Investitionen direkt von der Gesellschaft (Banken, Kapitalanlagegesellschaften, Börsenmaklergesellschaften, Versicherungsgesellschaften) verwaltet werden, die den Zusatzrentenfonds oder den individuellen Rentenversicherungsplänen (PIP) errichtet haben. Das Vermögen der offenen Zusatzrentenfonds und der individuellen Rentenversicherungspläne stellen ein Kapital dar, das getrennt von dem der Gründungsgesellschaft behandelt wird. Dies bedeutet, dass diese Ersparnisse auch in Krisenzeiten nicht ausgegeben werden.

### Für welche Investitionslinie soll ich mich entscheiden?

Fast alle Zusatzrentenfonds bieten verschiedene Investitionslinien an – diese reichen von der sogenannten garantierten bis zur risikoreichen Investitionslinie. Um sich für ein Anlageprofil zu entscheiden, muss man folgende Faktoren berücksichtigen:



das Alter



die Absicherung bei der öffentlichen Rente



die Renditeerwartung



die persönliche Risikoneigung

Je jünger ein Mitglied ist, desto länger wird es im Zusatzrentenfonds eingeschrieben bleiben. Daher wäre es sinnvoll, eine Investitionslinie mit höherem Risiko und höheren Renditechancen zu wählen. Je näher die Pensionierung rückt, desto vernünftiger ist es hingegen, auf Linien mit hohem Anleihenanteil oder garantierte Linien zurückzugreifen.

Die **verschiedenen Investitionslinien** unterscheiden sich durch die Zusammenstellung ihres Portfolios und können allgemein wie folgt unterteilt werden:

Garantierte Investitionslinie:	Investitionslinie mit hohem Anleihenanteil:	Ausgewogene Investitionslinie:	Investitionslinie mit hohem Aktienanteil:
bietet eine garantierte Mindestrendite oder die Rückerstattung des eingezahlten Kapitals	investiert nur oder hauptsächlich in Anleihen	investiert gleichermaßen in Anleihen und Aktien	investiert nur oder hauptsächlich in Aktien

Die Investitionslinie kann durch einen sogenannten „Switch“ geändert werden. Jeder Zusatzrentenfonds regelt diesen Switch anders (z. B. verlangen einige Fonds eine Mindestverbleibsdauer in einer Investitionslinie vor dem Switch).

**Hinweis:** Die Renditen der Zusatzrentenform können jederzeit auf der Webseite des Zusatzrentenfonds oder in der jährlich versendeten Periodischen Mitteilung nachgeschlagen werden.

# Leistungen



## Leistungen vor der Pensionierung

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors



Vorschüsse

Wer Beiträge in einen Zusatzrentenfonds einzahlt, sichert seinen Lebensstandard im Alter ab. Doch nicht nur das: in bestimmten Situationen kann das angesparte Kapital auch vor Erreichen des Pensionsalters eine wichtige finanzielle Stütze sein. In diesen Fällen können Sie um einen Vorschuss auf Ihre persönliche Rentenposition ansuchen:

- > **Ausgaben im Gesundheitsbereich** für Sie selbst, Ihren Ehepartner oder Ihre Kinder (jederzeit und bis zu 75% der angereiften Position)
- > **Kauf, Bau oder Renovierung Ihrer eigenen Erstwohnung** oder der Ihrer Kinder (nach acht Jahren Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform und bis zu 75% der angereiften Position)
- > **Für weitere Erfordernisse** (nach acht Jahren Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform und bis zu 30% der angereiften Position).



Ablösen

In bestimmten Fällen können Sie Ihre persönliche Rentenposition auch vor der Pensionierung ablösen.

#### Gesamtablöse:

- > Arbeitslosigkeit über einen Zeitraum von über 48 Monaten
- > Dauerinvalidität, die zu einer Reduzierung der Arbeitsfähigkeit von weniger als ein Drittel führt
- > Eventueller Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen, wie z.B. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle eines abhängigen Arbeitsverhältnisses oder Beendigung der Arbeitstätigkeit bei Freiberuflern und Selbstständigen.

**Anmerkung:** Einige Zusatzrentenfonds bieten in diesem Fall eine Teilablöse zwischen 50% und 100% an; genauere Angaben finden Sie in der Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.

#### Teilablöse (in Höhe von 50%):

- > Arbeitslosigkeit über einen Zeitraum von 12 bis 48 Monaten
- > Eintragung des Arbeitgebers in die Mobilitätslisten
- > Lohnausgleichskasse zu null Stunden über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten

#### Ablöse bei vorzeitigem Todesfall:

Bei Ableben des Mitglieds vor der Pensionierung wird die gesamte Position den Erben oder den ernannten Begünstigten ausgezahlt. Sollten diese Personen nicht vorhanden sein, bleibt die Position beim Zusatzrentenfonds (bei kollektivvertraglichem Beitritt). Bei individuellem Beitritt wird die Position gemäß dem Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik für soziale Zwecke genutzt.

**Anmerkung:** Sollte in den fünf Jahren vor Erreichen des Rentenalters eine Arbeitslosigkeit von mindestens 48 Monaten oder eine Dauerinvalidität entstehen, wird die Möglichkeit der Ablöse durch die Möglichkeit des Zugriffs auf eine vorzeitige Zusatzrentenleistung ersetzt.



RITA

#### Vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)

Es kann eine ratenweise Auszahlung des gesamten oder eines Teils des vor der Pensionierung angesparten Kapitals beantragt werden. Diese zeitlich begrenzte Zusatzrente wird bis zum Erreichen des Rentenalters, das für die gesetzliche Altersrente gilt, ausbezahlt.



Übertragung

Nach zwei Jahren Mitgliedschaft kann man die persönliche Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform übertragen. Sollte man vor Ablauf der zwei Jahre die Mitgliedschaftsvoraussetzungen verlieren, ist dies auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

**Hinweis:** Genauere Informationen finden Sie im Dokument zu den Vorschüssen und im Informationsblatt des jeweiligen Zusatzrentenfonds.

## Leistungen vor der Pensionierung

### Öffentlich Bedienstete, die in geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

 <p>Vorschüsse</p>	<p>Wer Beiträge in einen Zusatzrentenfonds einzahlt, sichert seinen Lebensstandard im Alter ab. Doch nicht nur das: in bestimmten Situationen kann das angesparte Kapital auch vor Erreichen des Pensionsalters eine wichtige finanzielle Stütze sein. In diesen Fällen können Sie um einen Vorschuss auf Ihre persönliche Rentenposition ansuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Ausgaben im Gesundheitsbereich</b> für Sie selbst oder einen zulasten lebenden Familienangehörigen (nach acht Jahren Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform und bis zu 100% der angereiften Position)</li> <li>&gt; <b>Kauf, Bau oder Renovierung Ihrer eigenen Erstwohnung</b> oder der Ihrer Kinder (nach acht Jahren Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform und bis zu 100% der angereiften Position)</li> <li>&gt; <b>Ausgaben bei Beurlaubung für Fortbildung und laufende Fortbildung sowie für Elternzeiten</b> (nach acht Jahren Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform und bis zu 100% der angereiften Position).</li> </ul>
 <p>Ablösen</p>	<p><b>Gesamtablöse:</b></p> <p>In bestimmten Fällen können Sie Ihre persönliche Rentenposition auch vor der Pensionierung ablösen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Gründe, die vom Willen der beteiligten Parteien abhängen (Kündigung, Entlassung, Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses, Mobilität öffentlichen Körperschaften)</li> <li>&gt; Gründe, die nicht vom Willen der beteiligten Parteien abhängen</li> </ul> <p><b>Ablöse bei vorzeitigem Todesfall:</b></p> <p>Bei Ableben eines Mitglieds des öffentlichen Dienstes sind folgende Personen berechtigt, die Position abzulösen: der Ehepartner; bei Fehlen des Ehepartners die Kinder; bei Fehlen des Ehepartners und der Kinder die Eltern (falls sie zu Lasten des verstorbenen Mitglieds leben); bei Fehlen der vorher angeführten Personen gilt als Begünstigte/ die vom Mitglied zu Lebzeiten bestimmte Person.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Prüfen Sie die Vorgaben Ihres Zusatzrentenfonds, falls keine der obengenannten berechtigten Personen vorhanden sind.</p>
 <p>RITA</p>	<p><b>Vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)</b></p> <p>Es kann eine ratenweise Auszahlung des gesamten oder eines Teils des vor der Pensionierung angesparten Kapitals beantragt werden. Diese zeitlich begrenzte Zusatzrente wird bis zum Erreichen des Rentenalters, das für die gesetzliche Altersrente gilt, ausbezahlt.</p>
 <p>Übertragungen</p>	<p>Nach drei Jahren Mitgliedschaft kann man die persönliche Rentenposition auf eine andere geschlossene Zusatzrentenform übertragen (nach fünf Jahren auf einen offenen Zusatzrentenfonds oder einen individuellen Rentenversicherungsplan). Sollte man vor Ablauf dieses Zeitraums die Mitgliedschaftsvoraussetzungen verlieren, ist dies auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.</p>

**Hinweis:** Genauere Informationen finden Sie im Dokument zu den Vorschüssen und im Informationsblatt des jeweiligen Zusatzrentenfonds.

## Leistungen nach der Pensionierung

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors



Renten-  
leistung

Sobald Sie das Rentenalter erreicht haben und sofern Sie seit mindestens fünf Jahren im Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, können Sie um eine Rentenleistung ansuchen.

#### Sie haben folgende Auswahl:

Auszahlung der gesamten angereiften Position in Form einer **Leibrente**

Auszahlung von bis zu **50%** des Betrags in **Kapitalform** und der restliche Teil in Form einer Leibrente

Die Höhe der Rentenleistung hängt vom Betrag der angereiften persönlichen Rentenposition ab, die wiederum durch die eingezahlten Beiträge, die Renditen durch die Vermögensverwaltung und die Verwaltungskosten des Zusatzrentenfonds bestimmt wird.

Die Umwandlung des Kapitals in Rente erfolgt durch die Anwendung von Koeffizienten, die bestimmte Faktoren wie zum Beispiel die durchschnittliche Lebenserwartung, das Geschlecht (nur bei geschlossenen Zusatzrentenfonds), das Alter beim Ansuchen der Leistung und die Art der Rentenleistung berücksichtigen.

Sollte die Rente aus der Umwandlung von mindestens 70% des Endbetrags weniger als 50% des Sozialgeldes betragen, können Sie sich dafür entscheiden, die gesamte Position in Kapitalform auszahlen zu lassen.

#### Beispiel: Mann, bei Ansuchen um Zusatzrentenleistung 65 Jahre alt

Angereifte Zusatzrentenposition zum Zeitpunkt des Ansuchens	80.000 €	100.000 €
70% des Endbetrags	56.000 €	70.000 €
Umwandlung 70% in jährliche Leibrente	2.566,52 €	3.208,16 €
50% des Sozialgeldes (im Bezugsjahr)	2.915,38 €	2.915,38 €
	<b>Das Mitglied kann sich die gesamte persönliche Rentenposition in Kapitalform auszahlen lassen.</b>	<b>Mindestens 50% der persönlichen Rentenposition wird in Rentenform ausgezahlt.</b>

Datenquelle: Berechnungstool Assofondipensione



Ablöse bei  
Pensionie-  
rung

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Ansuchens um Zusatzrentenleistung nicht seit mindestens fünf Jahren im Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, können Sie um die Ablöse der gesamten persönlichen Rentenposition ansuchen.

#### Achtung:

- > Bei der Ablöse wegen Pensionierung wird eine höhere Besteuerung als bei der Auszahlung der Zusatzrentenleistung angewandt.
- > Wenn Sie in Pension gehen, können Sie sich sowohl für die Auszahlung der Zusatzrentenleistung als auch für die weitere Beitragszahlung entscheiden und somit weiterhin die Steuervorteile nutzen.

**Hinweis:** Genauere Informationen finden Sie im Dokument zu den Leistungen und im Informationsblatt des jeweiligen Zusatzrentenfonds.

## Leistungen nach der Pensionierung

### Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind



Rentenleistung

Sobald Sie das Rentenalter erreicht haben und sofern Sie seit mindestens fünf Jahren im Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, können Sie um eine Rentenleistung ansuchen.

#### Sie haben folgende Auswahl:

Auszahlung der gesamten angereiften Position in Form einer Leibrente

Auszahlung von bis zu 50% des Betrags in Kapitalform und der restliche Teil in Form einer Leibrente

Die Höhe der Rentenleistung hängt vom Betrag der angereiften persönlichen Rentenposition ab, die wiederum durch von den eingezahlten Beiträgen, den Renditen durch die Vermögensverwaltung und die Verwaltungskosten des Zusatzrentenfonds bestimmt wird.

Die Umwandlung des Kapitals in Rente erfolgt durch die Anwendung von Koeffizienten, die bestimmte Faktoren wie zum Beispiel die durchschnittliche Lebenserwartung, das Geschlecht, das Alter beim Ansuchen der Leistung und die Art der Rentenleistung berücksichtigen.

Sollte die Rente aus der Umwandlung von mindestens 50% des Endbetrags weniger als 50% des Sozialgeldes betragen, können Sie sich dafür entscheiden, die gesamte Position in Kapitalform auszahlen zu lassen.

**Beispiel:** Mann, bei Ansuchen um Zusatzrentenleistung 65 Jahre alt

Angereifte Zusatzrentenposition zum Zeitpunkt des Ansuchens	120.000 €	140.000 €
50% des Endbetrags	60.000 €	70.000 €
Umwandlung 50% in jährliche Leibrente	2.749,85 €	3.208,16 €
50% des Sozialgeldes (im Bezugsjahr)	2.915,38 €	2.915,38 €
	<b>Das Mitglied kann sich die gesamte persönliche Rentenposition in Kapitalform auszahlen lassen.</b>	<b>Mindestens 50% der persönlichen Rentenposition wird in Rentenform ausgezahlt.</b>

Datenquelle: Berechnungstool Assofondipensione



Ablöse bei Pensionierung

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Ansuchens um Zusatzrentenleistung nicht seit mindestens fünf Jahren im Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, können Sie um die Ablöse der gesamten persönlichen Rentenposition ansuchen.

#### Achtung:

- > Bei der Ablöse wegen Pensionierung wird eine höhere Besteuerung als bei der Auszahlung der Zusatzrentenleistung angewandt.
- > Wenn Sie in Pension gehen, können Sie sich sowohl für die Auszahlung der Zusatzrentenleistung als auch für die weitere Beitragszahlung entscheiden und somit weiterhin die Steuervorteile nutzen.

**Hinweis:** Genauere Informationen finden Sie im Dokument zu den Leistungen und im Informationsblatt des jeweiligen Zusatzrentenfonds.

## Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Unter Vorschüssen versteht man die Auszahlung eines Teils der persönlichen Rentenposition vor Erfüllen der Voraussetzungen für die Auszahlung der Rentenleistungen. Diese Vorschüsse dienen z.B. als Rückerstattung der Ausgaben für **Therapien und außergewöhnliche Eingriffe, die von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen** (Sanitätsbetrieb) für Sie selbst, Ihren Ehepartner oder Ihre Kinder anerkannt werden.

 Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform (das Ansuchen kann jederzeit eingereicht werden)</li> <li>&gt; Dokumentierte Ausgaben im Gesundheitsbereich nach schwerwiegenden Situationen für Therapien oder außergewöhnliche Eingriffe, die von den zuständigen öffentlichen Behörden anerkannt werden.</li> </ul>		
 Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bis zu <b>75%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition auf Grundlage der eingereichten Dokumente</li> </ul> Der beantragte Vorschuss darf nicht über den effektiv getätigten und dokumentierten Ausgaben liegen.		
 Wie wird das Ansuchen gestellt?	Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit folgenden Dokumenten eingereicht werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Sanitätsbetriebe: hierfür müssen Sie sich an Ihren Sanitätsbetrieb wenden und die Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen vorlegen, auf die sich die Bescheinigung bezieht sowie die Diagnose des behandelnden Arztes</li> <li>&gt; Dokumente, die die getätigten Ausgaben belegen (z.B. Rechnungen)</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für einen Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich einreichen müssen.</p>		
 Besteuerung	<b>Bis zum 31.12.2000</b>	<b>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006</b>	<b>Ab 01.01.2007</b>
	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>
 Fristen für die Auszahlung	Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens wird vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.		
 Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Man kann auch im selben Jahr mehrere Ansuchen stellen. Hierbei muss die vorgegebene Höchstgrenze beachtet werden.</li> <li>&gt; Der als Vorschuss ausgezahlte Betrag reduziert die persönliche Rentenposition und somit auch die zukünftige Zusatzrentenleistung.</li> <li>&gt; Nicht der Zusatzrentenfonds, sondern der Sanitätsbetrieb legt fest, ob eine Therapie oder ein Eingriff dringend notwendig und unaufschiebbar sind. Sobald der Gesundheitsbezirk die Bescheinigung über die außergewöhnlichen Kosten des Eingriffs ausstellt und das Mitglied die vollständige Dokumentation eingereicht hat, kann der Zusatzrentenfonds den Vorschuss auszahlen.</li> <li>&gt; Sollten Finanzierungsverträge vorhanden sein, gilt für die Leistung die Fünftelregelung.</li> </ul>		

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.

<sup>4</sup> Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.

## Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

### Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

Unter Vorschüssen versteht man die Auszahlung eines Teils der persönlichen Rentenposition vor Erfüllen der Voraussetzungen für die Auszahlung der Rentenleistungen. Diese Vorschüsse dienen als Rückerstattung der Ausgaben für **Therapien und außergewöhnliche Eingriffe, die von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen (Sanitätsbetrieb) anerkannt werden**. Diese Möglichkeit besteht für Sie oder Ihre steuerlich zulasten lebenden Familienangehörigen.

 <p>Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens acht Jahren</li> <li>&gt; Dokumentierte Ausgaben im Gesundheitsbereich nach schwerwiegenden Situationen für Therapien oder außergewöhnliche Eingriffe, die von den zuständigen öffentlichen Behörden anerkannt werden.</li> </ul>		
 <p>Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bis zu <b>100%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition auf Grundlage der eingereichten Dokumente</li> </ul> <p>Der beantragte Vorschuss darf nicht über den effektiv getätigten und dokumentierten Ausgaben liegen.</p>		
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<p>Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit folgenden Dokumenten eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Sanitätsbetriebe: hierfür müssen Sie sich an Ihren Sanitätsbetrieb wenden und die Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen vorlegen, auf die sich die Bescheinigung bezieht sowie die Diagnose des behandelnden Arztes</li> <li>&gt; Dokumente, die die getätigten Ausgaben belegen (z.B. Rechnungen)</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für einen Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich einreichen müssen.</p>		
 <p>Besteuerung</p>	<p><b>Bis zum 31.12.2000</b></p> <p>Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage<sup>1</sup></p>	<p><b>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2017</b></p> <p>Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></p>	<p><b>Ab dem 01.01.2018</b></p> <p>15% auf die Besteuerungsgrundlage<sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr<sup>4</sup></p>
 <p>Fristen für die Auszahlung</p>	<p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens wird vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>		
 <p>Anmerkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Man kann auch im selben Jahr mehrere Ansuchen stellen. Hierbei muss die vorgegebene Höchstgrenze beachtet werden.</li> <li>&gt; Der als Vorschuss ausgezahlte Betrag reduziert die persönliche Rentenposition und somit auch die zukünftige Zusatzrentenleistung.</li> <li>&gt; Nicht der Zusatzrentenfonds, sondern der Sanitätsbetrieb legt fest, ob eine Therapie oder ein Eingriff dringend notwendig und unaufschiebbar sind. Sobald der Gesundheitsbezirk die Bescheinigung über die außergewöhnlichen Kosten des Eingriffs ausstellt und das Mitglied die vollständige Dokumentation eingereicht hat, kann der Zusatzrentenfonds den Vorschuss auszahlen.</li> <li>&gt; Sollten Finanzierungsverträge vorhanden sein, gilt für die Leistung die Fünftelregelung.</li> </ul>		

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2017 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2018 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

<sup>4</sup> Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.

## Vorschuss für die Erstwohnung

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Unter Vorschüssen versteht man die Auszahlung eines Teils der persönlichen Rentenposition vor Erfüllen der Voraussetzungen für die Auszahlung der Rentenleistungen. Diese Vorschüsse dienen als Rückerstattung der **Ausgaben für den Kauf, den Bau oder die Renovierung der Erstwohnung für Sie selbst oder Ihre Kinder**.

 <b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens acht Jahren</li> </ul> <p><b>Hinweise:</b> Unter der Erstwohnung versteht man die Wohnung, die als meldeamtlicher Wohnsitz eingetragen ist. Sollte die gegenständliche Wohnung noch nicht als meldeamtlicher Wohnsitz eingetragen sein, muss ihn das Mitglied innerhalb von 18 Monaten in die Gemeinde ummelden, in der sich die Wohnung befindet.</p>		
 <b>Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bis zu <b>75%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition auf Grundlage der eingereichten Dokumente</li> </ul> <p>Der beantragte Vorschuss darf nicht über den effektiv getätigten und dokumentierten Ausgaben liegen.</p>		
 <b>Wie wird das Ansuchen gestellt?</b>	<p>Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit folgenden Dokumenten eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Für den Kauf:</b> Notariatsakt</li> <li>&gt; <b>Für den Bau:</b> Ersatzerklärung des Notariatsaktes, um den Bau der Erstwohnung zu bescheinigen</li> <li>&gt; <b>Für die Renovierung:</b> Bescheinigung über die ausgeführten Bauarbeiten, die durch Art. 3, Abs. 1, Buchst. a, b, c und d des Einheitstextes über die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen im Bauwesen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 genehmigt wurden.</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für einen Vorschuss einreichen müssen.</p>		
 <b>Besteuerung</b>	<b>Bis zum 31.12.2000</b>	<b>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006</b>	<b>Ab 01.01.2007</b>
	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>
 <b>Fristen für die Auszahlung</b>	<p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>		
 <b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Man kann auch im selben Jahr mehrere Ansuchen stellen. Hierbei muss die vorgegebene Höchstgrenze beachtet werden.</li> <li>&gt; Der als Vorschuss ausgezahlte Betrag reduziert die persönliche Rentenposition und somit auch die zukünftige Zusatzrentenleistung.</li> <li>&gt; Es werden keine Ansuchen zur Tilgung von Darlehen akzeptiert.</li> <li>&gt; Sollten Finanzierungsverträge vorliegen (Fünftelregelung), kann die gesamte Leistung übertragen werden.</li> </ul>		

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.

## Vorschuss für die Erstwohnung

### Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

Unter Vorschüssen versteht man die Auszahlung eines Teils der persönlichen Rentenposition vor Erfüllen der Voraussetzungen für die Auszahlung der Rentenleistungen. Diese Vorschüsse dienen als Rückerstattung der **Ausgaben für den Kauf, den Bau oder die Renovierung der Erstwohnung für Sie selbst oder Ihre Kinder.**

 <b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens acht Jahren</li> </ul> <p><b>Hinweise:</b> Unter der Erstwohnung versteht man die Wohnung, die als meldeamtlicher Wohnsitz eingetragen ist. Sollte die gegenständliche Wohnung noch nicht als meldeamtlicher Wohnsitz eingetragen sein, muss ihn das Mitglied innerhalb von 18 Monaten in die Gemeinde ummelden, in der sich die Wohnung befindet.</p>		
 <b>Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bis zu <b>100%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition auf Grundlage der eingereichten Dokumente</li> </ul> <p>Der beantragte Vorschuss darf nicht über den effektiv getätigten und dokumentierten Ausgaben liegen. Der Vorschuss wird auf Grundlage des tatsächlich in den Zusatzrentenfonds eingezahlten Kapitals und nicht unter Bezugnahme auf die fiktiven Rücklagen sowie auf bestimmte Arbeitsverhältnisse (Grund-, Mittel- und Oberschullehrer) gewährt, deren Abfertigung beim staatlichen Vorsorgeinstitut INPS zurückgelegt und erst bei Beendigung der Arbeitstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung an den Zusatzrentenfonds übertragen wird.</p>		
 <b>Wie wird das Ansuchen gestellt?</b>	<p>Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit folgenden Dokumenten eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Für den Kauf:</b> Notorietätsakt</li> <li>&gt; <b>Für den Bau:</b> Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, um den Bau der Erstwohnung zu bescheinigen</li> <li>&gt; <b>Für die Renovierung:</b> Bescheinigung über die ausgeführten Bauarbeiten, die durch Art. 3, Abs. 1, Buchst. a, b, c und d des Einheitstextes über die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen im Bauwesen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 genehmigt wurden.</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für einen Vorschuss einreichen müssen.</p>		
 <b>Besteuerung</b>	<b>Bis zum 31.12.2000</b>	<b>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2017</b>	<b>Ab dem 01.01.2018</b>
	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>
 <b>Fristen für die Auszahlung</b>	<p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens wird vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>		
 <b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Man kann auch im selben Jahr mehrere Ansuchen stellen. Hierbei muss die vorgegebene Höchstgrenze beachtet werden.</li> <li>&gt; Der als Vorschuss ausgezahlte Betrag reduziert die persönliche Rentenposition und somit auch die zukünftige Zusatzrentenleistung.</li> <li>&gt; Es werden keine Ansuchen zur Tilgung von Darlehen akzeptiert.</li> <li>&gt; Sollten Finanzierungsverträge vorliegen (Fünftelregelung), kann die gesamte Leistung übertragen werden.</li> </ul>		

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2017 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2018 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

## Vorschuss für sonstige Erfordernisse

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Unter Vorschüssen versteht man die Auszahlung eines Teils der persönlichen Rentenposition vor Erfüllen der Voraussetzungen für die Auszahlung der Rentenleistungen. Arbeitnehmer/innen des Privatsektors haben die Möglichkeit, um einen Vorschuss für **sonstige Erfordernisse** anzusuchen, ohne dafür einen Grund angeben zu müssen.

 <b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens acht Jahren</li> </ul>		
 <b>Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bis zu <b>30%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition</li> </ul>		
 <b>Wie wird das Ansuchen gestellt?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und eingereicht werden:  <b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für einen Vorschuss einreichen müssen.</li> </ul>		
 <b>Besteuerung</b>	<b>Bis zum 31.12.2000</b> Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	<b>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006</b> Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	<b>Ab 01.01.2007</b> 23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>
 <b>Fristen für die Auszahlung</b>	Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansehens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.		
 <b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Man kann auch im selben Jahr mehrere Ansuchen stellen. Hierbei muss die vorgegebene Höchstgrenze beachtet werden.</li> <li>&gt; Der Vorschuss für sonstige Erfordernisse darf nicht über 30% der Gesamtposition des Mitglieds, aller nicht wiedereingezahlten Vorschüsse und der Beträge, die bereits zu einem vorherigen Zeitpunkt für sonstige Erfordernisse ausgezahlt wurden, liegen.</li> </ul>		
<b>Beispiel:</b>			
Persönliche Rentenposition im Jahr 2005: <b>Erster Vorschuss für weitere Erfordernisse:</b> Verbleibende persönliche Rentenposition: Neuer Betrag im Jahr 2012:  <b>Zweiter Vorschuss für weitere Erfordernisse:</b>		20.000 € 30% von 20.000 € = <b>6.000 €</b> 20.000 € - 6.000 € = 14.000 € 14.000 € (verbleibende persönliche Rentenposition nach dem ersten Vorschuss) + 9.000 € (spätere Beitragszahlung) = 23.000 € 23.000 € + 6.000 € (erster Vorschuss) = 29.000 € davon 30% = 8.700 € - 6.000 € (bereits erhaltener Vorschuss) = <b>2.700 €</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Der als Vorschuss ausgezahlte Betrag reduziert die persönliche Rentenposition und somit auch die zukünftige Zusatzrentenleistung.</li> <li>&gt; Sollten Finanzierungsverträge vorliegen (Fünftelregelung), kann die gesamte Leistung übertragen werden.</li> </ul>			

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.

## Vorschuss für Fortbildung und Elternzeiten

### Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

Unter Vorschüssen versteht man die Auszahlung eines Teils der persönlichen Rentenposition vor Erfüllen der Voraussetzungen für die Auszahlung der Rentenleistungen. Die Vorschüsse dienen als **Rückerstattung für die Kosten, die für Fortbildungen, laufende Fortbildungen** gemäß Artt. 5 und 6 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000 getätigt werden und für die Kosten, die in den **Elternzeiten** gemäß Art. 32 des G.v.D. Nr. 151 vom 26. März 2001 entstehen.

**Anmerkung:** es können keine Vorschüsse für die Fortbildung der Kinder beantragt werden. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Zusatzrentenfonds in beiden Fällen (Fortbildung und Elternzeiten) Vorschüsse auszahlt.

 Voraussetzungen	> Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens acht Jahren		
 Leistungen	> Bis zu <b>100%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition auf Grundlage der eingereichten Dokumente Der beantragte Vorschuss darf nicht über den effektiv getätigten und dokumentierten Ausgaben liegen. Der Vorschuss wird auf Grundlage des tatsächlich in den Zusatzrentenfonds eingezahlten Kapitals und nicht unter Bezugnahme auf die fiktiven Rücklagen sowie auf bestimmte Arbeitsverhältnisse (Grund-, Mittel- und Oberschullehrer) gewährt, deren Abfertigung beim staatlichen Vorsorgeinstitut INPS zurückgelegt und erst bei Beendigung der Arbeitstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung an den Zusatzrentenfonds übertragen wird.		
 Wie wird das Ansuchen gestellt?	Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit folgenden Dokumenten eingereicht werden: > Erklärung des Arbeitgebers, die den Zeitraum der Fortbildung bescheinigt. > Dokumente, die die Art der Schulung und die entsprechenden Kosten bestätigen. <b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für einen Vorschuss einreichen müssen.		
 Besteuerung	<b>Bis zum 31.12.2000</b> Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	<b>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2017</b> Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	<b>Ab dem 01.01.2018</b> 23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>
 Fristen für die Auszahlung	Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.		
 Anmerkungen	> Man kann auch im selben Jahr mehrere Ansuchen stellen. Hierbei muss die vorgegebene Höchstgrenze beachtet werden. > Der als Vorschuss ausgezahlte Betrag reduziert die persönliche Rentenposition und somit auch die zukünftige Zusatzrentenleistung. > Sollten Finanzierungsverträge vorliegen (Fünftelregelung), kann die gesamte Leistung übertragen werden.		

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2017 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2018 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

## Gesamtablöse

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Unter der Ablöse versteht man das Schließen und die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenposition, die vor der Erfüllung der Rentenvoraussetzungen beim Zusatzrentenfonds angereift ist.

**Hinweis:** Wenn Sie Ihre Zusatzrente weiterhin erhöhen möchten, ist eine Ablöse **nicht** ratsam.

 <p>Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Verlust der Voraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen: Kündigung, Entlassung usw.</li> <li>&gt; Verlust der Voraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen: Mobilität, Konkurs usw.</li> <li>&gt; Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung wegen Pensionierung bei weniger als fünf Mitgliedschaftsjahren beim Zusatzrentenfonds</li> <li>&gt; Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten mit sich bringt</li> <li>&gt; Dauerinvalidität, die zu einer Reduzierung der Arbeitsfähigkeit von weniger als ein Drittel führt</li> <li>&gt; Ableben</li> </ul>
 <p>Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>100%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition</li> </ul> <p><b>Anmerkung:</b> Einige Zusatzrentenfonds bieten die Möglichkeit einer Teilablöse zwischen 50% und 100% bei Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen an. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden.</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für eine Gesamtablöse einreichen müssen.</p>
 <p>Fristen für die Auszahlung</p>	<p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>
 <p>Anmerkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Eine Ablöse bedeutet nicht, dass das Mitglied vom Zusatzrentenfonds zurücktritt. Man kann nur vom Zusatzrentenfonds zurücktreten, wenn man nie Beiträge eingezahlt hat.</li> <li>&gt; Durch die Ablöse gehen Mitgliedschaftsjahre im Zusatzrentenfonds verloren. Sollte das Mitglied weiterhin Beiträge in den Zusatzrentenfonds einzahlen wollen, muss es sich erneut einschreiben.</li> <li>&gt; Durch die Gesamtablöse geht auch das eventuelle Anrecht auf die Unterstützungsmaßnahmen der Region und somit auf das Ansuchen um die Unterstützung der Beitragszahlung in einer wirtschaftlichen Notlage verloren (Art. 10 des D.P.Reg. Nr. 75 vom 7. Oktober 2015).</li> <li>&gt; In einigen Fällen werden Gesamtablösen höher besteuert als die Leistungen zum Zeitpunkt der Pensionierung.</li> <li>&gt; Sollten Finanzierungsverträge vorliegen (Fünftelregelung), kann es sein, dass der gesamte Betrag an die Finanzierungsgesellschaft, mit der der Vertrag geschlossen wurde, ausgezahlt wird.</li> <li>&gt; Bei Ableben des Mitglieds vor der Pensionierung wird die gesamte Position den Erben oder den ernannten Begünstigten ausgezahlt. Sollten diese Personen nicht vorhanden sein, bleibt die Position beim Zusatzrentenfonds (bei kollektivvertraglichem Beitritt). Bei individuellem Beitritt wird die Position entsprechend dem Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik für soziale Zwecke genutzt.</li> </ul>

 Besteuerung	Gesamtablöse	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006	Ab 01.01.2007
	Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 14, Abs. 5 des G.v.D. 252/2005) - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen (Kündigung, Entlassung usw.)		Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>
	Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 14, Abs. 5 des G.v.D. 252/2005) - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (Mobilität, Konkurs usw.)		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>
	Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 14, Abs. 5 des G.v.D. 252/2005) - Pensionierung mit weniger als fünf Mitgliedschaftsjahren		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>
	Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen, die eine Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten mit sich bringt	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>
	Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen, die eine Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten mit sich bringt		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>
	Dauerinvalidität, die eine Reduzierung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel mit sich bringt (ohne Unterbrechung der Arbeitstätigkeit oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen)		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>
	Dauerinvalidität, die eine Reduzierung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel mit sich bringt (bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen)		Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>
	Ableben		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.

<sup>4</sup> Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.

## Gesamtablöse

### Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

Unter der Ablöse versteht man das Schließen und die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenposition, die vor der Erfüllung der Rentenvoraussetzungen beim Zusatzrentenfonds angereift ist.

**Hinweis:** wenn Sie Ihre Zusatzrente weiterhin erhöhen möchten, ist eine Ablöse **nicht** ratsam.

 <p>Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Verlust der Voraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen: Kündigung, Entlassung usw.</li> <li>&gt; Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung wegen Pensionierung bei weniger als fünf Mitgliedschaftsjahren beim Zusatzrentenfonds</li> <li>&gt; Verlust der Voraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen: Mobilität, Konkurs usw.</li> <li>&gt; Ableben</li> </ul>																						
 <p>Leistungen</p>	<p><b>100%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition</p>																						
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden.</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für eine Gesamtablöse einreichen müssen.</p>																						
 <p>Besteuerung</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Gesamtablöse</th> <th style="width: 15%;">Bis zum 31.12.2000</th> <th style="width: 25%;">Vom 01.01.2001 bis 31.12.2017</th> <th style="width: 30%;">Ab dem 01.01.2018</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung wegen Pensionierung bei weniger als fünf Mitgliedschaftsjahren beim Zusatzrentenfonds</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;">Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage<sup>1</sup></td> <td>Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></td> <td>23% auf die Besteuerungsgrundlage<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (Mobilität, Konkurs usw.)</td> <td>Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></td> <td>23% auf die Besteuerungsgrundlage<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>Ableben</td> <td>Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></td> <td>15% auf die Besteuerungsgrundlage<sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr<sup>4</sup></td> </tr> <tr> <th style="width: 30%;">Gesamtablöse</th> <th style="width: 15%;">Bis zum 31.12.2000</th> <th style="width: 25%;">Vom 01.01.2001 bis</th> <th style="width: 30%;">Ab dem 01.01.2007</th> </tr> <tr> <td>Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen (Kündigung, Entlassung usw.)</td> <td>Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage<sup>1</sup></td> <td>Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage<sup>5</sup></td> <td>23% auf die Besteuerungsgrundlage<sup>6</sup></td> </tr> </tbody> </table>	Gesamtablöse	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2017	Ab dem 01.01.2018	Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung wegen Pensionierung bei weniger als fünf Mitgliedschaftsjahren beim Zusatzrentenfonds	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>	Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (Mobilität, Konkurs usw.)	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>	Ableben	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>	Gesamtablöse	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis	Ab dem 01.01.2007	Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen (Kündigung, Entlassung usw.)	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>5</sup>	23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>6</sup>
Gesamtablöse	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2017	Ab dem 01.01.2018																				
Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung wegen Pensionierung bei weniger als fünf Mitgliedschaftsjahren beim Zusatzrentenfonds	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>																				
Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (Mobilität, Konkurs usw.)		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>																				
Ableben		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>																				
Gesamtablöse	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis	Ab dem 01.01.2007																				
Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen (Kündigung, Entlassung usw.)	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>5</sup>	23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>6</sup>																				



Fristen für die  
Auszahlung

Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens wird vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.



Anmerkungen

- > Eine Ablöse bedeutet nicht, dass das Mitglied vom Zusatzrentenfonds zurücktritt. Man kann nur vom Zusatzrentenfonds zurücktreten, wenn man nie Beiträge eingezahlt hat.
- > Durch die Ablöse gehen Mitgliedschaftsjahre im Zusatzrentenfonds verloren. Sollte das Mitglied weiterhin Beiträge in den Zusatzrentenfonds einzahlen wollen, muss es sich erneut einschreiben.
- > Durch die Gesamtablöse geht auch das eventuelle Anrecht auf die Unterstützungsmaßnahmen der Region und somit auf das Ansuchen um die Unterstützung der Beitragszahlung in einer wirtschaftlichen Notlage verloren (Art. 10 des D.P.Reg. Nr. 75 vom 7. Oktober 2015).
- > In einigen Fällen werden Gesamtablösen höher besteuert als die Leistungen zum Zeitpunkt der Pensionierung.
- > Sollten Finanzierungsverträge vorliegen (Fünftelregelung), kann es sein, dass der gesamte Betrag an die Finanzierungsgesellschaft, mit der der Vertrag geschlossen wurde, ausgezahlt wird.

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2017 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2018 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

<sup>4</sup> Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.

<sup>5</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.

<sup>6</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

## Teilablöse

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Unter der Teilablöse versteht man die Auszahlung eines Teils der persönlichen Rentenposition, bevor das Mitglied die Voraussetzungen für die Rentenleistung erfüllt. In diesem Fall wird die Mitgliedschaft beim Zusatzrentenfonds nicht unterbrochen.

 <p>Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt</li> <li>&gt; Eintragung des Arbeitgebers in die Mobilitätslisten</li> <li>&gt; Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit</li> <li>&gt; Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse ohne Beendigung der Arbeitstätigkeit, aber einer Dauer von über 12 Monaten</li> </ul>																		
 <p>Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>50%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition</li> </ul>																		
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden.</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für eine Teilablöse einreichen müssen.</p>																		
 <p>Besteuerung</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Teilablöse</th> <th>Bis zum 31.12.2000</th> <th>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006</th> <th>Ab 01.01.2007</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beendigung der Arbeitstätigkeit (aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen), die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt</td> <td rowspan="6">Getrennte Besteuerungsgrundlage<sup>1</sup></td> <td>Ordentliche Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></td> <td rowspan="6">15% auf die Besteuerungsgrundlage<sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr<sup>4</sup></td> </tr> <tr> <td>Beendigung des Arbeitsverhältnisses (aus Gründen, die nicht vom Willen der beteiligten Parteien abhängen) und die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt</td> <td>Getrennte Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>Eintragung des Arbeitgebers in die Mobilitätslisten</td> <td>Getrennte Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen</td> <td>Ordentliche Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen</td> <td>Getrennte Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse ohne Beendigung der Arbeitstätigkeit, aber einer Dauer von über 12 Monaten</td> <td>Getrennte Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></td> </tr> </tbody> </table>	Teilablöse	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006	Ab 01.01.2007	Beendigung der Arbeitstätigkeit (aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen), die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt	Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Ordentliche Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>	Beendigung des Arbeitsverhältnisses (aus Gründen, die nicht vom Willen der beteiligten Parteien abhängen) und die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt	Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	Eintragung des Arbeitgebers in die Mobilitätslisten	Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen	Ordentliche Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen	Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse ohne Beendigung der Arbeitstätigkeit, aber einer Dauer von über 12 Monaten	Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>
Teilablöse	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006	Ab 01.01.2007																
Beendigung der Arbeitstätigkeit (aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen), die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt	Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Ordentliche Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>																
Beendigung des Arbeitsverhältnisses (aus Gründen, die nicht vom Willen der beteiligten Parteien abhängen) und die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt		Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>																	
Eintragung des Arbeitgebers in die Mobilitätslisten		Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>																	
Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen		Ordentliche Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>																	
Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen		Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>																	
Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse ohne Beendigung der Arbeitstätigkeit, aber einer Dauer von über 12 Monaten		Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>																	
 <p>Fristen für die Auszahlung</p>	<p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p> <p><b>Wichtig:</b> Wenn Sie die Abfertigung in den Zusatzrentenfonds einzahlen, fließt auch die Abfertigung ein, die nach dem Ansuchen um Teilablöse während der ordentlichen und außerordentlichen Lohnausgleichskasse anreift.</p>																		

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.  
<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge)  
<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.  
<sup>4</sup> Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.

## Übertragung

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Unter Übertragung versteht man die Möglichkeit, die gesamte, im Zusatzrentenfonds angereifte persönliche Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform zu „verschieben“.

Durch die Übertragung wird die Vorsorge nicht unterbrochen: die Mitgliedschaftsjahre werden ab dem Datum des ersten Beitritts anerkannt.



#### Voraussetzungen

- > Mitgliedschaft beim Zusatzrentenfonds von mindestens zwei Jahren oder zu einem früheren Zeitpunkt, falls die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden (für die Mitglieder eines geschlossenen Zusatzrentenfonds gilt dies z.B. bei Beendigung der Arbeitstätigkeit).

Bei der Übertragung wird die gesamte angereifte persönliche Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform ohne Besteuerung und unter Beibehaltung der Mitgliedschaftsjahre übertragen.



#### Wie wird das Ansuchen gestellt?

- > Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit folgenden Dokumenten eingereicht werden.

Das Ansuchen um Übertragung muss beim Zusatzrentenfonds gestellt werden, von dem das Kapital auf eine andere Zusatzrentenform übertragen wird. Sie haben ein Anrecht auf Übertragung. Dieses Anrecht darf nicht verhindert oder eingegrenzt werden.

**Wichtig:** Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für eine Übertragung einreichen müssen.



#### Anmerkungen

- > Sollten Sie bei Ihrem aktuellen Zusatzrentenfonds Anrecht auf einen Arbeitgeberbeitrag haben, sollten Sie vor der Übertragung prüfen, ob dieses Anrecht auch bei der anderen Zusatzrentenform besteht.
- > Nicht alle Zusatzrentenfonds sind gleich: wir raten Ihnen dazu, die entsprechenden Dokumente aufmerksam zu lesen, um die Merkmale der Zusatzrentenform, auf die Sie Ihre persönliche Rentenposition übertragen möchten, genau zu verstehen.

## Übertragung

### Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

Unter Übertragung versteht man die Möglichkeit, die gesamte, im Zusatzrentenfonds angereifte persönliche Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform zu „verschieben“.

Durch die Übertragung wird die Vorsorge nicht unterbrochen: die Mitgliedschaftsjahre werden ab dem Datum des ersten Beitritts anerkannt.



#### Voraussetzungen

- > Mitgliedschaft beim Zusatzrentenfonds von mindestens drei Jahren bei Übertragung auf einen geschlossenen Zusatzrentenfonds oder von fünf Jahren bei Übertragung auf einen offenen Zusatzrentenfonds oder einen individuellen Rentenversicherungsplan, oder zu einem früheren Zeitpunkt, falls die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden (für die Mitglieder eines geschlossenen Zusatzrentenfonds gilt dies z.B. bei Beendigung der Arbeitstätigkeit).

Bei der Übertragung wird die gesamte angereifte persönliche Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform ohne Besteuerung und unter Beibehaltung der Mitgliedschaftsjahre übertragen.



#### Wie wird das Ansuchen gestellt?

- > Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit folgenden Dokumenten eingereicht werden.

Das Ansuchen um Übertragung muss beim Zusatzrentenfonds gestellt werden, von dem das Kapital auf eine andere Zusatzrentenform übertragen wird. Sie haben ein Anrecht auf Übertragung. Dieses Anrecht darf nicht verhindert oder eingegrenzt werden.

**Wichtig:** Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für eine Übertragung einreichen müssen.



#### Anmerkungen

- > Sollten Sie bei Ihrem aktuellen Zusatzrentenfonds Anrecht auf einen Arbeitgeberbeitrag haben, sollten Sie vor der Übertragung prüfen, ob dieses Anrecht auch bei der anderen Zusatzrentenform besteht.
- > Nicht alle Zusatzrentenfonds sind gleich: wir raten Ihnen dazu, die entsprechenden Dokumente aufmerksam zu lesen, um die Merkmale der Zusatzrentenform, auf die Sie Ihre persönliche Rentenposition übertragen möchten, genau zu verstehen.

## Zusatzrentenleistung in Kapitalform

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Sobald Sie die Voraussetzungen für die öffentliche Rente erfüllen, können Sie um eine Zusatzrentenleistung in Kapitalform ansuchen - allerdings nur, wenn Ihr angespartes Kapital unter einem bestimmten Höchstbetrag liegt. Sollten 70% Ihrer angereiften persönlichen Rentenposition umgewandelt in Leibrente mehr als 50% des Sozialgeldes ergeben, kann kein Ansuchen um Zusatzrente in Kapitalform gestellt werden. Alternativ dazu können Sie für die Auszahlung für die Rentenleistung in Kapital- und Rentenform entscheiden.

 <p>Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Erfüllung der Voraussetzungen für die öffentliche Rente <b>Anmerkung:</b> Wenn Sie in Pension gehen, können Sie sich sowohl für die Auszahlung der Zusatzrentenleistung als auch für die weitere Beitragszahlung entscheiden und somit weiterhin die steuerliche Abziehbarkeit von 5.164,57 € nutzen.</li> <li>&gt; Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens fünf Jahren <b>Anmerkung:</b> Bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten mit sich bringt oder bei einer Dauerinvalidität, die Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel reduziert, können die Zusatzrentenleistungen höchstens fünf Jahre im Voraus gegenüber der öffentlichen Rente ausgezahlt werden.</li> <li>&gt; Die Umwandlung in Leibrente von 70% der angereiften persönlichen Rentenposition darf nicht über 50% des Sozialgeldes liegen.</li> </ul>						
 <p>Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bis zu <b>100%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition</li> </ul>						
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden. <b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für die Zusatzrentenleistung in Kapitalform einreichen müssen.</li> </ul>						
 <p>Besteuerung</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Bis zum 31.12.2000</th> <th style="width: 33%;">Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006</th> <th style="width: 33%;">Ab 01.01.2007</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Getrennte Besteuerungsgrundlage<sup>1</sup></td> <td>Getrennte Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></td> <td>15% auf die Besteuerungsgrundlage<sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr<sup>4</sup></td> </tr> </tbody> </table>	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006	Ab 01.01.2007	Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>
Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006	Ab 01.01.2007					
Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>					
 <p>Fristen für die Auszahlung</p>	<p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansehens wird vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>						
 <p>Anmerkungen</p>	<p>Wenn Sie um Unterstützungsmaßnahmen der Region in einer wirtschaftlichen Notlage ansuchen, die vor oder mit der Pensionierung endet, müssen Sie diese vor oder gleichzeitig mit dem Ansuchen um Zusatzrentenleistung einreichen.</p>						

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.

<sup>4</sup> Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.

## Zusatzrentenleistung in Kapitalform

### Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

Sobald Sie die Voraussetzungen für die öffentliche Rente erfüllen, können Sie um eine Zusatzrentenleistung in Kapitalform ansuchen - allerdings nur, wenn Ihr angespartes Kapital unter einem bestimmten Höchstbetrag liegt. Sollten 50% Ihrer angereiften persönlichen Rentenposition umgewandelt in Leibrente mehr als 50% des Sozialgeldes ergeben, kann kein Ansuchen um Zusatzrente in Kapitalform gestellt werden. Alternativ dazu können Sie für die Auszahlung für die Rentenleistung in Kapital- und Rentenform entscheiden.

 Voraussetzungen	> Erfüllung der Voraussetzungen für die öffentliche Rente <b>Anmerkung:</b> Wenn Sie in Pension gehen, können Sie sich sowohl für die Auszahlung der Zusatzrentenleistung als auch für die weitere Beitragszahlung entscheiden und somit weiterhin die steuerliche Abziehbarkeit von 5.164,57 € nutzen. > Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens fünf Jahren > Die Umwandlung in Leibrente von 50% der angereiften persönlichen Rentenposition darf nicht über 50% des Sozialgeldes liegen.		
 Leistungen	> Bis zu <b>100%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition		
 Wie wird das Ansuchen gestellt?	> Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden. <b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für die Zusatzrentenleistung in Kapitalform einreichen müssen.		
 Besteuerung	<b>Bis zum 31.12.2000</b>  Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	<b>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2017</b>  Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	<b>Ab dem 01.01.2018</b>  15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>
Die Besteuerungsgrundlage ergibt sich aus dem Nettobetrag der Renditen, die bereits besteuert wurden: Finanzerträge und Beiträge, die zum Zeitpunkt der Einzahlung in den Zusatzrentenfonds nicht von der Einkommenssteuer abgezogen wurden. Der Teil der Finanzkomponente ist nur dann zulässig, wenn die Höhe der Leistung in Kapitalform nicht höher ist als ein Drittel des Gesamtbetrags.			
 Fristen für die Auszahlung	Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.		
 Anmerkungen	Die Ersatzsteuer ist nur ein Vorschuss der Steuer, die der Beitragszahler zu begleichen hat. Sie wird durch den durchschnittlichen Steueranteil der vergangenen fünf Jahre festgelegt, dessen Daten nur die Vermögensverwalter kennen und daher die Steuer neu berechnen müssen. Durch die Wiederauszahlung kann sich eine höhere Besteuerung ergeben. Diese wird im Verzeichnis der Ämter für Finanzen eingetragen. Sollte die Besteuerung niedriger ausfallen, wird diese vom Amt für Finanzen dem Beitragszahler zurückerstattet.		

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital mit den Erträgen nach Abzug der nicht abgezogene Beiträge. Hinweis: Bereits besteuerte Einkommen sind unter der Bedingung ausgeschlossen, dass die Leistung in Kapitalform nicht 1/3 des Gesamtbetrages übersteigt. Daher muss überprüft werden, dass der jährliche Betrag der periodischer Zusatzrente, berechnet mit Bezug auf 2/3 des insgesamt angesparten Kapitals, nicht 50% des Sozialgeldes übersteigt.

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2018 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

<sup>4</sup> Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.

## Zusatzrentenleistung in Rentenform

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Sobald Sie die Voraussetzungen für die öffentliche Rente erfüllen, können Sie um die Zusatzrentenleistung in Rentenform ansuchen. In diesem Fall wird Ihr gesamtes angespartes Kapital in eine Zusatzrente umgewandelt und Sie erhalten die Möglichkeit, eine der Zusatzrentenleistungen zu wählen, die Ihnen Ihr Zusatzrentenfonds anbietet. Alternativ dazu können Sie sich auch bis zu 50% Ihrer persönlichen Zusatzrentenposition in Kapitalform und den Rest in Rentenform auszahlen lassen.

Die Zusatzrente wird Ihnen von Ihrem Zusatzrentenfonds oder von der vertragsgebundenen Versicherungsgesellschaft ausgezahlt.



Voraussetzungen

- > Erfüllung der Voraussetzungen für die öffentliche Rente

**Anmerkung:** Wenn Sie in Pension gehen, können Sie sich sowohl für die Auszahlung der Zusatzrentenleistung als auch für die weitere Beitragszahlung entscheiden und somit weiterhin die steuerliche Abziehbarkeit von 5.164,57 € nutzen.

- > Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens fünf Jahren

**Anmerkung:** Bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten mit sich bringt oder bei einer Dauerinvalidität, die Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel reduziert, können die Zusatzrentenleistungen höchstens fünf Jahre im Voraus gegenüber der öffentlichen Rente ausgezahlt werden.



Leistungen

- > Bis zu **100%** der angereiften persönlichen Rentenposition und höchstens 50% in Kapitalform



Art der Zusatzrente

Es gibt verschiedene Arten von Zusatzrentenleistungen in Rentenform. In der folgenden Tabelle werden die Zusatzrentenleistungen, die die meisten Zusatzrentenfonds anbieten, erläutert:

**Jährliche Leibrente:** Sie wird lebenslang ausgezahlt, erlischt also mit dem Ableben des Mitglieds.

**Sichere Rente und anschließend Leibrente:** Sie wird lebenslang ausgezahlt. Mit der sicheren Rente wird die Auszahlung der Rente auch nach dem Ableben des Mitglieds über einen vereinbarten Zeitraum für den/die Begünstigte/n garantiert - üblich sind fünf oder zehn Jahre.

**Übertragbare jährliche Leibrente:** Sie wird dem Mitglied bis zu dessen Ableben ausgezahlt. Nach dessen Tod wird die gesamte Rente oder der vom Mitglied gewählte Anteil an die von ihm bestimmte Person - falls sie das Mitglied überlebt - bis zu deren Ableben ausgezahlt.

Bitte prüfen Sie, welche anderen Zusatzrentenformen Ihr Zusatzrentenfonds anbietet (z.B. Leibrente mit Rückerstattung des Restkapitals, Leibrente mit Long Term Care usw.).

Der Betrag der Zusatzrente hängt von der jeweiligen Art, dem Alter des Mitglieds und dem Alter der Begünstigten sowie der jeweiligen Lebenserwartung ab.

**Hinweis:** Sollte die Zusatzrente bereits ausgezahlt werden, kann die Art dieser Zusatzrente nicht mehr geändert werden.



Wie wird das Ansuchen gestellt?

- > Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden.

**Wichtig:** Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für die Zusatzrentenleistung in Rentenform einreichen müssen.

Sobald Sie das Ansuchen einreichen, müssen Sie sich für eine Rentenart, die Regelmäßigkeit der Auszahlung und den technischen Zinssatz (nur bei einigen Zusatzrentenfonds) entscheiden. Der technische Zinssatz ist eine minimale, garantierte Mindestrendite (z.B. 2,5% jährlich), die nach Ermessen des Versicherten auch vorzeitig ausgezahlt werden kann.

 <p>Bestuerung</p>	<p><b>Bis zum 31.12.2000</b></p> <p>Ordentliche Besteuerung auf 87,50% der Besteuerungsgrundlage<sup>1</sup></p>	<p><b>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006</b></p> <p>Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></p>	<p><b>Ab 01.01.2007</b></p> <p>15% auf die Besteuerungsgrundlage<sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr<sup>4</sup></p>
	 <p>Fristen für die Auszahlung</p> <p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>		

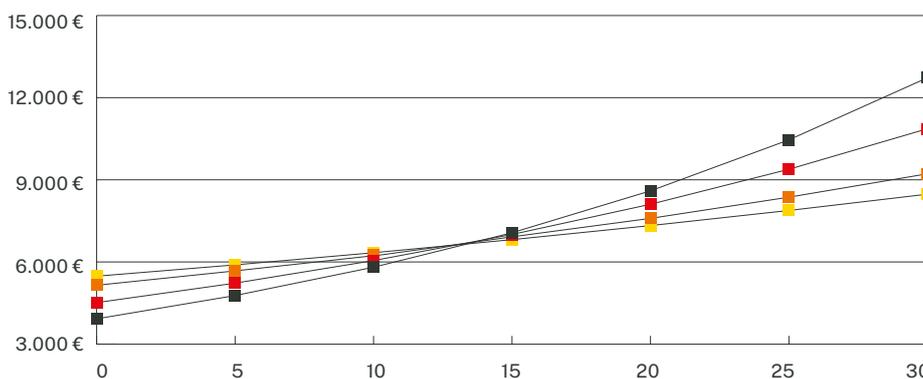
**Beispiel für die Höhe der Zusatzrente bei den verschiedenen Zusatzrentenarten:**

Frau, Rentenalter 65 Jahre, angespartes Kapital 100.000 €



**Anmerkung:** Es handelt sich um Beträge vor Abzug der Steuern.

Die Grafik zeigt den Verlauf der **Leibrente** in den kommenden Jahren entsprechend dem ausgewählten technischen Zinssatz.



	zu Beginn	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren	nach 20 Jahren	nach 25 Jahren	nach 30 Jahren
• <b>technischer Zinssatz 0 %</b>	3.923,42 €	4.773,45 €	5.807,63 €	7.065,88 €	8.596,72 €	10.459,22 €	12.725,24 €
• <b>technischer Zinssatz 1 %</b>	4.514,79 €	5.226,34 €	6.050,03 €	7.003,53 €	8.107,31 €	9.385,05 €	10.864,17 €
• <b>technischer Zinssatz 2 %</b>	5.148,46 €	5.673,40 €	6.251,86 €	6.889,30 €	7.591,73 €	8.365,78 €	9.218,76 €
• <b>technischer Zinssatz 2,5 %</b>	5.480,26 €	5.893,16 €	6.337,18 €	6.814,65 €	7.328,09 €	7.880,21 €	8.473,94 €

**Anmerkung:** Es handelt sich um Beträge vor Abzug der Steuern.

**Hinweis:** Bitte lesen Sie das Informationsblatt und das eventuell zur Verfügung stehende Dokument zu den Renten Ihres Zusatzrentenfonds.

<sup>1</sup> Unter der Besteuerungsgrundlage versteht man den Rentenanteil, der sich auf die angereifte persönliche Rentenposition bis 31.12.2000 bezieht.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.

<sup>4</sup> Die Reduzierung darf nicht über 6 % bei einer Ersatzsteuer von unter 9 % liegen.

## Zusatzrentenleistung in Rentenform

### Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

Sobald Sie die Voraussetzungen für die öffentliche Rente erfüllen, können Sie um die Zusatzrentenleistung in Rentenform ansuchen. In diesem Fall wird Ihr gesamtes angespartes Kapital in eine Zusatzrente umgewandelt und Sie erhalten die Möglichkeit, eine der Zusatzrentenleistungen zu wählen, die Ihnen Ihr Zusatzrentenfonds anbietet. Alternativ dazu können Sie sich auch bis zu 50% Ihrer persönlichen Zusatzrentenposition in Kapitalform und den Rest in Rentenform auszahlen lassen.

Die Zusatzrente wird Ihnen von der mit Ihrem Zusatzrentenfonds vertragsgebundenen Versicherungsgesellschaft ausgezahlt.

 <p>Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Erfüllung der Voraussetzungen für die öffentliche Rente <b>Anmerkung:</b> Wenn Sie in Pension gehen, können Sie sich sowohl für die Auszahlung der Zusatzrentenleistung als auch für die weitere Beitragszahlung entscheiden und somit weiterhin die steuerliche Abziehbarkeit von 5.164,57 € nutzen.</li> <li>&gt; Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens fünf Jahren</li> </ul>
 <p>Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bis zu <b>100%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition und höchstens 50% in Kapitalform</li> </ul>
 <p>Art der Zusatzrente</p>	<p>Es gibt verschiedene Arten von Zusatzrentenleistungen in Rentenform. In der folgenden Tabelle werden die Zusatzrentenleistungen, die die meisten Zusatzrentenfonds anbieten, erläutert:</p> <p><b>Jährliche Leibrente:</b> Sie wird lebenslang ausgezahlt, erlischt also mit dem Ableben des Mitglieds.</p> <p><b>Sichere Rente und anschließend Leibrente:</b> Sie wird lebenslang ausgezahlt. Mit der sicheren Rente wird die Auszahlung der Rente auch nach dem Ableben des Mitglieds über einen vereinbarten Zeitraum für den/die Begünstigte/n garantiert - üblich sind fünf oder zehn Jahre.</p> <p><b>Übertragbare jährliche Leibrente:</b> Sie wird dem Mitglied bis zu dessen Ableben ausgezahlt. Nach dessen Tod wird die gesamte Rente oder der vom Mitglied gewählte Anteil an die von ihm bestimmte Person - falls sie das Mitglied überlebt - bis zu deren Ableben ausgezahlt.</p> <p>Bitte prüfen Sie, welche anderen Zusatzrentenformen Ihr Zusatzrentenfonds anbietet (z.B. Leibrente mit Rückerstattung des Restkapitals, Leibrente mit Long Term Care usw.).</p> <p>Der Betrag der Zusatzrente hängt von der jeweiligen Art, dem Alter des Mitglieds und dem Alter der Begünstigten sowie der jeweiligen Lebenserwartung ab.</p> <p><b>Hinweis:</b> Sollte die Zusatzrente bereits ausgezahlt werden, kann die Art dieser Zusatzrente nicht mehr geändert werden.</p>
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden.</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für die Zusatzrentenleistung in Rentenform einreichen müssen.</p> <p>Sobald Sie das Ansuchen einreichen, müssen Sie sich für eine Rentenart, die Regelmäßigkeit der Auszahlung und den technischen Zinssatz (nur bei einigen Zusatzrentenfonds) entscheiden. Der technische Zinssatz ist eine minimale, garantierte Mindestrendite (z.B. 2,5% jährlich), die nach Ermessen des Versicherten auch vorzeitig ausgezahlt werden kann.</p>

 <p>Bestuerung</p>	<p><b>Bis zum 31.12.2000</b></p> <p>Ordentliche Besteuerung auf 87,50 % der Besteuerungsgrundlage<sup>1</sup></p>	<p><b>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2017</b></p> <p>Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage<sup>2</sup></p>	<p><b>Ab dem 01.01.2018</b></p> <p>15% auf die Besteuerungsgrundlage<sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr<sup>4</sup></p>
 <p>Fristen für die Auszahlung</p>	<p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens wird vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>		

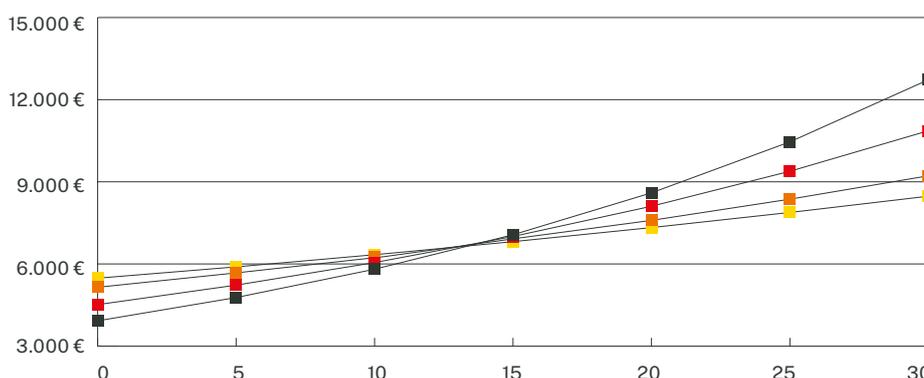
**Beispiel für die Höhe der Zusatzrente bei den verschiedenen Zusatzrentenarten:**

Frau, Rentenalter 65 Jahre, angespartes Kapital 100.000 €



**Anmerkung:** Es handelt sich um Beträge vor Abzug der Steuern.

Die Grafik zeigt den Verlauf der **Leibrente** in den kommenden Jahren entsprechend dem ausgewählten technischen Zinssatz.



	zu Beginn	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren	nach 20 Jahren	nach 25 Jahren	nach 30 Jahren
• <b>technischer Zinssatz 0 %</b>	3.923,42 €	4.773,45 €	5.807,63 €	7.065,88 €	8.596,72 €	10.459,22 €	12.725,24 €
• <b>technischer Zinssatz 1 %</b>	4.514,79 €	5.226,34 €	6.050,03 €	7.003,53 €	8.107,31 €	9.385,05 €	10.864,17 €
• <b>technischer Zinssatz 2 %</b>	5.148,46 €	5.673,40 €	6.251,86 €	6.889,30 €	7.591,73 €	8.365,78 €	9.218,76 €
• <b>technischer Zinssatz 2,5 %</b>	5.480,26 €	5.893,16 €	6.337,18 €	6.814,65 €	7.328,09 €	7.880,21 €	8.473,94 €

**Anmerkung:** Es handelt sich um Beträge vor Abzug der Steuern.

**Hinweis:** Bitte lesen Sie das Informationsblatt und das eventuell zur Verfügung stehende Dokument zu den Renten Ihres Zusatzrentenfonds.

<sup>1</sup> Unter der Besteuerungsgrundlage versteht man den Rentenanteil, der sich auf die angereifte persönliche Rentenposition bis 31.12.2000 bezieht.  
<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Rentenanteil, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2017 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).  
<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2018 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).  
<sup>4</sup> Die Reduzierung darf nicht über 6 % bei einer Ersatzsteuer von unter 9 % liegen.

## Vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)

### Arbeitnehmer/in des Privatsektors und Öffentlich Bedienstete

Bei der vorzeitigen, befristeten Zusatzrente wird ein Teil oder das gesamte, im Zusatzrentenfonds angereifte Kapital ab der Annahme des Ansuchens bis zum Erreichen des Rentenalters, das laut dem öffentlichen Rentensystem vorgesehen ist, ausgezahlt.



Voraussetzungen

Mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform und alternativ:

- > Beendigung der Arbeitstätigkeit
- > Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 5 Jahre
- > mindestens 20 Beitragsjahre in der gesetzlichen Rente

oder

- > Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten
- > Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 10 Jahre



Leistungen

Das Mitglied kann die Höhe des Kapitals bestimmen, die als „vorzeitige, befristete Zusatzrente“ ausgezahlt wird. Es kann sich hierbei sowohl um das gesamte als auch um einen Teil des Kapitals handeln. Sollte das Mitglied nicht das gesamte Kapital beanspruchen, behält das Mitglied für das übrige Kapital das Anrecht auf die spätere Rentenleistung in Kapital- oder Rentenform. Dieses Kapital wird weiterhin von der Zusatzrentenform verwaltet. Während der Auszahlung der vorzeitigen, befristeten Zusatzrente wird das aufgeteilte Kapital weiterhin vom Zusatzrentenfonds verwaltet; dies bietet eine einfachere Handhabung und die Möglichkeit, weiterhin Renditen zu erzielen. Sofern das Mitglied keine andere Entscheidung trifft, wird das Kapital zum Zeitpunkt des Ansuchens mit der risikoärmsten Investitionslinie investiert.

Berechnung der ersten RITA-Rate für ein Mitglied, dem 5 Jahre bis zur Altersrente fehlen:

- > angereifte Rentenposition: 100.000 €
- > in RITA umgewandelter Kapitalanteil: 50%
- > jährliche Bruttorente:  $50.000 \text{ €} / 5 \text{ Jahre} = 10.000 \text{ €}$  jährlich

Die anschließenden Rentenraten werden sich von der ersten unterscheiden, da der restliche Anteil des Kapitals weiterhin vom Fonds investiert wird.

Bei Erreichen der Rentenvoraussetzungen hat das Mitglied die Möglichkeit, weiterhin im Fonds eingeschrieben zu bleiben und in diesen einzuzahlen oder um die Auszahlung des verbleibenden Betrags, also die 50% des Kapitals, das nicht als vorzeitige, befristete Zusatzrente ausbezahlt wurde, in Kapital- oder Rentenform anzusuchen.



Wie wird das Ansuchen gestellt?

- > Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden.

**Wichtig:** Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie mit dem Ansuchen einreichen müssen.

 Besteuerung	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006 (31.12.2017 für Öffentlich Bedienstete)	Ab dem 01.01.2007 (01.01.2018 für Öffentlich Bedienstete)
	Ersatzsteuer von 15% <sup>1</sup> oder ordentliche Besteuerung <sup>2</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>1</sup> oder ordentliche Besteuerung <sup>2</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>4</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>1</sup> oder ordentliche Besteuerung <sup>2</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>5</sup>
 Fristen für die Auszahlung	Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.		

**Hinweis:** Bitte lesen Sie das Informationsblatt und das eventuell zur Verfügung stehende Dokument zur Steuerregelung Ihres Zusatzrentenfonds.

<sup>1</sup> Der Steuersatz von 15% wird ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr um jährlich 0,3% verringert. Die Verringerung kann nie die 6% übersteigen und die Ersatzsteuer kann daher niemals weniger als 9% ausmachen.

<sup>2</sup> Das Mitglied hat bei der Steuererklärung die Möglichkeit, die Ersatzsteuer nicht gelten zu lassen, indem es die ordentliche Besteuerung wählt.

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital nach Abzug der Beiträge des Arbeitnehmers, die weniger als 4% der Entlohnung und der Steuerfreiheit auf die Abfertigung ausmachen.

<sup>4</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 (31.12.2017 für Öffentlich Bedienstete) angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).

<sup>5</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das ab dem 01.01.2007 (01.01.2018 für Öffentlich Bedienstete) angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.

# Übersicht Besteuerung

## Arbeitnehmer/in des Privatsektors

ART DER LEISTUNG	BIS ZUM 31/12/2000	VON 01/01/2001 BIS 31/12/2006	SEIT 01/01/2007
<b>LEISTUNGEN NACH PENSIONIERUNG</b>			
In Form von Rente (Pensionierung mit mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft)	ordentliche Besteuerung auf 87,50% der Besteuerungsgrundlage <sup>(1)</sup>	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(2)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(3)</sup>
In Form von Kapital (Pensionierung mit mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
<b>LEISTUNGEN VOR DER PENSIONIERUNG</b>			
<b>Vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)</b>			
Voraussetzung: mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft und <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Beendigung der Arbeitstätigkeit und Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 5 Jahre mit mindestens 20 Beitragsjahren in die gesetzliche Rente</li> <li>oder</li> <li>&gt; Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten und Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 10 Jahre</li> </ul>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> oder ordentliche Besteuerung <sup>(9)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> oder ordentliche Besteuerung <sup>(9)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> oder ordentliche Besteuerung <sup>(9)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
<b>Teilablöse</b>			
Beendigung der Arbeitstätigkeit (Gründe, die vom Willen der Parteien abhängen), die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten und nicht weniger als 48 Monaten zur Folge hat	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Beendigung der Arbeitstätigkeit (Gründe, die nicht vom Willen der Parteien abhängen), die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten und nicht weniger als 48 Monaten zur Folge hat	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Arbeitgeber, der auf das Verfahren der Mobilität zurückgreift	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>

<b>Gesamtablöse</b>			
Dauerinvalidität mit Beschränkung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als 1/3 (ohne Beendigung der Arbeitstätigkeit oder mit Beendigung aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Dauerinvalidität mit Beschränkung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als 1/3 (mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen, die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monaten zur Folge hat	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen, die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monaten zur Folge hat	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Verlust der Voraussetzungen – Pensionierung mit weniger als fünf Mitgliedsjahren	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Verlust der Voraussetzungen – Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen (Kündigung, Entlassung, usw.)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Verlust der Voraussetzungen – Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (Mobilität, Konkurs, usw.)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Ableben	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
<b>Vorschüsse</b>			
Kauf/Bau/Renovierung der Erstwohnung (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 75% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(6)</sup>	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Ausgaben im Gesundheitsbereich (bis zu 75% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(6)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(8)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>
Sonstige Bedürfnisse des Mitglieds (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 30% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(6)</sup>	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>

## Anmerkungen:

- (1) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital zurückzuführen ist.
- (2) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) zurückzuführen ist.
- (3) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das ab dem 01.01.2007 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien zurückzuführen ist.
- (4) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital nach Abzug der Beiträge des Arbeitnehmers, die weniger als 4% der Entlohnung und der Steuerfreiheit auf die Abfertigung ausmachen.
- (5) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).
- (6) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 angereifte Kapital mit den Erträgen und nach Abzug der nicht abgezogene Beiträge.
- (7) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das ab dem 01.01.2007 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.
- (8) Der Steuersatz von 15% wird ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr um jährlich 0,3% verringert. Die Verringerung kann nie die 6% übersteigen und die Ersatzsteuer kann daher niemals weniger als 9% ausmachen.
- (9) Das Mitglied hat bei der Steuererklärung die Möglichkeit, die Ersatzsteuer nicht gelten zu lassen, indem es die ordentliche Besteuerung wählt.

## Übersicht Besteuerung

### Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

ART DER LEISTUNG	BIS ZUM 31/12/2000	VON 01/01/2001 BIS 31/12/2017	SEIT 01/01/2018
<b>LEISTUNGEN NACH PENSIONIERUNG</b>			
in Form von Rente (Pensionierung mit mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft)	ordentliche Besteuerung auf 87,50% der Besteuerungsgrundlage <sup>(1)</sup>	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(2)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(9)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(3)</sup>
in Form von Kapital (Pensionierung mit mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(6)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(9)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(8)</sup>
<b>LEISTUNGEN VOR DER PENSIONIERUNG</b>			
<b>Vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)</b>			
Voraussetzung: mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft und > Beendigung der Arbeitstätigkeit und Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 5 Jahre mit mindestens 20 Beitragsjahren in die gesetzliche Rente oder > Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten und Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 10 Jahre	Ersatzsteuer von 15% <sup>(9)</sup> oder ordentliche Besteuerung <sup>(10)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(9)</sup> oder ordentliche Besteuerung <sup>(10)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(9)</sup> oder ordentliche Besteuerung <sup>(10)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(8)</sup>
<b>Gesamtablöse</b>			
Pensionierung ohne das Erfüllen der Voraussetzungen um auf die Leistungen zugreifen zu können	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(8)</sup>
Verlust Voraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (Mobilität, Konkurs, usw.)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(8)</sup>
Ableben	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(5)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(9)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(8)</sup>
<b>Vorschüsse</b>			
Kauf/Renovierung der Erstwohnung (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 100% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(8)</sup>
Ausgaben im Gesundheitsbereich (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 100% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(7)</sup>	Ersatzsteuer von 15% <sup>(9)</sup> auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(8)</sup>

ART DER LEISTUNG	BIS ZUM 31/12/2000	VON 01/01/2001 BIS 31/12/2006	SEIT 01/01/2007
<b>LEISTUNGEN VOR DER PENSIONIERUNG</b>			
<b>Gesamtablöse</b>			
Verlust Voraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen (Entlassung, Kündigung, usw.)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(4)</sup>	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(11)</sup>	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>(12)</sup>

## Anmerkungen:

- (1) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital zurückzuführen ist.
- (2) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) zurückzuführen ist.
- (3) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das ab dem 01.01.2018 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) zurückzuführen ist.
- (4) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital nach Abzug der Beiträge des Arbeitnehmers, die weniger als 4% der Entlohnung und der Steuerfreiheit auf die Abfertigung ausmachen.
- (5) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).
- (6) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital mit den Erträgen nach Abzug der nicht abgezogene Beiträge. Hinweis: Bereits besteuerte Einkommen sind unter der Bedingung ausgeschlossen, dass die Leistung in Kapitalform nicht 1/3 des Gesamtbetrages übersteigt. Daher muss überprüft werden, dass der jährliche Betrag der periodischer Zusatzrente, berechnet mit Bezug auf 2/3 des insgesamt angesparten Kapitals, nicht 50% des Sozialgeldes übersteigt.
- (7) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01/01/2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital mit den Erträgen nach Abzug der nicht abgezogene Beiträge.
- (8) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das ab 01.01.2018 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).
- (9) Die Steuer von 15% wird ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr um jährlich 0,3% verringert. Die Verringerung kann nie die 6% übersteigen und die Ersatzsteuer kann daher niemals weniger als 9% ausmachen.
- (10) Das Mitglied hat bei der Steuererklärung die Möglichkeit, die Ersatzsteuer nicht gelten zu lassen, indem es die ordentliche Besteuerung wählt.
- (11) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis 31.12.2006 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).
- (12) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das ab 01.01.2007 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).

# Regionale Unterstützungs- maßnahmen



## Erziehungszeiten

### Zusatzrente und/oder Pflichtrente bzw. Pflichtrente mit freiwilliger Beitragszahlung (Provinz Bozen)



Beschreibung

Es handelt sich um einen Beitrag zur Unterstützung der gesetzlichen Rente oder der Zusatzrente über die Betreuungs- und Erziehungszeiten der eigenen Kinder bis zum dritten Lebensjahr bzw. bis zum dritten Lebensjahr ab dem Moment der Adoption. Der Zuschuss wird ebenso gewährt, wenn die Interessierten innerhalb der ersten fünf Lebensjahre des Kindes eine Teilzeitarbeit von bis zu 70 % aufnehmen. Bei Anvertraung wird der Zuschuss über die gesamte Dauer der Anvertraung und bis zur Volljährigkeit des Kindes gewährt. Der Beitrag ist nicht an das Familiengesamteinkommen gebunden.



Zielgruppe

Der Beitrag steht denjenigen zu, die freiwillige Beiträge in ihre Rentenkasse eingezahlt haben:

- Arbeitnehmer/innen des Privatsektors mit Teilzeitarbeit bis höchstens 70%;
- Arbeitnehmer/innen des Privatsektors im unbezahlten Wartestand ohne Vorsorgeabsicherung;
- In der getrennten Verwaltung der INPS eingetragene Personen;
- Personen, die keiner Arbeitstätigkeit nachgehen und in keiner Pflichtvorsorgeform eingeschrieben sind (z.B. Hausfrauen und Student/innen).

Personen, die Pflichtbeiträge in die eigene Rentenkasse eingezahlt haben:

- selbstständige Erwerbstätige.

Die genannten Personenkategorien und zusätzlich Angestellte mit Arbeitsvertrag als Mitarbeiter im Haushalt haben ebenfalls Anrecht auf diesen Beitrag, wenn sie seit mindestens sechs Monaten mit regelmäßiger Beitragszahlung in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind oder alternativ in ihren Zusatzrentenfonds mindestens 360 Euro eingezahlt haben.

Ausschlüsse:

Diese Personen können nicht um den Beitrag ansuchen:

- Arbeitnehmer/innen der öffentlichen Verwaltung;
- Empfänger/innen einer direkten Rente;
- Personen, die in der freiwilligen regionalen Versicherung für die Hausfrauenrente eingeschrieben sind (geregelt durch das Regionalgesetz Nr. 3 vom 28. Februar 1993 u.s.Ä.);
- Für Zeiträume, in denen fiktive Beiträge anerkannt wurden.



Zugangsvoraussetzungen

- ein Kind im Alter unter 3 Jahren, (bei Teilzeitarbeit bis zu 70 % bis zum 5. Lebensjahr des Kindes muss dieses bei der antragstellenden Person leben und auf dem Familienbogen aufscheinen)
- Wohnsitz in der Provinz Bozen zum Zeitpunkt des Einreichens
- mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder 15 Jahre in der Region Trentino-Südtirol (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Ansuchens.



Höhe der Leistung

Maximal jährlich auszahlbare Beiträge aufgrund der Arbeitstätigkeit des Antragstellers:

- Rückerstattung der freiwilligen Beiträge an die eigene Rentenkasse bis 9.000 Euro für Hausfrauen und Angestellte im unbezahlten Wartestand;
- Rückerstattung der freiwilligen Beiträge an die eigene Rentenkasse bis 4.500 Euro für Teilzeitarbeitskräfte bis zu 70 % ;
- Rückerstattung der Pflichtbeiträge an die eigene Rentenkasse bis 4.000 Euro für Selbstständige oder Freiberufler/innen ;
- Beitrag für den Zusatzrentenfonds für alle Kategorien (außer Teilzeitarbeitskräfte bis zu 70 %) in Höhe von 4.000 Euro;
- Beitrag für den Zusatzrentenfonds für Teilzeitarbeitskräfte bis zu 70 % in Höhe von 2.000 Euro.

Der Beitrag kann solange beantragt werden, bis der Höchstbetrag für jedes betreute Kind innerhalb der festgelegten Altersgrenzen ausgeschöpft ist. Für jedes innerhalb der festgelegten Altersgrenzen betreute Kind darf der Gesamtbetrag für die Rückerstattung der Pflichtbeiträge an die Rentenkasse und den Rentenfonds daher höchstens 8.000 Euro betragen. Für die Erstattung freiwilliger Beiträge, die in die Rentenkasse eingezahlt wurden, erhöht sich der Gesamthöchstbetrag pro Kind auf 18.000 Euro.

Der regionale Beitrag kann nicht für die öffentliche Vorsorge und die Zusatzvorsorge für denselben Zeitraum angefordert werden.

Der regionale Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Beitragszahlung oder der Pflichtrentenbeiträge wird in Form einer Rückerstattung ausgezahlt, nachdem die betroffene Person die Beiträge an die INPS oder an eine Rentenkasse für Freiberufler/innen gezahlt haben.



Verlust des Beitrags

Sollte aus den Kontrollen der ASWE hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die ASWE neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.



Antragsstellung

Der Antrag kann nur telematisch bei allen mit der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen) vertragsgebundenen Patronaten eingereicht werden.

Der Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge wird von der ASWE über die Pensplan Centrum AG an die Zusatzrentenform des/der Antragstellers/in überwiesen, ohne diese/r in Vorleistung gehen muss.



Fristen

Der Antrag muss innerhalb 31. Oktober jedes Jahres gestellt werden.



Auszahlende Körperschaft

**Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE**

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen

Tel.: 0471 418300 - aswe.provinz.bz.it



Gesetzesquelle

Regionalgesetz Nr. 1/2005 u.s.Ä.; Durchführungsbestimmung des D.P.Reg. Nr. 3/L/2008 u.s.Ä.; Dekret des Landeshauptmanns Nr. 18/2017

## Pflegezeiten

### Zusatzrente und/oder Pflichtrente bzw. Pflichtrente mit freiwilliger Beitragszahlung (Provinz Bozen)



Beschreibung

Der Zuschuss ist ein Beitrag zur Unterstützung der Pflichtrente und der Zusatzrente. Er dient der Abdeckung des Zeitraums für die Pflege bedürftiger Familienangehöriger (2., 3. oder 4. Pflegestufe der Provinz Bozen), oder von Familienmitgliedern unter 5 Jahren, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74% zuerkannt wurde, oder Zivilblinde oder Taube sind. Der Beitrag ist nicht an die wirtschaftliche Situation der Familie gebunden.



Zielgruppe

Der Beitrag steht denjenigen zu, die freiwillige Beiträge in ihre Rentenkasse eingezahlt haben:

- Arbeitnehmer/innen des Privatsektors mit Teilzeitarbeit bis höchstens 70%;
- Arbeitnehmer/innen des Privatsektors im unbezahlten Wartestand ohne Vorsorgeabsicherung;
- In der getrennten Verwaltung der INPS eingetragene Personen;
- Personen, die keiner Arbeitstätigkeit nachgehen und in keiner Pflichtvorsorgeform eingeschrieben sind (z.B. Hausfrauen und Student/innen).

Personen, die Pflichtbeiträge in die eigene Rentenkasse eingezahlt haben:

- selbstständige Erwerbstätige.

Ebenfalls Anrecht auf diesen Beitrag haben Personen, wenn sie seit mindestens sechs Monaten mit regelmäßiger Beitragszahlung in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind oder alternativ in ihren Zusatzrentenfonds mindestens 360 Euro eingezahlt haben.

Ausschlüsse:

Der Beitrag steht nicht zu:

- Personen, die eine direkte Rente beziehen;
- Für jene Zeiträume, in denen fiktive Beiträge in Folge von Arbeitsverlust zuerkannt wurden.



Zugangsvoraussetzungen

- Der Beitrag wird gewährt für die Unterstützung von: dem Ehegatten, der Person, mit der Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, Verwandten bis zum 3. und 4. Grad, allen nichtehelichen Partnern und Minderjährigen in Pflegefamilien;
- Zum Zeitpunkt des Ansehens muss die Person ihren Wohnsitz in der Provinz Bozen-Südtirol haben;
- Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder 15 Jahre in der Region Trentino-Südtirol (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Ansehens.



Höhe der Leistung

Maximale Jahresbeiträge aufgrund der Arbeitstätigkeit des Antragstellers:

- Rückerstattung von freiwilligen oder Pflichtbeiträgen die von Hausfrauen, Angestellten im unbezahlten Wartestand, Selbständigen oder Freiberuflern in die eigene Rentenkasse eingezahlt wurden in Höhe von max. 4.000 Euro;
- Rückerstattung von freiwilligen oder Pflichtbeiträgen die von Hausfrauen, Angestellten im unbezahlten Wartestand, Selbständigen oder Freiberuflern für die Betreuung von anvertrauten Kindern unter 5 Jahren mit einer Invalidität von mindestens 74 % in die eigene Rentenkasse eingezahlt wurden in Höhe von max. 9.000 Euro;
- Beitrag für den Zusatzrentenfonds für alle Kategorien (außer Teilzeitangestellte bis zu 70 %) in Höhe von max. 4.000 Euro;
- Beitrag für den Zusatzrentenfonds für Teilzeitangestellte bis zu 70 % in Höhe von max. 2.000 Euro;

Wird der Regionalbeitrag für denselben Zeitraum sowohl für die öffentliche Vorsorge als auch die Zusatzvorsorge beantragt, darf die Höhe des gewährten Beitrags die festgelegte Jahresobergrenze nicht überschreiten. Der Beitrag ist für den gesamten Zeitraum, in dem die Betreuung notwendig ist, und bis zum Erreichen der Mindestvoraussetzung für den Bezug einer Dienst- oder Altersrente fällig.

Der regionale Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Beitragszahlung oder der Pflichtrentenbeiträge wird in Form einer Rückerstattung ausgezahlt, nachdem die betroffene Person die Beiträge an die INPS oder an eine Rentenkasse für Freiberufler/innen gezahlt haben.



Verlust des Beitrags

Sollte aus den Kontrollen der ASWE hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die ASWE neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.



Antragsstellung

Der Antrag kann nur telematisch bei allen mit der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen) vertragsgebundenen Patronaten eingereicht werden.

Der Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge wird von der ASWE über die Pensplan Centrum AG an die Zusatzrentenform des/der Antragstellers/in überwiesen, ohne diese/r in Vorleistung gehen muss.



Fristen

Der Antrag muss innerhalb 31. Oktober jedes Jahres gestellt werden



Auszahlende Körperschaft

**Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE**

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen

Tel.: 0471 418300 - [aswe.provinz.bz.it](mailto:aswe.provinz.bz.it)



Gesetzesquelle

Regionalgesetz Nr. 1/2005 u.s.Ä.; Durchführungsbestimmung des D.P.Reg. Nr. 3/L/2008 u.s.Ä.; Dekret des Landeshauptmanns Nr. 18/2017

## Bauern/Bäuerinnen, Halb- und Teilpächter

### Zusatzvorsorge (Provinz Bozen)



Beschreibung

Der Zuschuss ist ein zusätzlicher Beitrag in einen Zusatzrentenfonds, der den Bauern/Bäuerinnen, Halb- und Teilpächtern sowie deren mithelfenden Familienangehörigen zusteht und bei der entsprechenden Verwaltung der Vorsorgebeiträge und -leistungen eingetragen und in Viehzuchtbetrieben tätig sind, die sich gemäß den von der jeweiligen Autonomen Provinz festgelegten Kriterien in einer besonders ungünstigen Lage befinden. Der Zuschuss steht Personen zu, die in einen Zusatzrentenfonds, der durch G.v.D. Nr. 252/2005 geregelt wird, im Bezugsjahr eingezahlt haben und dies belegen können.



Zielgruppe

Anspruch auf Zuschuss haben:

- Bauern/Bäuerinnen;
- Halbpächter;
- Teilpächter;
- mithelfende Familienangehörige.

Diejenigen, die bei der entsprechenden Verwaltung der Vorsorgebeiträge und -leistungen des staatlichen Vorsorgeinstituts INPS eingetragen und in Viehzuchtbetrieben tätig sind, die sich gemäß den von der jeweiligen Autonomen Provinz festgelegten Kriterien in einer besonders ungünstigen Lage befinden.



Zugangsvoraussetzungen

- Einzahlung von mindestens 500 € in einen Zusatzrentenfonds im Bezugsjahr, der durch G.v.D. Nr. 252/2005 (geschlossene Rentenfonds, offene Rentenfonds oder individuelle Rentenpläne) geregelt wird;
- Arbeit in einem Unternehmen, das mindestens 50 Erschwernispunkte hat;
- Besitz von mindestens 1 und höchstens 40 Großvieheinheiten;
- Besitz von höchstens 3 ha Obst- oder Weinbaufläche;
- Höchstens 22.000 € außerbetriebliches Bruttoeinkommen von Seiten des Titelträgers und der als aktiv eingetragenen Familienmitglieder (vom Bruttogesamteinkommen ausgeschlossen werden Boden- und Besitzertrag im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, Bezüge aus der Rentenversicherung für selbstbewirtschaftende Bauern, Einkommen aus Tätigkeiten im Sinne des Art. 2135 des Zivilgesetzbuches).



Höhe der Leistung

Der Beitrag beläuft sich auf 500 Euro pro Jahr, sofern eine Eintragung bei der Verwaltung der Einheitsbeträge in der Landwirtschaft (ex-Scau) für das ganze Jahr vorliegt. Falls die Eintragung unter einem Jahr ist, fällt auch der Beitrag niedriger aus. (Beispiel: Eintragung von 2 Monaten = Beitrag von 83,33 Euro, sprich 2/12 von 500 Euro).



Verlust des Beitrags

Sollte aus den Kontrollen der ASWE hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die ASWE neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.



Antragsstellung

Der Beitrag wird bei telematischer Einreichung des Ansuchens über die Patronaten des Landes, oder in selbständiger Art gewährt mittels dem Online-Dienst myCivis.

Der Beitrag zugunsten der Zusatzvorsorge wird von der ASWE über die Pensplan Centrum AG direkt an den Zusatzrentenfonds überwiesen, in dem die betroffene Person eingeschrieben ist.



Fristen

Das Ansuchen muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres gestellt werden, das auf die Beitragszahlung folgt.



Auszahlende Körperschaft

**Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE**  
Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen  
Tel.: 0471 418300 - aswe.provinz.bz.it



Gesetzesquelle

Regionalgesetz Nr. 7/1992 u.s.Ä.; Durchführungsbestimmung des D.P.Reg. Nr. 3/L/2008 u.s.Ä.; Dekret des Landeshauptmanns Nr. 18/2017

## Hausfrauen

### Zusatzvorsorge (Provinz Bozen)

 <p>Beschreibung</p>	<p>Es handelt sich um einen Beitrag für Hausfrauen, welche in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind.</p>
 <p>Zielgruppe</p>	<p>Der Betrag steht der im Haushalt tätigen Person zu, die minderjährige Kinder und/oder pflegebedürftige Familienangehörige betreut oder, alternativ dazu, das 55. Lebensjahr vollendet hat.</p>
 <p>Zugangsvoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Status einer Hausfrau oder einer Person, die innerhalb ihrer eigenen Familieneinheit direkt und ausschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Familienleben ausübt, indem sie für die Betreuung und Erziehung minderjähriger Kinder oder die Unterstützung des Ehegatten/Lebenspartners oder anderer pflegebedürftiger Familienmitglieder sorgt. Hat die Hausfrau keine minderjährigen Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige, kann sie den Beitrag beantragen, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 55 Jahre alt ist.</li> <li>• Wohnsitz zum Zeitpunkt des Ansuchens: Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder 15 Jahre in der Region Trentino-Südtirol (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Ansuchens.</li> <li>• Das Einkommen und Vermögen der Familie der antragstellenden Person darf bei einem Einpersonenhaushalt nicht mehr als 30.000 Euro betragen. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Gewichtungsskala der Autonomen Provinz Bozen für die Berechnung der wirtschaftlichen Lage der Familie angewandt. Die wirtschaftliche Lage wird gemäß den Kriterien des EEVE bewertet.</li> </ul>
 <p>Höhe der Leistung</p>	<p>Je nach wirtschaftlicher Lage der Familie der antragstellenden Person wird der Zuschuss im Ausmaß von 30% - 50% des eingezahlten Beitrages bis max. 500 Euro jährlich ausgezahlt. Der Zuschuss wird in folgendem Ausmaß gewährt (bezüglich dem Einkommen einer Familie mit einer Person, bei mehreren Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 50% des eingezahlten Beitrags, sofern das Einkommen der Familie nicht den Betrag von 16.000 Euro übersteigt.</li> <li>• 40% des eingezahlten Beitrags, sofern das Einkommen der Familie über 16.000 Euro und höchstens 22.000 Euro beträgt.</li> <li>• 30% des eingezahlten Beitrags, sofern das Einkommen der Familie über 22.000 Euro und höchstens 30.000 Euro beträgt.</li> </ul>
 <p>Verlust des Beitrags</p>	<p>Sollte aus den Kontrollen der ASWE hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die ASWE neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.</p>
 <p>Antragsstellung</p>	<p>Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes oder bei der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz - ASWE - eingereicht werden.</p> <p>Der Zuschuss der Region wird als Rückzahlung der eingezahlten Beiträge ausgezahlt.</p>



Fristen

Das Ansuchen muss innerhalb dem 30. Juni jedes Jahres eingereicht werden.



Auszahlende  
Körperschaft

**Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE**

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen

Tel.: 0471 418300 - [aswe.provinz.bz.it](http://aswe.provinz.bz.it)



Gesetzes-  
quelle

Regionalgesetz Nr. 7/1992 u.s.Ä; Durchführungsbestimmung des D.P.Reg. Nr. 3/L/2008 u.s.Ä; Dekret des Landeshauptmanns Nr. 18/2017

## Erziehungszeiten

### Zusatzrente und/oder Pflichtrente (Provinz Trient)

 <p>Leistungen</p>	<p>Rentenmäßige Absicherung für Erziehungszeiten für die eigenen Kinder und anvertraute Minderjährige (Vollzeit)</p>
 <p>Absicherung</p>	<p>Zusatzrente und/oder Pflichtrente bzw. Pflichtrente mit freiwilliger Beitragszahlung</p>
 <p>Beschreibung</p>	<p>Es handelt sich um einen Zuschuss zur Unterstützung der gesetzlichen Rente oder der Zusatzrente über die Betreuungs- und Erziehungszeiten der eigenen Kinder ab dem dritten Monat und bis zum dritten Lebensjahr bzw. ab dem dritten Monat bis zum dritten Lebensjahr ab dem Moment der Adoption. Der Zuschuss wird ebenso gewährt, wenn die Interessierten innerhalb der ersten fünf Lebensjahre des Kindes eine Teilzeitarbeit aufnehmen. Bei Anvertrauung wird der Zuschuss unabhängig vom Alter des Kindes über die gesamte Dauer gewährt.</p>
 <p>Zielgruppe</p>	<p>Anspruch auf Zuschuss haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; selbstständige Erwerbstätige nach der Elternzeit</li> <li>&gt; Freiberufler/innen nach der Elternzeit</li> <li>&gt; Arbeitnehmer/innen des Privatsektors im unbezahlten Wartestand ohne Vorsorgeabsicherung</li> <li>&gt; Arbeitnehmer/innen des Privatsektors mit Teilzeitarbeit zu höchstens 70%</li> <li>&gt; Mitarbeiter/innen im Haushalt</li> <li>&gt; Student/innen</li> <li>&gt; Hausfrauen</li> </ul> <p>Diejenigen, die freiwillige Beiträge (oder Pflichtbeiträge bei Selbstständigen oder Freiberufler/innen) die eigene Pensionskasse eingezahlt haben und/oder in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, der vom G.v.D. Nr. 252/2005 (geschlossene Rentenfonds, offene Rentenfonds und individuelle Rentenpläne) geregelt wird.</p> <p><b>Hinweis:</b> Arbeitnehmer/innen der öffentlichen Verwaltung, Empfänger/innen einer direkten Rente und für Zeiträume, in denen fiktive Beiträge anerkannt wurden (wie z.B. während der Elternzeit auch für andere Kinder, Arbeitslosengeld usw.) steht dieser Zuschuss nicht zu.</p>
 <p>Zugangsvoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder 15 Jahre in der Region Trentino-Südtirol (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Ansuchens.</li> <li>&gt; Um den Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge zu erhalten, müssen die betroffenen Personen seit mindestens sechs Monaten in der Zusatzvorsorge eingeschrieben sein oder über einen Mindestbeitrag von 360 Euro im eigenen Zusatzrentenfonds verfügen.</li> </ul>
 <p>Wirtschaftliche Lage</p>	<p>Die Leistung ist nicht an die wirtschaftliche Lage der Familie gebunden</p>



#### Höhe des Beitrags

- > Bei freiwilliger Fortsetzung der Beitragszahlung wird ein Zuschuss in derselben Höhe des freiwilligen Beitrags von maximal 9.000 Euro auf Jahresbasis und einem Höchstbetrag von 18.000 Euro geleistet. Falls Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds getätigt werden, liegt der jährliche Betrag bei 4.000 Euro, der Höchstbetrag bei 8.000 Euro.
- > Bei Teilzeitarbeit wird ein Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Weiterzahlung der Rentenversicherung geleistet, um die Pflichtbeiträge bis zur Erreichung von 100 % der für die Vollzeitbeschäftigung vorgesehenen Beitragszahlung zu ergänzen. Dies gilt für freiwillige Beiträge bis zu maximal 4.500,00 Euro auf Jahresbasis und einen Höchstbetrag von 18.000,00 Euro. Bei Unterstützung der Zusatzvorsorge wird ein Beitrag in Höhe von 2.000,00 Euro auf Jahresbasis für einen Höchstbetrag von 8.000,00 Euro geleistet.
- > Für Selbstständige oder Freiberufler/innen beträgt der Beitrag 4.000 Euro auf Jahresbasis für einen Höchstbetrag von 8.000 Euro. Dies gilt sowohl für Beiträge in die Pflichtvorsorge als auch für Beiträge in die Zusatzvorsorge.



#### Verlust des Beitrags

**Bei fehlenden Zugangsvoraussetzungen:** Sollte aus den Kontrollen der APAPI hervorgehen, dass unwahre Erklärungen abgegeben oder verbindliche Angaben unterlassen wurden, wird die APAPI, unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen, die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen verhängen.



#### Wichtige Anmerkungen

- > Der regionale Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Fortsetzung der Beitragszahlung oder der obligatorischen Rentenbeiträge für Selbstständige oder Freiberufler/innen wird zurückerstattet, nachdem die betroffene Person die Beiträge an das INPS/NISF oder an eine Vorsorgekasse für Freiberufler/innengezahlt haben.
- > Der Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge wird von der APAPI direkt an die Zusatzrentenform überwiesen, bei der der/die Antragsteller/in eingeschrieben ist.

Falls zum Zeitpunkt der Auszahlung die Position bei der Zusatzrentenform wegen Pensionierung oder Gesamtablöse aufgelöst wurde, werden die zustehenden Beträge direkt an den Betroffenen ausgezahlt.

Der Zuschuss ist nicht an die wirtschaftliche Lage der Familie gebunden.



#### Wie wird das Ansuchen gestellt?

Das Ansuchen kann:

- > bei der Agenzia provinciale per l'assistenza e previdenza integrativa - APAPI;
  - > bei den Informationsbüros der Provinz vor Ort;
  - > bei den Patronaten
- eingereicht werden.

Dem Ansuchen müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- > Kopie der Dokumente aus denen die Zeiträume hervorgehen, an denen von der Arbeit ferngeblieben wurde, an denen die Elternzeit genossen wurde und man Anspruch auf das Mutterschaftsgeld hatte;
- > Kopie der Quittungen mit den geleisteten Einzahlungen in die Vorsorge.



#### Fristen für die Antragstellung

Die Ansuchen müssen innerhalb folgender Fristen gestellt werden:

- > innerhalb 31. Dezember für diejenigen, die um eine Unterstützung zugunsten der Zusatzvorsorge ansuchen.
- > innerhalb 31. Dezember des Folgejahres, auf das sich die Vorsorgebeiträge beziehen;
- > innerhalb von sechs Monaten nach dem Endtermin für die Einzahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge bei Personen, die einer Teilzeitarbeit nachgehen und um die Unterstützung der freiwilligen Fortsetzung der Beitragszahlung ansuchen.



**Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa – APAPI**

Via Zambra, 42 - Top Center - Torre B, 38121 Trient

Tel.: 0461 493234 - Fax: 0461 493233 - [www.apapi.provincia.tn.it](http://www.apapi.provincia.tn.it)



Regionalgesetz Nr. 1/2005 in geltender Fassung, regionale Durchführungsbestimmung (D.P. Reg. Nr. 3/L/2008 in geltender Fassung) und Durchführungsbestimmungen der Provinz D.L.H. Nr. 21-51/L/2005

## Pflegezeiten

### Zusatzrente und/oder Pflichtrente (Provinz Trient)

 <b>Leistungen</b>	<p>Vorsorgeabsicherung für die Pflege von bedürftigen Familienangehörigen</p>
 <b>Absicherung</b>	<p>Zusatzrente und/oder Pflichtrente bzw. Pflichtrente mit freiwilliger Beitragszahlung</p>
 <b>Beschreibung</b>	<p>Der Zuschuss ist ein Beitrag zur Unterstützung der Pflichtrente und der Zusatzrente für die Zeiträume, in denen Familienangehörige zu Hause gepflegt werden und Anspruch auf das Pflege- und Betreuungsgeld haben (Provinz Trient).</p>
 <b>Zielgruppe</b>	<p>Anspruch auf Zuschuss haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Selbstständige</li> <li>&gt; Freiberufler/innen</li> <li>&gt; Arbeitnehmer/innen im unbezahlten Wartestand ohne Vorsorgeabsicherung</li> <li>&gt; Teilzeitangestellte (bei mindestens 70% einer Vollzeiteinstellung)</li> <li>&gt; Haushaltsangestellte</li> </ul> <p>Diejenigen, die freiwillige Beiträge (oder Pflichtbeiträge bei Selbstständigen oder Freiberufler/innen) die eigene Pensionskasse eingezahlt haben und/oder in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, der vom G.v.D. Nr. 252/2005 (geschlossene Rentenfonds, offene Rentenfonds und individuelle Rentenpläne) geregelt wird.</p> <p><b>Hinweis:</b> Arbeitnehmer/innen der öffentlichen Verwaltung, Empfänger/innen einer direkten Rente und für Zeiträume, in denen fiktive Beiträge anerkannt wurden (wie z.B. während der Elternzeit auch für andere Kinder, Arbeitslosengeld usw.) steht dieser Zuschuss nicht zu.</p>
 <b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Voraussetzungen Antragssteller/in:</b> Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder 15 Jahre in der Region Trentino/Südtirol (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Ansuchens. Um den Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge zu erhalten, müssen die betroffenen Personen seit mindestens sechs Monaten in der Zusatzvorsorge eingeschrieben sein oder über einen Mindestbeitrag von 360 Euro im eigenen Zusatzrentenfonds verfügen.</li> <li>&gt; <b>Voraussetzungen betreutes Familienmitglied:</b> Unter Familienmitglieder versteht man den Ehepartner, den eingetragenen Partner, Verwandte 1., 2, 3. oder 4. Grades, verschwägerte Personen 1., 2. oder 3. Grades, die laut meldeamtlicher Bescheinigung in eheähnlicher Beziehung lebende Person oder Verwandte 1., 2, oder 3. Grades der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person. Die betreute Person muss das Begleitgeld oder eine gleichwertige Leistung beziehen oder, im Falle von Kindern unter 5 Jahren auch eine andere Leistung wegen Zivilinvalidität.</li> </ul>



#### Höhe des Beitrags

Sollte die Person, die die Pflege der Familienangehörigen übernimmt, nicht arbeiten oder im unbezahlten Wartestand ohne Vorsorgeabdeckung sein, steht ein Zuschuss zur Unterstützung der freiwilligen Beitragszahlung in der gleichen Höhe von maximal 4.000 Euro auf Jahresbasis zu. Der maximale Betrag von 4.000 Euro auf Jahresbasis steht auch für die Unterstützung der Zusatzrente zu.

Sollte die Person, die die Pflege der Angehörigen übernimmt, in Teilzeit arbeiten, belaufen sich die obengenannten Höchstbeträge auf 2.000 Euro auf Jahresbasis.

Selbstständigen und Freiberufler/innen, die die Pflege der Familienangehörigen übernehmen, steht ein Zuschuss zur Unterstützung der Pflichtbeiträge in derselben Höhe zu, der maximal 4.000 Euro auf Jahresbasis beträgt. Der maximale Betrag von 4.000 Euro auf Jahresbasis steht auch für die Unterstützung der Zusatzrente zu.

Den Haushaltsangestellten, die die Pflege der Familienangehörigen übernehmen, steht nur ein Zuschuss für die Unterstützung der Zusatzrente in Höhe von 4.000 Euro auf Jahresbasis zu.

Der Zuschuss wird im Ausmaß von höchstens 9.000 Euro entrichtet, wenn pflegebedürftige Kinder im Alter von unter 5 Jahren ausschließlich zu Hause betreut werden. Bei einer Einschreibung in Erziehungseinrichtungen (Tagesstätten, Schulen usw.) kann ein maximaler Zuschuss von 4.000 Euro ausgezahlt werden. Der maximale Betrag von 4.000 Euro auf Jahresbasis steht auch für die Unterstützung der Zusatzrente zu.

Der Betrag errechnet sich proportional zu den Wochen/Monaten, die durch die obengenannten Vorsorgebeiträgen gedeckt oder ergänzt werden und der Pflege der bedürftigen Familienangehörigen gewidmet sind.

Der Beitrag steht über den gesamten Zeitraum, in dem die Pflege notwendig und garantiert ist und bis zum Erfüllen der Voraussetzungen für die Alters- oder Dienstaltersrente zu.



#### Verlust des Beitrags

**Bei fehlenden Zugangsvoraussetzungen:** Sollte aus den Kontrollen der APAPI hervorgehen, dass unwahre Erklärungen abgegeben oder verbindliche Angaben unterlassen wurden, wird die APAPI, unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen, die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen verhängen.



#### Wichtige Anmerkungen

- > Der Zuschuss ist eine Rückerstattung der freiwilligen Beiträge, welche die betroffene Person vorher beim INPS/ NISF oder einer Vorsorgekasse für Freiberufler/innen eingezahlt hat.
- > Der Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge wird von der APAPI direkt an die Zusatzrentenform überwiesen, bei der der/die Antragsteller/in eingeschrieben ist. Falls zum Zeitpunkt der Auszahlung die Position bei der Zusatzrentenform wegen Pensionierung oder Gesamtablöse aufgelöst wurde, werden die zustehenden Beträge direkt an den Betroffenen ausgezahlt.

Der Zuschuss ist nicht an die wirtschaftliche Lage der Familie gebunden.



#### Wie wird das Ansuchen gestellt?

Das Ansuchen kann:

- > bei der Agenzia provinciale per l'assistenza e previdenza integrativa - APAPI;
  - > bei den Informationsbüros der Provinz vor Ort;
  - > bei den Patronaten
- eingereicht werden.



#### Fristen für die Antragstellung

Die Ansuchen müssen innerhalb folgender Fristen gestellt werden:

- > innerhalb 30. September des Folgejahres, auf welches sich die Einzahlung der freiwilligen Vorsorgebeiträge bezieht, bei Personen, die nicht arbeiten;
- > innerhalb 31. Dezember des Folgejahres, auf welches sich die Einzahlung der obligatorischen Vorsorgebeiträge bezieht, bei Personen, die nicht arbeiten;
- > innerhalb sechs Monaten nach dem Endtermin für die Einzahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge bei Personen, die einer Teilzeitarbeit nachgehen;
- > innerhalb 30. September des Folgejahres, auf welches sich die Einzahlung der Beiträge in einen Zusatzrentenfonds bezieht.



Auszahlende  
Körperschaft

**Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa – APAPI**

Via Zambra, 42 - Top Center - Torre B, 38121 Trient

Tel.: 0461 493234 - Fax: 0461 493233 - [www.apapi.provincia.tn.it](http://www.apapi.provincia.tn.it)



Gesetzes-  
quelle

Regionalgesetz Nr. 1/2005 in geltender Fassung, regionale Durchführungsbestimmung (D.P. Reg. Nr. 3/L/2008 in geltender Fassung) und Durchführungsbestimmungen der Provinz D.L.H. Nr. 21-51/L/2005

## Bauern/Bäuerinnen, Halb- und Teilpächter

### Zusatzvorsorge (Provinz Trient)

 <b>Leistungen</b>	<p>Beitrag für den Aufbau einer Zusatzrente für Bauern, Halb- und Teilpächter und deren mithelfende Familienangehörigen</p>
 <b>Absicherung</b>	<p>Zusatzvorsorge</p>
 <b>Beschreibung</b>	<p>Der Zuschuss ist ein zusätzlicher Beitrag in einen Zusatzrentenfonds, der den Bauern/Bäuerinnen, Halb- und Teilpächtern sowie deren mithelfenden Familienangehörigen zusteht und bei der entsprechenden Verwaltung der Vorsorgebeiträge und -leistungen eingetragen und in Viehzuchtbetrieben tätig sind, die sich gemäß den von der jeweiligen Autonomen Provinz festgelegten Kriterien in einer besonders ungünstigen Lage befinden.</p>
 <b>Zielgruppe</b>	<p>Anspruch auf Zuschuss haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bauern/Bäuerinnen</li> <li>&gt; Halbpächter</li> <li>&gt; Teilpächter</li> <li>&gt; mithelfende Familienangehörige</li> </ul> <p>Diejenigen, die bei der entsprechenden Verwaltung der Vorsorgebeiträge und -leistungen des staatlichen Versorgungsinstitut INPS eingetragen und in Viehzuchtbetrieben tätig sind, die sich gemäß den von der jeweiligen Autonomen Provinz festgelegten Kriterien in einer besonders ungünstigen Lage befinden. Unter Viehzuchtbetrieben versteht man die landwirtschaftlichen Betriebe, die Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Pferdezucht mit einem Mindestviehstand von 2,5 GVE laut dem letzten Flächenbogen des Jahres, auf das sich der Zuschuss bezieht (also auf das Jahr, in dem die Vorsorgebeiträge eingezahlt wurden).</p>
 <b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Einzahlung von mindestens 500 € in einen Zusatzrentenfonds, der durch G.v.D. Nr. 252/2005 (geschlossene Rentenfonds, offene Rentenfonds oder individuelle Rentenpläne) geregelt wird.</li> <li>&gt; Unternehmen, dass sich in einer besonders ungünstigen Lage befindet:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ungünstige Lage gemäß Paragraph 5.1 des „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Provinz Trient für den Programmzeitraum 2007 - 2013“</li> <li>b) Bei einer Lage von über 900m über dem Meeresspiegel</li> <li>c) Bei Unternehmen, die sich nur teilweise in ungünstigen Lagen befinden: hier werden diejenigen berücksichtigt, die sich vor allem in besonders ungünstigen Lagen gemäß den Buchstaben a) oder b) befinden.</li> </ol> </li> </ul>
 <b>Wirtschaftliche Lage</b>	<p>Der Vorschuss ist nicht an die wirtschaftliche Lage der Familie gebunden.</p>

 <p>Höhe des Beitrags</p>	<p>Der Beitrag beträgt jährlich 500 € und steht für höchstens 10 Jahre zu.</p>
 <p>Verlust des Beitrags</p>	<p><b>Fehlende Zugangsvoraussetzungen:</b> sollte aus den Kontrollen der APAPI hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die APAPI neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.</p>
 <p>Wichtige Anmerkungen</p>	<p>Der Zuschuss wird von APAPI direkt in den Rentenfonds eingezahlt, in dem die betroffene Person eingeschrieben ist.</p>
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<p>Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes oder bei der APAPI eingereicht werden.</p>
 <p>Fristen für die Antragstellung</p>	<p>Der Antrag muss innerhalb 31. Oktober des Jahres gestellt werden, das auf die Beitragszahlungen folgt.</p>
 <p>Auszahlende Körperschaft</p>	<p><b>Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa – APAPI</b>  Via Zambra, 42 - Top Center - Torre B, 38121 Trient  Tel.: 0461 493234 - Fax: 0461 493233 - <a href="http://www.apapi.provincia.tn.it">www.apapi.provincia.tn.it</a></p>
 <p>Gesetzesquelle</p>	<p>Regionalgesetz Nr. 7/1992 u.s.Ä. und Durchführungsbestimmungen (D.P.Reg. Nr. 3/L/2008 u.s.Ä.) und Beschluss der Landesregierung Nr. 1942 vom 02.11.2015</p>

## Hausfrauen

### Zusatzvorsorge (Provinz Trient)

 <b>Leistungen</b>	<p>Es handelt sich um einen Beitrag für Hausfrauen, welche in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind.</p>
 <b>Zielgruppe</b>	<p>Der Betrag steht der im Haushalt tätigen Person zu, die minderjährige Kinder und/oder pflegebedürftige Familienangehörige betreut oder das 55. Lebensjahres vollendet hat.</p>
 <b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder 15 Jahre in der Region Trentino-Südtirol, davon mindestens 1 Jahr vor Einreichung des Ansuchens</li> <li>&gt; Das Vermögen der Familie der antragstellenden Person darf nicht mehr als 30.000 € betragen, sofern es sich um einen Einpersonenhaushalt handelt. Bei Mehrpersonenhaushalten erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend der Anzahl der Familienmitglieder und es wird die im G.v.D. Nr. 109/1998 vorgesehene Gewichtungsskala angewandt.</li> </ul>
 <b>Wirtschaftliche Lage</b>	<p>Die wirtschaftliche Lage wird auf Grundlage des ICEF-Berechnungssystems bewertet.</p>
 <b>Höhe des Beitrags</b>	<p>Je nach wirtschaftlicher Lage der Familie der antragstellenden Person wird der Zuschuss im Ausmaß von 30% - 50% des eingezahlten Beitrages bis max. 500 € jährlich ausgezahlt. Der Zuschuss wird in der folgenden Höhe gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 50% des eingezahlten Beitrags, sofern das Vermögen der Familie nicht den Betrag von 16.000 € übersteigt.</li> <li>&gt; 40% des eingezahlten Beitrags, sofern das Vermögen der Familie über 16.000 € und höchstens 22.000 € beträgt.</li> <li>&gt; 30% des eingezahlten Beitrags, sofern das Vermögen der Familie den Betrag von 22.000 € übersteigt.</li> </ul> <p>Der Zuschuss wird für höchstens 10 Jahre gewährt.</p>
 <b>Verlust des Beitrags</b>	<p><b>Fehlende Zugangsvoraussetzungen:</b> sollte aus den Kontrollen der APAPI hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die APAPI neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.</p>
 <b>Wichtige Anmerkungen</b>	<p>Der Zuschuss der Region wird als Rückzahlung der eingezahlten Beiträge ausgezahlt.</p>
 <b>Wie wird das Ansuchen gestellt?</b>	<p>Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes oder bei der APAPI eingereicht werden.</p>

 <p>Fristen für die Antragstellung</p>	<p>Das Ansuchen kann innerhalb dem 30. September jedes Jahres eingereicht werden.</p>
 <p>Auszahlende Körperschaft</p>	<p><b>Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa – APAPI</b> Via Zambra, 42 - Top Center - Torre B, 38121 Trient Tel.: 0461 493234 - Fax: 0461 493233 - <a href="http://www.apapi.provincia.tn.it">www.apapi.provincia.tn.it</a></p>
 <p>Gesetzesquelle</p>	<p>Regionalgesetz Nr. 7/1992, und der Durchführungsbestimmungen (D.P.Reg. Nr. 3/L/2008) und Landesbestimmungen (D.P.Prov., Nr. 7-6/Leg./1999)</p>

## Wirtschaftliche Notlage

### Zusatzvorsorge (Provinzen Trient und Bozen)

 <p>Leistungen</p>	Beitrag für den Aufbau einer Zusatzrente
 <p>Absicherung</p>	Zusatzvorsorge
 <p>Beschreibung</p>	Unterstützung der Beitragszahlung in einer wirtschaftlichen Notlage
 <p>Zielgruppe</p>	Lohnabhängige Arbeitnehmer/innen und Selbstständige, die in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind
 <p>Zugangsvoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Zum Zeitpunkt des Ansuchens seit mindestens zwei Jahren den Wohnsitz in einer Gemeinde der Region Trentino-Südtirol zu haben.</li> <li>&gt; Ab der wirtschaftlichen Notlage seit mindestens zwei Jahren in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben zu sein (ausgeschlossen sind individuelle Rentenpläne und bereits vor 1993 gegründete Zusatzrentenfonds).</li> <li>&gt; Grund für die wirtschaftliche Notlage:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezug von Beihilfen, die bei Verlust des Arbeitsplatzes auf gesamtstaatlicher oder Landesebene vorgesehen sind, sofern dieser nicht auf den Willen der/des Arbeitnehmenden zurückführbar ist. Dies gilt unbeschadet der Fälle, in denen der Anspruch auf die Beihilfe in jedem Fall besteht (z.B. Kündigung aus triftigem Grund oder während der Mutterschaftszeit)</li> <li>• Bezug von Beihilfen auf gesamtstaatlicher, regionaler und Landesebene bei vollständiger Aussetzung des Arbeitsplatzes</li> <li>• Beschäftigung ausschließlich mit Mitarbeiterverhältnissen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81 (Regelung der Arbeitsverträge und Überarbeitung der Bestimmungen in Sachen Aufgaben laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014, Nr. 183), wobei Personen, die direkte Rente beziehen, ausgeschlossen sind</li> <li>• Abwesenheiten wegen Krankheit und/oder Unfall, die über den von dem jeweiligen Vorsorgeinstitut und vom Arbeitgeber entschädigten Zeitraum hinausgehen.</li> </ul> </li> </ul>
 <p>Wirtschaftliche Lage</p>	Die wirtschaftliche Lage muss einem Nettoäquivalenzeinkommen von höchstens 30.000 € jährlich eines einköpfigen Haushalts entsprechen. Bei Mehrpersonenhaushalten finden die von den beiden Autonomen Provinzen für die Berechnung der jeweiligen Indikatoren der wirtschaftlichen Lage der Familie angewandten Gewichtungsskalen Anwendung. Die wirtschaftliche Lage der in der Provinz Trient wohnhaften Personen wird nämlich nach dem ICEF-Berechnungssystem und jene der in der Provinz Bozen wohnhaften Personen nach den Kriterien für die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) bewertet.

 <p>Höhe und Dauer der Maßnahme</p>	<p>Der Beitrag kann für nicht kontinuierliche Zeiträume für mindestens 4 und höchstens 208 Wochen und im Betrag von 33 € pro Woche geleistet werden. Für die Personen, die Beihilfen im Zusammenhang mit den Tagen der vollständigen Suspendierung von der Arbeit beziehen, beläuft sich der genannte Betrag auf 11 €.</p>
 <p>Verlust des Beitrags</p>	<p><b>Fehlende Zugangsvoraussetzungen:</b> sollte aus den Kontrollen der Pensplan Centrum AG hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die Pensplan Centrum AG neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.</p>
 <p>Wichtige Anmerkungen</p>	<p>Der genehmigte Beitrag wird von der Pensplan Centrum AG direkt in den Rentenfonds, in den der/die Antragsteller/ in eingeschrieben ist, eingezahlt.</p>
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<p>Das Ansuchen kann in jedem Pensplan Infopoint oder bei der Pensplan Centrum AG abgegeben werden. Das Ansuchen muss sich auf eine wirtschaftliche Notlage beziehen. Bei mehreren wirtschaftlichen Notlagen müssen mehrere Ansuchen gestellt werden.</p>
 <p>Fristen für die Antragstellung</p>	<p>Das Ansuchen muss immer bei Ende der Notsituation, d.h. nach 208 Wochen eingereicht werden. Das Ansuchen muss innerhalb 30. Juni des zweiten Jahres, das auf das Ende der Notsituation folgt, eingereicht werden.</p> <p>Sollte die wirtschaftliche Notlage über 208 zusammenhängende Wochen andauern, muss das Ansuchen nach Ablauf der 208 Wochen, innerhalb des 30. Juni des zweiten Jahres, das auf das Ende der Notsituation folgt, eingereicht werden.</p> <p>Ansuchen, die nach dieser Frist eingereicht werden, werden abgelehnt.</p> <p>Pensplan Centrum AG wird nicht vollständige Ansuchen aussetzen und die Ergänzung der Dokumente verlangen. Werden die Fristen für die Ergänzung der Dokumentation nicht eingehalten, wird das Ansuchen abgelehnt.</p>
 <p>Auszahlende Körperschaft</p>	<p><b>Pensplan Centrum AG</b>        Mustergasse 11, 39100 Bozen        Via Gazzoletti 47, 38122 Trient        Tel. Bozen: 0471 317600 – Tel. Trient: 0461 274800 - <a href="http://www.pensplan.com">www.pensplan.com</a></p>
 <p>Gesetzesquelle</p>	<p>Titel III der Verordnung, die mit Dekret des Präsidenten Der Region Nr. 12/2022, erlassen wurde.</p>

## Unterstützung des/der Arbeitnehmers/in bei unterlassener Beitragszahlung des/der Arbeitgebers/in

### Zusatzvorsorge (Provinzen Trient und Bozen)

 <p>Beschreibung</p>	<p>Den Arbeitnehmern/innen, die in der Region ansässig und in einem geschlossenen oder offenen Rentenfonds eingeschrieben sind (ausgeschlossen sind individuelle Rentenpläne und vor 1993 gegründete Rentenfonds), deren Arbeitgeber die Beitragszahlung (auch nur teilweise) unterlassen hat, oder durch dessen mutmaßliches Fehlverhalten die Beiträge nicht auf die Zusatzrentenposition eingezahlt werden konnte, bietet die Region über die Pensplan Centrum AG an, kostenlose Informationen zur eigenen Zusatzrentenposition zu erhalten.</p>
 <p>Zielgruppe</p>	<p>Mitglieder geschlossener und offener Rentenfonds (ausgeschlossen sind individuelle Rentenpläne und vor 1993 gegründete Rentenfonds), die Partner der Pensplan Centrum sind oder keine Vertragsbindung mit der Gesellschaft haben und ihren Wohnsitz in der Region haben</p>
 <p>Zugangsvoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wohnsitz in einer Gemeinde der Region</li> <li>▶ Mitgliedschaft in einem geschlossenen oder offenen Rentenfonds (ausgeschlossen sind individuelle Rentenpläne und vor 1993 gegründete Rentenfonds), die Partner der Pensplan Centrum sind oder keine Vertragsbindung mit der Gesellschaft haben</li> </ul>
 <p>Höhe der Leistung</p>	<p>Die kostenlose Leistung besteht darin, dem/der Arbeitnehmer/in Informationen zur Zusatzrentenposition zukommen zu lassen.</p>
 <p>Antragsstellung</p>	<p>Das Formular muss an folgende Adresse geschickt oder dort eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Pensplan Centrum AG - Mustergasse 11, 39100 Bozen oder Via Gazzoletti 47, 38122 Trient oder bei einem Pensplan Infopoint</li> <li>▶ Per E-Mail an: <a href="mailto:unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com">unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com</a></li> <li>▶ Per PEC an: <a href="mailto:info@pec.pensplan.com">info@pec.pensplan.com</a></li> </ul>
 <p>Fristen</p>	<p>Das Ansuchen kann gestellt werden, sobald mindestens ein Jahr ab dem letzten Tag vergangen ist, an dem der Arbeitgeber die unterlassene Beitragszahlung hätte einzahlen müssen. Die kostenlose Beratung wird nicht für Beträge gewährt, für die die gesetzliche Verjährung eingetreten ist.</p> <div style="background-color: #e0e0e0; padding: 10px; border: 1px solid #ccc;"> <p><b>Zeitraumen für die Annahme des Ansuchens</b></p> <p>Die kostenlose Unterstützung, mit dem der/die Arbeitnehmer/in Informationen zur eigenen Zusatzrentenposition erhält, wird durch die Mitteilung zur Annahme genehmigt. Diese erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab der Gesuchstellung.</p> </div>
 <p>Auszahlende Körperschaft</p>	<p><b>Pensplan Centrum AG</b>          Mustergasse 11, 39100 Bozen          Via Gazzoletti 47, 38122 Trento          Tel. Bolzano: 0471 317600 – Tel. Trento: 0461 274800 - <a href="http://www.pensplan.com">www.pensplan.com</a></p>
 <p>Gesetzesquelle</p>	<p>Titel III der Verordnung, die mit Dekret des Präsidenten der Region Nr. 12/2022, erlassen wurde</p>

## Mitglieder nicht mit Pensplan Centrum vertragsgebundener Rentenfonds

### Zusatzvorsorge (Provinzen Trient und Bozen)

 Leistungen	<p>Maßnahme anstatt der Erbringung von Dienstleistungen für Mitglieder von Rentenfonds, die nicht mit der Pensplan Centrum AG vertragsgebunden sind.</p>
 Absicherung	<p>Zusatzvorsorge</p>
 Beschreibung	<p>Es handelt sich um einen Beitrag zur Deckung der Verwaltungs- und Buchhaltungskosten der Zusatzrentenfonds, die nicht mit der Pensplan Centrum AG vertragsgebunden sind.</p>
 Zielgruppe	<p>Mitglieder geschlossener oder offener Rentenfonds, die nicht mit der Pensplan Centrum AG vertragsgebunden sind</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausgeschlossen sind Mitglieder von bereits bestehenden Zusatzrentenfonds oder privater Rentenpläne sowie Mitglieder der mit Pensplan Centrum AG vertragsgebundenen Rentenfonds (Rentenfonds Laborfonds, Plurifonds - der Offene Rentenfonds von ITAS Leben AG, Raiffeisen Offener Pensionsfonds und Offener Rentenfonds PensPlan Profi), da sie direkt von den Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen der Pensplan Centrum AG profitieren. Der Beitrag steht nur einmal im Jahr zu, auch wenn die antragstellende Person Mitglied mehrerer Rentenfonds ist, die nicht Partner von Pensplan Centrum sind. Der Beitrag steht nicht zu, wenn die antragstellende Person im Bezugszeitraum auch Mitglied eines Partnerfonds ist.</p>
 Zugangsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Zum Zeitpunkt der Gesuchsstellung seit mindestens zwei Jahren den Wohnsitz in einer Gemeinde der Region Trentino – Südtirol zu haben;</li> <li>&gt; Zum 1. Januar des Jahres, auf das sich der Beitrag bezieht, muss eine Mitgliedschaft in einem Rentenfonds, der nicht Partner von Pensplan Centrum ist, bestehen;</li> <li>&gt; Regelmäßige Beitragszahlung in den Fonds durch die antragstellende Person im Laufe des Jahres, auf das sich der Beitrag bezieht oder Einzahlung von Beiträgen über einen Gesamtwert von mindestens 360,00 Euro durch die antragstellende Person während desselben Zeitraums.</li> </ul>
 Wirtschaftliche Lage	<p>Die Unterstützungsmaßnahme unterliegt keiner Einkommens- oder Vermögensbewertung.</p>
 Höhe des Beitrags	<p>Die jährlich anerkannte Betrag beträgt 13 €.</p>

 <p>Verlust des Beitrags</p>	<p>Bei Verlust der Zugangsvoraussetzungen: sollte aus den Kontrollen der Pensplan Centrum AG hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die Pensplan Centrum AG neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.</p>
 <p>Wichtige Anmerkungen</p>	<p>Der anerkannte Betrag wird von Pensplan Centrum AG innerhalb 90 Tagen ab Antragsstellung direkt an den Zusatzrentenfonds ausgezahlt, welchem der Antragssteller angehört.</p>
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<p>Das Ansuchen kann mit dem entsprechenden Formular gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Per Post an: Pensplan Centrum AG - Mustergasse 11, 39100 Bozen oder Via Gazzoletti 47, 38122 Trento oder an einen Pensplan Infopint</li> <li>&gt; Per Email an: <a href="mailto:unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com">unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com</a></li> <li>&gt; Per PEC an: <a href="mailto:info@pec.pensplan.com">info@pec.pensplan.com</a></li> </ul>
 <p>Fristen für die Antragstellung</p>	<p>Das Ansuchen muss jährlich mit Beginn ab 1. Januar und auf jeden Fall binnen 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden, in dem um die Rücklage angesucht wird.</p>
 <p>Auszahlende Körperschaft</p>	<p><b>Pensplan Centrum AG</b>        Mustergasse 11, 39100 Bozen        Via Gazzoletti 47, 38122 Trient        Tel. Bozen: 0471 317600 – Tel. Trient: 0461 274800 - <a href="http://www.pensplan.com">www.pensplan.com</a></p>
 <p>Gesetzesquelle</p>	<p>Verordnung, die mit D.P.Reg. Nr. 12/2022 erlassen wurde.</p>

## Künstler/innen

### Zusatzvorsorge (Provinzen Bozen)



Beschreibung

Es handelt sich um einen Beitrag zum Aufbau einer Zusatzrente für Künstler/innen, der bei Einzahlungen in eine Zusatzrentenform zusätzlich gewährt wird. Für den Beitrag gilt die Erfordernis der ausschließlichen oder zumindest überwiegenden künstlerischen Tätigkeit und der Eintragung im Landesverzeichnis der Künstlerinnen und Künstler nach Regionalgesetzes Nr. 9 vom 27. Juli 2015. Der Antrag um Eintragung im Landesverzeichnis muss jährlich erfolgen. Der Beitrag steht Personen zu, die im Vorjahr in eine durch Gesetzesdekret Nr. 252/2005 u.s.Ä. geregelte Zusatzrentenform eingezahlt haben und dies nachweisen können.



Zielgruppe

Für den Beitrag gilt die Erfordernis der ausschließlichen oder zumindest überwiegenden künstlerischen Tätigkeit und der Eintragung im Landesverzeichnis der Künstlerinnen und Künstler nach Art. 2/bis des Regionalgesetzes Nr. 9 vom 27. Juli 2015. Der Antrag um Eintragung im Landesverzeichnis muss jährlich erfolgen.  
Personen, die eine direkte Rente beziehen, haben keinen Anspruch auf den Beitrag.



Zugangsvoraussetzungen

- Mindestens zwei Jahre Ansässigkeit in der Region und Wohnsitz in der Provinz Bozen;
- Eintragung im Landesverzeichnis der Künstlerinnen und Künstler;
- Einzahlung von mindestens 500 Euro in eine Zusatzrentenform, geregelt durch das G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005
- Einkommenssteuerpflichtiges Bruttogesamteinkommen des Antragstellers im Jahr vor der Antragstellung von maximal 35.000 Euro.



Höhe der Leistung

Der Beitrag beläuft sich auf 500 € pro Jahr.



Verlust des Beitrags

Sollte aus den Kontrollen der ASWE hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die ASWE neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.



Antragsstellung

Der Beitrag wird bei telematischer Einreichung des Ansuchens über die Patronaten des Landes, oder in selbständiger Art gewährt mittels dem Online-Dienst myCivis.

Der Beitrag für die Zusatzvorsorge wird von der ASWE über die Pensplan Centrum AG direkt an die Zusatzrentenform überwiesen, in der die betroffene Person eingeschrieben ist.



Fristen

Das Ansuchen muss innerhalb 30. November des Folgejahres eingereicht werden, in denen die Beiträge eingezahlt wurden, die nun ergänzt werden sollen.



Auszahlende  
Körperschaft

**Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE**

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen

Tel.: 0471 418300 - [aswe.provinz.bz.it](http://aswe.provinz.bz.it)



Gesetzes-  
quelle

Regionalgesetz Nr. 4/2020; Durchführungsbestimmung des D.P.Reg. Nr. 3/L/2008 u.s.Ä.; Dekret des Landeshauptmanns Nr. 18/2017

# **Sonderfälle und Vertiefungen**



## Unternehmenskrise – Verlust des Arbeitsplatzes – Eintragung in die Mobilitätslisten – Lohnausgleichskasse

Wenn Sie über Ihren Arbeitgeber in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind und sich nun in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, weil Ihr Arbeitsverhältnis beendet oder unterbrochen wurde, brauchen Sie genaue Informationen, um über Ihre persönliche Rentenposition entscheiden zu können.

### Beitragszahlung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und somit auch die Eintragung in die Mobilitätslisten führen zur Unterbrechung des Arbeitgeberbeitrags an den Zusatzrentenfonds. Die ordentliche bzw. außerordentliche Lohnausgleichskasse hingegen unterbricht das Arbeitsverhältnis zwar, die Abfertigung, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag werden aber weiterhin in den Zusatzrentenfonds eingezahlt. Es können außerdem weiterhin freiwillige Beiträge eingezahlt werden.

Sie haben nun verschiedene Möglichkeiten:

- > **Sie können im Zusatzrentenfonds eingeschrieben bleiben:** auch wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde, können Sie im Zusatzrentenfonds eingeschrieben bleiben. Ihre Rechte, die Sie mit den Jahren angereift haben, wie z.B. das Ablösen der Rentenposition, bleiben bestehen. Durch Ihr Kapital erwirtschaften Sie weiterhin Renditen und Sie können jederzeit auch später darauf zugreifen. Mit Ihrem neuen Arbeitgeber können Sie dann die Beitragszahlung in den Zusatzrentenfonds fortführen.
- > **Sie können um einen Vorschuss ansuchen:** es stehen mehrere Vorschussarten zur Auswahl, unter anderem der Vorschuss in Höhe von 30% für sonstige Erfordernisse (Voraussetzung sind acht Mitgliedschaftsjahre; die Besteuerung ist in diesem Fall nicht sehr günstig) und der Vorschuss in Höhe von 75% für Ausgaben im Gesundheitsbereich.
- > **Sie können 50% Ihrer persönlichen Rentenposition ablösen:** bei Eintragung in die Mobilitätslisten, bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Lohnausgleichskasse zu null Stunden über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten und bei Arbeitslosigkeit von mindestens 12 Monaten können Sie im Zusatzrentenfonds eingeschrieben bleiben und nur 50% des angereiften Kapitals ablösen. Die Besteuerung ist in diesem Fall am günstigsten.
- > **Sie können 100% Ihrer persönlichen Rentenposition ablösen:** bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, also auch bei Eintragung in die Mobilitätslisten können Sie Ihr gesamtes Kapital ablösen und aus dem Zusatzrentenfonds austreten. Dies hat folgende Konsequenzen:
  - höhere Besteuerung
  - Annullierung der Beiträge für die Zusatzvorsorge
  - Annullierung der Mitgliedschaftsjahre in der Zusatzvorsorge
  - keine Möglichkeit, auf die Unterstützungsmaßnahmen der Region zuzugreifen.

**Anmerkung:** Einige Zusatzrentenfonds bieten eine Teilablöse zwischen 50 % und 100 % bei Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen an. Lesen Sie hierzu die entsprechenden Dokumente Ihres Zusatzrentenfonds.

### Die Unterstützungsmaßnahmen der Region

Wenn Sie im Zusatzrentenfonds eingeschrieben bleiben, können Sie in wirtschaftlichen Notlagen um die Unterstützungsmaßnahmen der Region ansuchen. Anspruch auf diese Unterstützungsmaßnahmen haben Personen, die seit mindestens zwei Jahren in der Region ansässig und in einem geschlossenen oder offenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind (dies gilt nicht für individuelle Rentenversicherungspläne und bereits vor 1993 gegründete Zusatzrentenfonds). Das Ansuchen kann ab dem Ende der wirtschaftlichen Notlage und innerhalb 30. Juni des zweiten Jahres eingereicht werden, nachdem die wirtschaftliche Notlage geendet hat.

## Produktivitätsprämien

Das Stabilitätsgesetz 2016 (Gesetz Nr. 208/2015, Art. 1, Absätze 182-189) hat vorgesehen, dass Ergebnisprämien mit Bezug auf Steigerungen bei Produktivität, Wirtschaftlichkeit, Qualität, Leistungsfähigkeit und Innovation, die aufgrund von Kollektivverhandlungen auf zweiter Ebene oder in Form von Gewinnbeteiligung am Unternehmen ausgezahlt werden, generell **steuerlich begünstigt** behandelt werden.

 <p>Beschreibung</p>	<p>Unter Produktivitätsprämien versteht man unterschiedlich hohe Ergebnisprämien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; deren Auszahlung in Zusammenhang mit einer <b>Steigerungen</b> bei Produktivität, Wirtschaftlichkeit, Qualität, Leistungsfähigkeit und Innovation abhängen sowie auf Erträge aus Betriebsbeteiligungen ausgezahlt werden</li> <li>&gt; die aufgrund von <b>Kollektivverhandlungen auf zweiter Ebene</b> (auf betrieblicher oder territorialer Ebene) ausgezahlt werden</li> </ul>
 <p>Zielgruppe</p>	<p>Zielgruppe der steuerlichen Begünstigungen sind Erwerbstätige, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; im <b>Privatsektor</b> tätig sind (öffentlich Bedienstete sind ausgeschlossen)</li> <li>&gt; ein Einkommen aus <b>abhängiger Arbeit</b> beziehen (Einkommen aus koordinierter und kontinuierlicher Mitarbeit sowie Projektarbeit sind ausgeschlossen)</li> <li>&gt; im Vorjahr vor dem Bezug der Prämie ein Einkommen <b>unter 80.000 €</b> aufweisen</li> </ul>
 <p>Voraussetzungen für die Kollektivverhandlungen</p>	<p>Die kollektiven Betriebs- oder Gebietsabkommen müssen die Kriterien zur Messung und Überprüfung von Produktivität, Wirtschaftlichkeit, Qualität, Leistungsfähigkeit und Innovation vorsehen. Diese können sich zusammensetzen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Produktionssteigerungen oder Einsparungen bei Produktivitätsfaktoren</li> <li>&gt; Qualitätsverbesserung bei Produkten oder Prozessen</li> </ul> <p>Die kollektiven Betriebs- oder Gebietsabkommen müssen innerhalb 30 Tagen nach Unterzeichnung bei der zuständigen lokalen Arbeitsbehörde telematisch hinterlegt werden.</p> <p>Es reicht nicht aus, dass das in den Kollektivverhandlungen auf zweiter Ebene vereinbarte Ziel erreicht wird. Es ist notwendig, dass das vom Unternehmen erzielte Ergebnis höher ausfällt als das Ergebnis vor Beginn des Zeitraums für das Anreifen der Prämie.</p>
 <p>Voraussetzungen beim Einkommen</p>	<p>Die Überprüfung des Limits von 80.000 € muss Jahr für Jahr erfolgen. Für die Einkommensgrenze des Vorjahrs gelten ausschließlich Einkommen aus abhängiger Arbeit mit progressiver Besteuerung und nicht solche mit getrennter Besteuerung. Ebenfalls zum Einkommen zählen Ergebnisprämien, die der Ersatzsteuer unterliegen mit Ausnahme von Prämien, die als steuerfreie Benefits ausgezahlt wurden.</p>
 <p>Begünstigter Betrag</p>	<p>Die steuerlichen Begünstigungen gelten für Prämien bis maximal <b>3.000 €</b>.</p> <p><b>Ausnahme:</b> Dieser Betrag steigt auf <b>4.000 €</b> bei Prämien von Betrieben mit einer gleichberechtigten Beteiligung der Arbeitnehmer/innen an der Arbeitsorganisation, falls die Prämien aus bis zum 24. April 2017 unterzeichneten Betriebs- oder Gebietsabkommen hervorgehen.</p> <p>Bei höheren Prämien gelten die steuerlichen Begünstigungen bis zum genannten Höchstbetrag und der Restbetrag unterliegt der normalen Besteuerung.</p>
 <p>Steuerliche Behandlung</p>	<p>Die Steuerbegünstigung sieht Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bei Auszahlung der Prämie wird eine <b>Ersatzsteuer von 10 %</b> statt der Einkommenssteuer und der entsprechenden regionalen und lokalen Aufschläge angewandt</li> <li>&gt; Bei Umwandlung der Prämie in betriebliches Welfare: Der <b>gesamte</b> Wert der Benefits (Güter und Dienstleistungen), welche das Unternehmen zur Verfügung stellt, bildet kein Einkommen aus abhängiger Arbeit</li> <li>&gt; Bei Umwandlung der Prämie in Beiträge für die Zusatzvorsorge: Der <b>gesamte</b> Beitrag bildet kein Einkommen aus abhängiger Arbeit; dies auch dann nicht, falls der normalerweise abziehbare Höchstbetrag von 5.164,57 € überschritten wird. Zudem ist vorgesehen, dass diese Beträge bei späteren Auszahlungen des Zusatzrentenfonds nicht Teil der Steuergrundlage bilden.</li> </ul>



Arbeitnehmer/innen, die einen Teil oder die gesamte Prämie für die Zusatzvorsorge bestimmen, kommen in den Genuss von drei Steuervorteilen:

- > Die Prämie bildet kein zu versteuerndes Einkommen
- > Die Prämie muss auch nicht anderweitig versteuert werden (Ersatzsteuer von 10 % und NISF/INPS-Beitrag von 9,19 %)
- > Die Prämie unterliegt eben so wenig einer Besteuerung bei einer späteren Auszahlung vonseiten des Zusatzrentenfonds (Vorschuss, Ablöse, Rentenleistung und RITA).

Außerdem ist vorgesehen, dass Produktivitätsprämien **nicht im Rahmen des maximal vom Einkommen abziehbaren Betrags von 5.164,57 €** pro Jahr berücksichtigt werden müssen. Bei Einzahlung von Produktivitätsprämien in einen Zusatzrentenfonds können somit **bis 8.164,57 €** im Jahr vom Einkommen abgezogen werden.

Wer erst 2007 oder später ins Erwerbsleben eingestiegen ist, kann darüber hinaus noch weitere Beiträge bis zu einer Höhe von 2.582,29 € jährlich abziehen.

Wie vorteilhaft die Einzahlung einer Produktivitätsprämie in die Zusatzvorsorge ist, zeigt der Vergleich von zwei Arbeitnehmern:

	 Prämie im Lohnstreifen	 Prämie im Zusatzrentenfonds
 <b>Bruttoprämie</b>	3.000 €	3.000 €
 <b>INPS/NISF-Beiträge Arbeitnehmer (9,19%)</b>	276 €	0 €
<b>Ersatzsteuer (10%)</b>	272 €	 0 €
<b>Nettoprämie</b>	<b>2.452 €</b>	<b>3.000 €</b>



Alle Zusatzrentenfonds haben den Unternehmen geeignete Instrumente zur Verfügung gestellt, um bei der Beitragszahlung die Produktivitätsprämien von den ordentlichen Beiträgen (Arbeitnehmer-, Arbeitgeberbeiträge und Abfertigung) zu unterscheiden.

Unternehmen, die Beiträge für Mitglieder in einen der Zusatzrentenfonds vom Projekt Pensplan einzahlen, können dafür eine **eigene Aufstellung** in den Online-Diensten verwenden.

Wie bei der ordentlichen Beitragszahlung werden die Überweisungen **trimestral** durchgeführt.

Die Beitragszahlung kann mit einer Überweisung oder mit F24 für des gesamten Beitrag gemacht werden, die sowohl die ordentliche Beitragszahlung als auch die Beiträge der Produktionsprämie übermittelt.



Das Fondsmitglied muss den Betrag der Produktionsprämie **an den Zusatzrentenfonds mitteilen**. Auf diese Weise werden diese Beträge bei einer späteren Auszahlung von der Steuergrundlage ausgeschlossen.

**Was muss man machen?** Das Mitglied muss dem Zusatzrentenfonds eine Mitteilung senden. Am besten benutzt man dafür das entsprechende Formular des Fonds oder die Schreiben des Fonds, mit denen die Beträge mitgeteilt werden, welche der Betrieb als Prämien deklariert hat. Für einige Zusatzrentenfonds wird die Mitteilung auch dann als gültig anerkannt, wenn sie vom Arbeitgeber erstellt wurde.

**Wann?** Innerhalb dem **31. Dezember** des auf die Einzahlung folgenden Jahres oder – falls das früher geschieht – vor der Einreichung eines Ansuchens um Auszahlung.

## Ausgleichsmaßnahmen für Unternehmen, die die Abfertigung zugunsten der Zusatzvorsorge einzahlen

Die Abfertigung ist eine wichtige Liquiditätsquelle für die Unternehmen. Daher hat der Gesetzgeber eine Reihe steuerlicher und beitragsbezogener Vorteile als Ausgleich vorgesehen, wenn Unternehmen die Abfertigung in die Zusatzvorsorge einzahlen. Auf diese Weise werden die Arbeitgeber verstärkt in den Aufbau einer Zusatzrente ihrer Beschäftigten eingebunden.



Zielgruppe

Diese Maßnahmen greifen bei Unternehmen, deren Mitarbeiter/innen sich entschlossen haben, die Abfertigung zugunsten der Zusatzvorsorge einzuzahlen und bei **Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten** (zum 31.12.2006; für später gegründete Unternehmen ist die durchschnittliche Beschäftigtenanzahl im Kalenderjahr ausschlaggebend, in dem die Geschäftstätigkeit aufgenommen wurde). Letztere müssen **in jedem Fall die Abfertigung**, die nicht in eine Zusatzrentenform eingezahlt wird, **an den von der NISF/INPS gegründeten Schatzfonds überweisen**.



Gesetzgebung

Der Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005 sieht folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- > **Abzug vom Unternehmensertrag von 4% (6% für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten)** des jährlichen Abfertigungsbetrags, der in Zusatzrentenformen eingezahlt wurde;
- > **Befreiung von der Einzahlung des Beitrags an den Garantiefonds** (Art. 2 des Gesetzes Nr. 297/1982) **in Höhe von 0,20% der jährlichen Entlohnung** für den Prozentsatz der anreifenden Abfertigung, der in die Zusatzrentenformen eingezahlt wurde;
- > **Reduzierung der kleinen Beiträge** (GD Nr. 203/2005) durch die Befreiung der Einzahlung der Sozialbeiträge zur Verwaltung der temporären Leistungen des INPS/NISF in Höhe von 0,28 % (für jede/n Arbeitnehmer/in und für den Prozentsatz der Abfertigung, der in die Zusatzrentenformen eingezahlt wurde).

Neben diesen drei Maßnahmen gibt es einen indirekten Vorteil: Die Abfertigung muss nicht aufgewertet werden gemäß Art. 2120 des italienischen Zivilgesetzbuches (1,5 % + 75 % des Verbraucherpreisindex für Familien von Arbeitern und Angestellten). Zahlt das Unternehmen (gemäß dem angewandten Kollektivvertrag oder einem spezifischen Betriebsabkommen) zusätzlich einen Arbeitgeberbeitrag zu eigenen Lasten in den Zusatzrentenfonds ein, kann dieser als Ausgabenposten für das Unternehmen vollständig abgezogen werden.

**Beispiel:** Unternehmen mit 10 Beschäftigten, jährliche Entlohnungen insgesamt 300.000 Euro, jährlich angereifte Abfertigung 20.730 Euro, zu 100 % in Zusatzrentenfonds eingezahlt.

Art der Maßnahme	Reduzierung	Abfertigung im Unternehmen	Abfertigung im Zusatzrentenfonds
<b>Ausgleichsmaßnahmen</b>			
Steuerersparnis (IRES)	Reduzierung des Unternehmensertrag um 6 % der eingezahlten Abfertigung	0 €	<b>298,51 €<sup>1</sup></b>
Befreiung Einzahlung Beitrag an den Abfertigungsgarantiefonds	0,20 % der Beitragsgrundlage	0 €	<b>600 €</b>
Beitragsreduzierung GD Nr. 203/2005	0,28 %	0 €	<b>840 €</b>
<b>Insgesamt</b>			<b>1.738,51 €</b>
<b>Abfertigungskosten</b>			
Aufwertung der Abfertigung	1,5 % + 0,75 % der Inflation <sup>2</sup>	621,90 €	<b>0,00 €</b>

Gegenüber diesen Vorteilen steht die Quantifizierung der Mehrbelastung durch einen eventuellen Bankkredit, um den Wegfall der Abfertigung als Finanzierungsform zu kompensieren. Wendet man dafür die von Bankitalia für 2018 bei Darlehen bis zu 250.000 € ermittelten Fremdkapitalkosten von 3,5 % an, ergeben sich 725,55 € an Passivzinsen.



Wichtige Hinweise

Anhand dieses Beispiels ergeben die Ausgleichsmaßnahmen einen Vorteil in Höhe von 1.738,51 € und weiteren 621,90 €, da die Abfertigung nicht aufgewertet werden muss. Zieht man die höheren Finanzierungskosten von 725,55 € ab, ergibt sich für das Unternehmen aufgrund der Abfertigung, die für die Zusatzvorsorge eingezahlt wird, ein Vorteil von 1.634,86 €.

**Die vorgesehenen Maßnahmen erscheinen somit ausreichend, um einen Ausgleich für den Arbeitgeber zu schaffen** in Form eines sofortigen Vorteils. Falls das Unternehmen (gemäß dem angewandten Kollektivvertrag oder einem spezifischen Betriebsabkommen) für kollektivvertragliche Beiträge einen Arbeitgeberbeitrag zu eigenen Lasten in den Zusatzrentenfonds einzahlt, reduziert dieser Vorteil die anfallenden Kosten.

<sup>1</sup> Die abzählbaren Kosten belaufen sich auf 1.243,80 € (20.730 € x 6 %). Daraus ergibt sich für eine Kapitalgesellschaft eine Steuerersparnis von 298,51 € bei einer aktuellen Steuer auf Unternehmenserträge (IRES) von 24 % (1.243,80 € x 24 %).

<sup>2</sup> Angenommene Jahresinflation: 2 %.

## Contributo per l'acquisto della prima casa di abitazione e per il sostegno del risparmio pensionistico complementare a favore delle giovani coppie

### Previdenza complementare (Provincia di Trento)



Descrizione

La Provincia autonoma di Trento concede un contributo a fondo perduto di 15.000 € per l'acquisto della prima casa di abitazione purché una quota sia finalizzata al versamento su una posizione pensionistica complementare già attivata o da attivarsi.



Destinatari

Il contributo può essere richiesto da "giovani coppie" intese come coppie formate da coniugi conviventi, uniti civilmente conviventi o conviventi di fatto. I componenti della giovane coppia non devono aver compiuto i 36 anni di età alla data del 31 dicembre 2023.



Requisiti di accesso

Può accedere al contributo previsto dal presente bando la giovane coppia che, alla data di presentazione della domanda, sia in possesso dei seguenti requisiti:

- ▶ essere residente in provincia di Trento da almeno due anni; tale requisito può essere posseduto anche da uno solo dei due componenti;
- ▶ rientrare in un nucleo familiare con un indicatore della condizione economica patrimoniale familiare (ICEF) non superiore a 0,49; tale requisito va calcolato avendo a riferimento tutti i componenti del nucleo familiare destinatario della prima casa di abitazione;
- ▶ avere una posizione pensionistica complementare attiva, per entrambi i componenti, presso un fondo pensione aderente; se la posizione pensionistica complementare non è attiva deve essere attivata entro 30 giorni decorrenti dalla data di presentazione della domanda;
- ▶ aver acquistato la prima casa di abitazione ubicata nel territorio della provincia di Trento nel periodo compreso tra il 1° gennaio 2023 e la data di presentazione della domanda, ad un prezzo comprensivo di imposte pari ad almeno 30.000 € euro, incluse le pertinenze.
- ▶ non avere la titolarità in capo alla coppia o ai suoi singoli componenti e con riferimento ai 12 mesi antecedenti la data di presentazione della domanda:
  - di un diritto esclusivo di proprietà su altre unità abitative ad esclusione di quelle assegnate con provvedimento giudiziale a precedenti coniugi o precedenti conviventi di fatto;
  - di un diritto di proprietà per quote o di nuda proprietà, per intero o per quote, su altre unità abitative, la cui somma delle rendite catastali rivalutate, riferite a entrambi i componenti, sia superiore complessivamente a 400,00 €. A tal fine la rendita catastale e calcolata rapportandola alla quota di proprietà o di nuda proprietà; la rendita catastale riferita all'intera nuda proprietà e considerata al 70%. Non si considerano le unità abitative assegnate con provvedimento giudiziale a precedenti coniugi o precedenti conviventi di fatto;
- ▶ a far data dal 1° gennaio 2023, avere stipulato l'atto di compravendita, o, nel caso di acquisto a seguito di vendita giudiziale, avere ottenuto il decreto di trasferimento da parte del giudice, della proprietà piena ed esclusiva della prima casa di abitazione nel rispetto di quanto previsto dall'articolo 5;
- ▶ avere intavolato a nome della giovane coppia il diritto pieno ed esclusivo di proprietà della prima casa di abitazione o comunque averne in corso l'intavolazione;
- ▶ non avere beneficiato, singolarmente o congiuntamente, di contributi provinciali per l'acquisto o la costruzione della prima casa di abitazione, anche per il tramite di cooperative edilizie, nel corso degli ultimi 10 anni.

È ammesso a contributo l'acquisto da parte della giovane coppia della prima casa di abitazione ubicata sul territorio provinciale ad un prezzo, comprensivo delle imposte, pari ad almeno 30.000 €.

L'unità immobiliare ad uso abitativo deve appartenere ad una delle seguenti categorie catastali:

- ▶ A/2 - abitazioni di tipo civile
- ▶ A/3 - abitazioni di tipo economico
- ▶ A/4 - abitazioni di tipo popolare
- ▶ A/5 - abitazioni di tipo ultrapopolare
- ▶ A/6 - abitazioni rurali
- ▶ A/7 - villino

Le pertinenze devono appartenere ad una delle seguenti categorie catastali:

- ▶ C/2 - Magazzini e locali di deposito;
- ▶ C/6 - Stalle, scuderie, rimesse, autorimesse (senza fine di lucro);
- ▶ C/7 - Tettoie chiuse od aperte.

Nel caso in cui uno o entrambi i componenti della giovane coppia siano proprietari per quote di un'unità abitativa, con eventuali pertinenze, è ammesso l'acquisto da parte della giovane coppia delle restanti quote fino al raggiungimento del 100%. Non è ammesso a contributo l'acquisto, per intero o per quote, della prima casa di abitazione da parenti e affini, entro il primo grado.



Valutazione  
condizione  
economica

La prestazione è vincolata alla condizione economica del nucleo familiare (ICEF).



Entità pre-  
stazione

Il contributo è quantificato in 15.000 €, di cui una quota pari a 2.000 €, denominata “quota previdenza”, versata dalla Provincia sulle posizioni pensionistiche individuali attivate presso i fondi pensione aderenti sulla base di una specifica delega fornita in sede di domanda del contributo. La restante quota è versata direttamente ai componenti. Il contributo è concesso in parti uguali ai componenti la giovane coppia.



Perdita pre-  
stazione

Il componenti della giovane coppia beneficiaria del contributo sono tenuti a:

- ▶ trasferire la residenza anagrafica presso la prima casa di abitazione entro il termine di 12 mesi decorrenti dalla data del provvedimento di concessione del contributo, eventualmente prorogato su richiesta;
- ▶ attivare la/e posizione/i pensionistica/che complementare/i presso un fondo pensione aderente entro 30 giorni decorrenti dalla data di presentazione della domanda;
- ▶ diventare giovane coppia entro il termine di 12 mesi decorrenti dalla data del provvedimento di concessione del contributo, eventualmente prorogato su richiesta;
- ▶ mantenere la residenza anagrafica presso la prima casa di abitazione per un periodo di 5 anni decorrenti dalla data del provvedimento di concessione o, se successiva, dalla data di trasferimento della residenza; per il medesimo periodo la prima casa di abitazione non può essere oggetto, anche parzialmente, di locazione, di comodato o di costituzione di un diritto reale di godimento;
- ▶ mantenere la titolarità della propria quota di proprietà sulla prima casa di abitazione, per un periodo di 5 anni decorrenti dalla data del provvedimento di concessione o, se successiva, dalla data di trasferimento della residenza, salvo il caso di vendita della prima casa di abitazione e trasferimento del contributo;
- ▶ effettuare mediante bonifico bancario a favore della propria posizione pensionistica complementare, il versamento volontario, in unica o più soluzioni, di un importo pari a 1.000 €, entro 5 anni decorrenti dalla data del provvedimento di concessione;
- ▶ mantenere attiva la propria posizione pensionistica per un periodo di 5 anni decorrenti dalla data del provvedimento di concessione.

È disposta la decadenza della quota di contributo di uno o di entrambi i componenti con recupero delle somme erogate a titolo di contributo maggiorate degli interessi semplici calcolati al tasso legale nel caso di trasferimento dell'intera posizione previdenziale complementare maturata nel fondo pensione di appartenenza presso un fondo pensione non aderente all'iniziativa.



Modalità di  
richiesta

La domanda di contributo, in regola con l'imposta di bollo, deve essere presentata dal 1° giugno 2023 al 30 settembre 2023 mediante utilizzo dell'applicazione web resa disponibile all'indirizzo:

- ▶ [www.provincia.tn.it/Servizi/Contributo-acquisto-prima-casa-Bando-2023](http://www.provincia.tn.it/Servizi/Contributo-acquisto-prima-casa-Bando-2023)

L'accesso all'applicazione web deve avvenire mediante identificazione con SPID, CIE, CPS/CNS.



Termini di  
richiesta

Le domande devono essere presentate dal 1° giugno 2023 al 30 settembre 2023.



Ente erogatore

**Provincia autonoma di Trento**

Servizio politiche della casa  
Dipartimento Salute e politiche sociali  
Via Gilli, 4 - 38121 Trento  
[serv.casa@pec.provincia.tn.it](mailto:serv.casa@pec.provincia.tn.it)



Fonte nor-  
mativa

- ▶ Legge provinciale 29 dicembre 2022, n. 20, art. 28
- ▶ Delibera della Giunta Provinciale di Trento 19 maggio 2023, n. 869